

Fachbereich Wasser- und Kreislaufwirtschaft

Aufgabenstellung für die Master-Arbeit

Name: **S i e s i n g , Christin**

Matrikel-Nr.: **2012 34 43**

Thema: **„Analyse von Umsetzungspotentialen und Konflikten bei Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt anhand qualitativer Forschungsmethoden“**

Aufgabenstellung: siehe Anlage

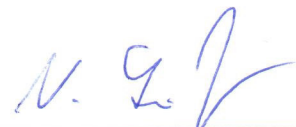
Erstprüfer: Prof. Dr. rer. nat. habil. V. Lüderitz

Zweitprüfer: Dr. Anne Hoge-Becker

Bearbeitungszeit: 01. 04. 2015 – 01. 10. 2015



Dekan



Erstprüfer

Magdeburg, 23. 03. 2015

Aufgabenstellung für die Masterarbeit von Frau Dipl. Ing. (FH) Christin Siesing

**Analyse von Umsetzungspotenzialen und Konflikten bei Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt anhand qualitativer
Forschungsmethoden**

Im Jahr 2000 verabschiedete die Europäische Union eine Richtlinie, die zum Ziel hat, den guten ökologischen und chemischen Zustand der europäischen Gewässer wiederherzustellen: Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (kurz WRRL). In diesem Jahr (2015) endet der erste Bewirtschaftungszeitraum und die Bilanz zeigt, dass noch einige Herausforderungen bewältigt werden müssen, um eine Chance zu haben, die gesetzten Ziele bis zum Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraums 2027 zu erreichen.

Inhalt der Masterarbeit ist die Beantwortung der Frage, ob die in Expertenkreisen bereits aufgedeckten Probleme wirklich bedeutend sind oder eher Scheinkonflikte darstellen. Dazu werden Aussagen aus der Literatur mit den Erfahrungen verschiedener Akteure gegenübergestellt und diskutiert. Von Relevanz sind neben den naturwissenschaftlichen und technischen Aspekten vor allem die aus dem Feld der Politik- und Gesellschaftswissenschaften sowie rechtliche und verwaltungstechnische Belange, die in ihrem Zusammenwirken die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beeinflussen.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt habe. Alle Stellen, die inhaltlich oder wörtlich aus Veröffentlichungen stammen, sind kenntlich gemacht. Diese Arbeit lag in gleicher oder ähnlicher Weise noch keiner Prüfungsbehörde vor und wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Theorieteil	3
2.1	Allgemeiner Teil	3
2.1.1	Aufbau und Inhalt der WRRL	3
2.1.1.1	Gründe für ein neues Regelwerk	3
2.1.1.2	Ziele	4
2.1.1.3	Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan	6
2.1.2	Neue Aspekte der WRRL	7
2.1.3	Erfolgsaussichten	10
2.1.4	Schwierigkeiten	13
2.2	Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt	14
2.2.1	Organisationsstruktur	14
2.2.2	Aktueller Stand	19
2.2.2.1	Umsetzungstand der Maßnahmen	19
2.2.2.2	Erreichung der Umweltziele	22
3	Methodik	24
3.1	Methode der Datenaufnahme	24
3.2	Methode der Datenauswertung	25
4	Ergebnisse	32
4.1	Darstellung der Hauptkategorien	32
4.2	Darstellung der Kernaussagen	33
4.2.1	Subsidiaritätsansatz	33
4.2.2	Planung und Genehmigung	37
4.2.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	39
4.2.4	Umweltziele	41
4.2.5	Interessenkonflikte	44
4.2.6	Finanzierung und Förderpolitik	46
4.2.7	Wissens- und Datengrundlage	48
4.2.8	Freiwilligkeit und Kooperation	49
4.2.9	Instrumente zur Umsetzung	51
4.2.10	Flächenverfügbarkeit	52

4.2.11	Ganzheitlichkeit	53
4.2.12	Naturschutz	55
4.2.13	Hochwasserschutz	56
4.3	Bewertung des Erfolgs der WRRL im 1. Bewirtschaftungszeitraum	57
5	Diskussion	59
5.1	Sachdiskussion.....	59
5.1.1	Subsidiaritätsansatz	59
5.1.2	Planung- und Genehmigung	60
5.1.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	62
5.1.4	Umweltziele	64
5.1.5	Landnutzung/Flächenverfügbarkeit.....	65
5.1.6	Finanzierung und Förderpolitik	66
5.1.7	Wissens- und Datengrundlage.....	68
5.1.8	Freiwilligkeit und Kooperation	69
5.1.9	Ganzheitlichkeit	70
5.1.10	Naturschutz	71
5.1.11	Hochwasserschutz	72
5.1.12	Erfolg der WRRL	73
5.2	Methodendiskussion	74
5.2.1	Datenerhebung.....	74
5.2.2	Datenauswertung	75
5.2.3	Zusammenfassung der Methodik.....	76
6	Zusammenfassung	77
7	Fazit und Ausblick.....	79
8	Literaturverzeichnis	81
9	Anlagenverzeichnis	85
Anlage 1	86

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisation der EG-WRRL in Sachsen-Anhalt	14
Abbildung 2: Organisation der FGG Elbe	15
Abbildung 3: Umsetzungsstand der Maßnahmen bundesweit;.....	19
Abbildung 4: Umsetzungsstand von Maßnahmen an OWK.....	20
Abbildung 5: Umsetzungsstand von Maßnahmen an GWK.....	21
Abbildung 6: Zustand des Grundwassers (Stand 2014)	22
Abbildung 7: Zustand der Oberflächenwasserkörper	23
Abbildung 8: Interpretationsregeln für eine zusammenfassende Inhaltsanalyse	27
Abbildung 9: Darstellung der Hauptkategorien	32
Abbildung 10: Hauptkategorie Subsidiaritätsansatz	34
Abbildung 11: Hauptkategorie Planung und Genehmigung.....	37
Abbildung 12: Hauptkategorie Öffentlichkeitsbeteiligung.....	39
Abbildung 13: Hauptkategorie Umweltziele	41
Abbildung 14: Hauptkategorie Interessenkonflikte	44
Abbildung 15: Hauptkategorie Finanzierung und Förderpolitik	46
Abbildung 16: Hauptkategorie Wissens- und Datengrundlage	48
Abbildung 17: Hauptkategorie Freiwilligkeit und Kooperation.....	49
Abbildung 18: Hauptkategorie Instrumente zur Umsetzung	51
Abbildung 19: Hauptkategorie Flächenverfügbarkeit.....	52
Abbildung 20: Hauptkategorie Ganzheitlichkeit.....	53
Abbildung 21: Hauptkategorie Naturschutz	55
Abbildung 22: Hauptkategorie Hochwasserschutz	56
Abbildung 23: Hauptkategorie Erfolg der WRRL	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geführte Interviews.....	25
Tabelle 2: Definition der Hauptkategorien.....	27
Tabelle 3: Zuordnung der Aussagen zu den Hauptkategorien.....	29
Tabelle 4: Kategorien.....	29

Abkürzungsverzeichnis

AWB	Artificial Water Bodies (Künstliche Wasserkörper)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BZR	Bewirtschaftungszeitraum
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V
EE	Erfolg der WRRL im 1. BZR
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FK	Freiwilligkeit und Kooperation
FP	Finanzierung und Förderpolitik
FV	Flächenverfügbarkeit
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GH	Ganzheitlichkeit der WRRL
GWK	Grundwasserkörper
HK	Hauptkategorie
HMWB	High Modified Water Bodies (Erheblich veränderte Wasserkörper)
HS	Hochwasserschutz und WRRL
IH	Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
IHK	Industrie- und Handelskammer
IK	Interessenskonflikte
IKSE	Internationale Kommission zum Schutz der Elbe
IU	Instrumente zur Umsetzung
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LBV	Landesbauernverband
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
LSA	Land Sachsen-Anhalt
Nabu	Naturschutzbund
NGO	Non Gouvernement Organisation (Nicht-Regierungs-Organisation)
NS	WRRL und Naturschutz
NWB	Natural Water Bodies (Natürliche Gewässer)
ÖB	Öffentlichkeitsbeteiligung

OWK	Oberflächenwasserkörper
PG	Planung- und Genehmigung
PSM	Pflanzenschutzmittel
RL	Richtlinie
S	Sonstige Aussagen, die nicht zugeordnet werden können
SA	Subsidiaritätsansatz
UZ	Umweltziele
UFZ	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung
UFZB	M. Brauns vom Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung
UFZK	B. Klauer vom Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung
UHV	Unterhaltungsverband
UHVU	Unterhaltungsverband Uchte
WCA	Worst-Case-Ansatz
WD	Wissens- und Datengrundlage
WG LSA	Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Konflikte und Herausforderungen bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt auftreten und die erfolgreiche Umsetzung im Land möglicherweise gefährden. Dafür wurden Vertreter unterschiedlicher Akteure interviewt. Die Auswertung erfolgte mittels einer selbst entwickelten Methode, welche sich an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring orientierte. Es kristallisierten sich 13 möglicherweise konfliktbelastete Schwerpunkte heraus, deren komplexe Zusammenhänge näher erläutert und bewertet werden um mögliche Umsetzungspotentiale abzuleiten.

1 Einleitung

Im Jahr 2000 wurde von Parlament und Rat der europäischen Union eine Richtlinie verabschiedet, die einen neuen Ordnungsrahmen für die europäische Wasserpolitik schaffen sollte: Die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) oder kurz WRRL.

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, bis 2015 den guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie gab es Bestrebungen, den Unterlauf der Dodendorfer Sülze bei Magdeburg ökologisch und morphologisch aufzuwerten¹. Während der Vorrecherchen stellte sich heraus, dass bereits Planungen für den betreffenden Gewässerabschnitt vorlagen, welche jedoch nie umgesetzt wurden.

Diese Erfahrung warf die Frage auf, warum es anscheinend so schwierig ist, die WRRL praktisch umzusetzen. Denn auch eine Analyse des Umsetzungsstands in Sachsen-Anhalt von 2012 lässt erkennen, dass es offensichtlich unmöglich ist, die Ziele bis 2015 zu erreichen.

Einige Schwierigkeiten, wie z.B. die Flächenverfügbarkeit, lange Planungszeiträume oder fehlendes Wissen sind zwar bekannt, allerdings gibt es keine Veröffentlichungen, die sich mit den Problemen beschäftigen, welche speziell in Sachsen-Anhalt die Umsetzung der WRRL erschweren.

Um mögliche Konflikte aufdecken zu können, ist es von großer Bedeutung, die Sichtweise der Vertreter verschiedener beteiligter Akteure zu erfassen. Anhand ihrer Aussagen kann abgeschätzt werden, ob ein bekannter Konflikt auch in Sachsen-Anhalt als solcher gesehen wird oder ob es sich nicht eher um einen Konflikt handelt, der bei genauer Betrachtung keiner ist (ein Scheinkonflikt).

¹ Die Erstellung eines Entwurfskonzepts sollte ursprünglich Thema einer Masterarbeit werden, dies wurde jedoch verworfen

2 Theorieteil

2.1 Allgemeiner Teil

2.1.1 Aufbau und Inhalt der WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie oder in ihrer vollständigen Bezeichnung: Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik trat am 23. Oktober 2000 in Kraft.

2.1.1.1 Gründe für ein neues Regelwerk

Die Gründe für die Erarbeitung eines neuen Regelwerks für die Wasserpolitik sind in den 53 einführenden Absätzen niedergeschrieben. Einige dieser Punkte sind:

- Abs. (1): „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“
- Abs. (4): „Die Nachfrage nach Wasser in ausreichender Menge und angemessener Güte steigt permanent in allen Anwendungsbereichen.“ Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, „... die Gewässer der Gemeinschaft sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht zu schützen.“
- Abs. (9): „Es ist erforderlich, eine integrierte Wasserpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln.“
- Abs. (16): „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden.“
- Abs. (18): „Eine gemeinschaftliche Wasserpolitik erfordert einen transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen.“
- Abs. (22): „Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass die Einleitung gefährlicher Stoffe in Wasser schrittweise verringert wird.“

- Abs. (23): „Es werden allgemeine Grundsätze benötigt, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Gewässerschutzes in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassermenge und -güte zu koordinieren.“
- Abs. (24): „Eine gute Wasserqualität sichert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.“

2.1.1.2 Ziele

Die Richtlinie besteht aus 26 Artikeln und 11 Anhängen, welche das Regelwerk der neuen Gewässerpolitik bilden.

Das Hauptziel der WRRL ist die „ ... Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers ...“ (Art. 1 EG-WRRL).

Dabei soll ...

- eine weitere Verschlechterung der Gewässer vermieden,
- der Zustand der aquatischen Ökosysteme geschützt und verbessert,
- eine nachhaltige Wassernutzung gefördert,
- ein stärkerer Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt angestrebt,
- eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers sichergestellt sowie
- ein Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren geleistet

... werden (Art. 1 EG-WRRL).

Die Mitgliedsstaaten werden u.a. verpflichtet ...

- einzelne Einzugsgebiete zu bestimmen und diese einer Flussgebietseinheit zuzuordnen,
- geeignete Verwaltungsvereinbarungen zu treffen,
- im Falle einer Grenzüberschreitung eines Einzugsgebiets dieses einer internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen sowie
- für die Erreichung der Umweltziele zu sorgen und die Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu koordinieren. (Art. 3 EG-WRRL)

Neben dem Hauptziel, das in Art. 1 beschrieben ist, werden in Art. 4 EG-WRRL verschiedene Umweltziele erläutert, welche die Mitgliedsstaaten erreichen müssen.

Im Fall der Oberflächengewässer sind die Ziele:

- die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper,
- das Schützen, Verbessern und Sanieren aller Oberflächenwasserkörper bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie,
- das Schützen, Verbessern aller künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie,
- die schrittweise Reduktion der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe sowie
- die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitung, Emission und Verlust prioritärer Stoffe. (Art. 4 EG-WRRL)

Die Ziele zum Schutz des Grundwassers sind definiert durch:

- die Verhinderung des Einleitens von Schadstoffen in den Grundwasserkörper,
- das Schützen, Verbessern und Sanieren aller Grundwasserkörper,
- die Gewährleistung eines "... Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme- und Neubildung bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie ..." sowie
- die Umkehrung des Trends der Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund menschlicher Tätigkeiten. (Art. 4 EG-WRRL)

Zudem werden in diesem Artikel weitere Sachlagen geregelt. So gilt das weiterreichende Ziel, wenn ein Wasserkörper von mehreren Zielen nach Abs. (1) betroffen ist. Auch wird an dieser Stelle geregelt, wann die Mitgliedsstaaten einen Wasserkörper als künstlich oder erheblich verändert deklarieren können, unter welchen Voraussetzungen die Fristen in Abs. (1) EG-WRRL verlängert werden dürfen und wann die Mitgliedsstaaten für einen Wasserkörper weniger strenge Umweltziele festlegen können. Neben den bereits erwähnten Sonderregelungen werden in diesem Artikel noch weitere Ausnahmeregelungen getroffen.

2.1.1.3 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Um die Umweltziele zu erreichen, verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zur Erstellung von Maßnahmenprogrammen für die vorher definierten Einzugsgebiete. Alle Maßnahmen müssen spätestens 12 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzt werden. Die Überprüfung erfolgt 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und danach alle 6 Jahre (Art. 11 EG-WRRL).

Neben den Maßnahmenprogrammen fordert die Richtlinie dazu auf, Bewirtschaftungspläne für das Einzugsgebiet zu erstellen. Sollte das Einzugsgebiet eine Staatsgrenze innerhalb der Gemeinschaft überschreiten, so soll entweder ein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan erstellt werden oder jeweils ein Plan für den im Hoheitsgebiet liegenden Teil der Flussgebietseinheit. Auch hier erfolgt die Überprüfung 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und danach alle 6 Jahre (Art. 13 EG-WRRL).

2.1.2 Neue Aspekte der WRRL

Anhand der Richtlinie ergeben sich verschiedene Ansatzpunkte, die sich von früheren gesetzlichen Regelungen bezüglich der Wassermanagementpolitik unterscheiden. Diese sind die Betrachtung von komplexen Flussgebietseinheiten, statt einzelner Wasserkörper (Richter, et al. 2013) (Albrecht 2012) (Hüesker und Moss 2014), der hohe Abstraktionsgrad der Richtlinie (Albrecht 2012), die Formulierung konkreter Zielstellungen (Albrecht 2012), die Einbindung der Öffentlichkeit (Richter, et al. 2013) (Albrecht 2012) sowie ein umfassendes Monitoring (Richter, et al. 2013)

Flussgebietseinheiten

Die Grundlage für eine neue Wasserpolitik bildet im Zusammenhang mit der Theorie der „Politics of Scale“ die Betrachtung der Flussgebietseinheiten als räumliche Skala (Hüesker und Moss 2014). Eine Flussgebietseinheit definiert sich hiernach als „... Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht.“ (Art. 2, Nr. 15 EG-WRRL).

Das Einzugsgebiet als hydrologische Skala steht in Konkurrenz mit der weit verbreiteten rechtlichen Skala, welche sich auf innerhalb der untersten Hierarchiestufe auf lokale Gerichtsbarkeiten stützt und innerhalb der höchsten Stufe auf Gremien der EU. Der Grund für die Einführung der hydrologischen Skala ist die Hoffnung der EU, dadurch den Einfluss der traditionellen, sektoralen und territorialen Organisationen zu mindern und ein Machtgleichgewicht zwischen bereits etablierten und neu entstandenen Organisationen herzustellen. Die beteiligten Akteure ihrerseits versuchen, mittels verschiedener skalarer Handlungsweisen ihren Einfluss zu erhalten oder zu steigern. So besteht die Möglichkeit, nur innerhalb einer Skala zu agieren (intra-skalares handeln) oder zwischen beiden Skalen zu wechseln (cross-skalar). Zudem besteht ein Unterschied darin, ob der Akteur auf seiner Hierarchiestufe verbleibt und seine Aktionen sich auf andere Hierarchiestufen ausweitet (Scale-jumping) oder ob er zwischen den einzelnen Hierarchiestufen wechselt (Scalar-bypassing). Besonders in Deutschland sind die verantwortlichen Stellen gezwungen

entsprechend multiskalar zu handeln. Die Ursache hierfür liegt in der föderalen Struktur der Bundesrepublik. So steht der Bund zwischen den Verpflichtungen seitens der EU und der Eigenverantwortlichkeit der 16 Länder. Zudem werden die althergebrachten politisch-administrativen Verwaltungsstrukturen eher gefördert als umgewandelt, da die entsprechenden Organe auf der rechtlichen Skala über die Autorität verfügen, die geplanten Maßnahmen umzusetzen. Um Bund und Ländern dennoch eine gemeinsame Stimme vor der EU zu geben, wurde die LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) gegründet. (Hüesker und Moss 2014)

Durch das Einführen der Flussgebietseinheiten bietet sich die Möglichkeit eines interaktiven, grenzüberschreitenden Managements. Der Vorteil einer solchen Koordinierung besteht darin, dass sich auf gemeinsame Umweltstandards geeinigt wird. (Albrecht 2012)

Abstraktionsgrad

Nach (Albrecht 2012) ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Wassermanagement die passende Detailtiefe der Pläne. Mit steigender Detailtiefe erhöhen sich das Konfliktpotential sowie der Aktualisierungsaufwand. Die WRRL ist sehr allgemein gehalten und gibt nicht vor, wie im Detail die zu erstellenden Pläne auszusehen haben. Dadurch haben die Mitgliedsstaaten die Chance, individuelle Rahmenbedingungen mit einfließen zu lassen ohne dabei das große Ziel aus den Augen zu verlieren. Allerdings besteht der Nachteil, dass die EU aufgrund der unklaren Vorgaben den verantwortlichen Akteuren auf nationaler und regionaler Ebene zu viel aufbürdet und diese möglicherweise überfordert (Hüesker und Moss 2014).

Konkrete Zielstellungen

Obwohl die WRRL sehr allgemein ist, formuliert sie konkrete Ziele. Das oberste zu erreichende Ziel, welches seinerseits noch recht abstrakt ist, ist der „Gute Zustand“ der Gewässer (Albrecht 2012)(Art. 4 Abs. a) S. ii), Abs. b) S. ii) EG-WRRL). Dabei werden sowohl qualitative (ökologische, chemische) als auch quantitative Kriterien beachtet (Richter, et al. 2013). In Anhang V der EG-WRRL sind jedoch genaue Vorgaben für die Qualitätskomponenten beschrieben, welche

den Zustand der Gewässer charakterisieren sollen und keinen Ermessensspielraum zulassen (Albrecht 2012).

Einbindung der Öffentlichkeit

Der Aspekt der Öffentlichkeitsbeteiligung ist als Grund für die Konzipierung der WRRL in Abs. (46) EG-WRRL explizit erwähnt und ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Planungsgeschehens. Die Behörden müssen mit der Öffentlichkeit zusammenarbeiten, da sie nur dadurch die Unterstützung der relevanten Entscheidungsträger gewinnen können (Albrecht 2012).

In diesem Zusammenhang stellen (Hüesker und Moss 2014) die landwirtschaftlichen Teilhaber als besonders bedeutenden Akteur dar. Interessensvertreter der Agrarindustrie betreiben Lobbyarbeit auf allen Hierarchiestufen von der EU bis in die lokalen Gremien. So haben die Lobbyvertreter Büros in Brüssel, um das tagespolitische Geschehen zu verfolgen und ihre nationalen Lobbymitglieder auf dem aktuellsten Stand zu halten. Zudem werden Spezialisten aus der Wasserwirtschaft rekrutiert. (Hüesker und Moss 2014)

Monitoring

Um den Zustand der Wasserkörper zu beurteilen und zu überwachen sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, entsprechende Programme aufzustellen (Art. 8 Abs. (1) EG-WRRL). (Richter, et al. 2013) unterscheiden dabei drei verschiedene Programme: das Überwachungsmonitoring, welches einen allgemeinen Überblick über die Wasserkörper liefert, das Betriebsmonitoring, welches den Erfolg von Maßnahmen verifiziert sowie das Forschungsmonitoring, welches noch fehlende Zusammenhänge klären soll.

2.1.3 Erfolgsaussichten

Bei allen Ansatzpunkten, die die Wasserrahmenrichtlinie vorgibt, stellt sich die Frage, ob es überhaupt möglich ist, degradierte Fließgewässer wieder in einen natürlicheren Status zu versetzen. Die Grundlage für die Beantwortung dieser Fragestellung ist die „Field Of Dreams“-Hypothese. Nach dieser Hypothese, müsste eine Verbesserung der Lebensumstände das Zuwandern von an diese Bedingungen angepassten Arten mit sich bringen („If you build it, they will come.“) (Lüderitz, et al. 2011).

Beispiel 1

Am Beispiel des Obermain und der Rodach in Oberfranken kann diese Hypothese bestätigt werden. Die Renaturierungsmaßnahmen starteten 1990 noch vor Einführung der WRRL. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Aufwertung der Hydromorphologie einen messbaren Erfolg für die Artenvielfalt verzeichnen kann. Als Maßnahmen wurden u.a. das Entfernen von Böschungsbefestigungen und das Verbreitern des Flussbetts durchgeführt, was zu einer Eigendynamischen Entwicklung des Flusses beitrug (Lüderitz, et al. 2011).

2008 betrug die Länge der renaturierten Flussabschnitte bereits ungefähr 18 km und die Fläche der renaturierten Aue ungefähr 120 ha. Um renaturierte und nicht-renaturierte Abschnitte vergleichen zu können, wurden vier Abschnitte mit jeweils 300m Länge ausgewählt. Zwei wurden renaturiert, zwei nicht. (Lüderitz, et al. 2011)

Als Vergleichskriterien wurden die Wasserqualität, die Hydromorphologie, die Natürlichkeit sowie die Vielfalt bzw. die Schutzwürdigkeit ausgewählt. Um diese Kriterien zu bestimmen erfolgte eine Kartierung der Hydromorphologie nach LAWA, das Sammeln und Auswerten von Makroinvertebraten und der Fischgemeinschaft sowie das Kartieren der Makrophyten. (Lüderitz, et al. 2011)

Nach Abschluss der Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass sich die renaturierten Abschnitte tatsächlich in einem besseren Zustand befanden. In der Kategorie Hydromorphologie ergab sich, dass sich die Fließstrecke im Obermain-Abschnitt um einen Faktor von 2,4 und im Rodach-Abschnitt um einen Faktor von 1,6 verlängert hat. Außerdem war die hydromorphologische Diversität im renaturierten Bereich höher als im nicht renaturierten. Auch bei den

Makroinvertebraten zeigen sich Unterschiede. So war die Anzahl der Arten im renaturierten Areal des Mains dreimal so hoch wie im nicht renaturierten. Die Fischfauna zeigte zudem eine vielfältigere Zusammensetzung im renaturierten Abschnitt des Main. Es stellte sich jedoch heraus, dass Abundanz der Leitarten nicht dasselbe Niveau erreichte wie der historische Vergleichswert es vorgab. Zudem gab es Unterschiede in der Altersstruktur und somit der Reproduktionsrate der Fische. Diese wurde in den renaturierten Abschnitten als hoch eingeschätzt und ergibt sich in erster Linie aus rheophilen und lithophilen Arten. Im regulierten Main-Abschnitt waren nur die Reproduktionsraten der euryöken Arten als hoch zu bewerten. Die botanische Diversität musste in allen kartierten Abschnitten als begrenzt angegeben werden und eine statistische Auswertung war aufgrund des zu geringen Datenmaterials nicht möglich. Dennoch konnte auch hier erkannt werden, dass in den renaturierten Abschnitten die Diversität höher war. (Lüderitz, et al. 2011)

Obwohl die Maßnahmen einen messbaren Erfolg mit sich brachten, gilt zu beachten, dass hier nicht allein die Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen dazu führte. In diesem Anwendungsbeispiel wurden auch landschaftliche und einzugsgebietspezifische Faktoren, wie z.B. die Landnutzung mit beachtet. Das Gewässerumfeld spielt auf Grund seiner Pufferfunktion gegenüber schädlichen Einflüssen auf das Gewässer und als Flächen-Ressource für eine eigendynamische Entwicklung eine bedeutende Rolle. (Lüderitz, et al. 2011)

Es wurde zudem festgestellt, dass vor allem die hydromorphologischen Unterschiede einen Einfluss auf die Besiedlung mit Makroinvertebraten haben. Auch die Fischpopulation steht in engem Zusammenhang mit der Hydromorphologie. Vor allem die lineare Durchgängigkeit ist von großer Bedeutung. Die Ergebnisse der Untersuchungen unterstreichen somit den Fakt, dass eine spezifische Renaturierung von Lebensräumen eine wichtige Maßnahme für die Fisch-Gemeinschaft darstellt, um die Ziele der WRRL zu erreichen. (Lüderitz, et al. 2011)

Beispiel 2

In einer weiteren Studie zur Erfolgskontrolle für Renaturierungsmaßnahmen wurden drei Modellgewässer in Nordrhein-Westfalen untersucht (Schwalm, Niers, Gatroper Mühlenbach), wobei jeweils ein renaturierter und ein ca. 500 m oberhalb liegender begradigter Abschnitt gegenübergestellt wurde. Die Maßnahmen an Schwalm und Niers wurden von 1995 bzw. 2000 umgesetzt, am Gatroper Mühlenbach 2004.

Neben den durch die WRRL vorgegebenen biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten, Fischfauna) werden zudem die einzelnen Biozönosen im Hinblick auf dem Gewässertyp entsprechende Arten sowie weitere biologische Indices verglichen.

Die Auswertung zeigte, dass es unterschiedliche Reaktionen auf Renaturierungsmaßnahmen gibt. So änderte sich z.B. die ökologische Zustandsklasse des Makrozoobenthos nicht und auch die weiteren biologischen Indices ergaben nur eine Zunahme der Artenzahl und der Abundanz. Verbesserungen im Hinblick wichtiger Indikatorarten konnten nicht festgestellt werden. Im Falle der Makrophyten und Fische ergaben die Untersuchungen bezüglich der ökologischen Zustandsklassen jedoch mehrheitlich positive Ergebnisse. Auch der Vergleich weiterer biologischer Indices unterstreicht diese Aussage. Es wurde jedoch auch erkannt, dass die Stärke der Effekte, die durch die Maßnahmen erzielt werden sollen, in großem Umfang vom Arteninventar des Einzugsgebietes abhängig ist. Bei Artengruppen mit geringem Ausbreitungspotential, wie z.B. dem Makrozoobenthos kann es sehr lange dauern, bis sich ökologische Verbesserungen abzeichnen. Des Weiteren ist das Wiederbesiedlungspotential in Tieflandgewässern gering, da aufgrund des niedrigen Talbodengefälles nur geringe Fließgeschwindigkeiten auftreten und somit eine Drift von Organismen längere Zeiträume in Anspruch nimmt. (Lorenz und Januschke 2011)

2.1.4 Schwierigkeiten

Am Ende des 1. Bewirtschaftungszeitraums sind einige Hindernisse und Schwierigkeiten aufgetreten, welche die Umsetzung der WRRL erschweren. Einige dieser Probleme wurden bereits in einem Workshop der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 21./22. März 2013 analysiert. Schwerpunkt war hier die Verbesserung der Gewässerstruktur.

Ein Haupthindernis stellt hier das Flächenmanagement dar. So wurde festgestellt, dass durch Landwirtschaft, Energiewende und Spekulation der Flächennutzungsdruck zunimmt. Dadurch die nimmt die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung deutlich ab. (LAWA 2014)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Instrumente sind ein weiterer Kritikpunkt. Bemängelt wird die uneinheitliche Anwendung und geringe Praxis-tauglichkeit der Rechtsvorschrift bei deren Vollzug (LAWA 2014) Einige spezielle Punkte sind unter anderem die gesetzliche Festlegung einer Mindestgröße von Gewässerrandstreifen sowie die Verankerung des Vorkaufs- und Nutzungs-rechtes von Flächen im WHG (LAWA 2014).

Daneben stehen die ökonomischen Instrumente im Fokus. Es wurde erkannt, dass es zwar eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten gibt, diese aber anscheinend nicht ausreichend bekannt oder attraktiv genug sind (LAWA 2014).

Die WRRL basiert bei der Umsetzung von Maßnahmen auf dem „Freiwilligkeitsprinzip“. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Maßnahmenträger (insbesondere die Gewässerunterhaltungspflichtigen) ihrer Verantwortung bewusst sind (LAWA 2014). Hier sind die Gewinnung der Akzeptanz und die Kommunikation wesentliche Aspekte, die noch weiter ausgebaut werden müssen. (LAWA 2014)

Die letzten Problemschwerpunkte sind der aktuelle Wissensstand und die fachliche Grundlage. Bei der Bewertung der Durchgängigkeit eines Gewässers bestehen z.B. noch Defizite und Unsicherheiten im Bereich Fischabstieg und Sedimenttransport. Hier muss weiter an den Grundlagen geforscht werden. (LAWA 2014)

2.2 Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt

2.2.1 Organisationsstruktur

Die Organisation der WRRL in Sachsen-Anhalt ist sehr komplex. Generell kann in Hinblick auf die in Kapitel 2.1.2 bereits erwähnte Theorie der „Politics Of Scale“ zwischen zwei Organisationsskalen unterschieden werden: Die flusseinzugsgebietsbezogene Skala und die politisch-administrative. In Abbildung 1 sind die wichtigen Organe und Gremien in Sachsen-Anhalt dargestellt:

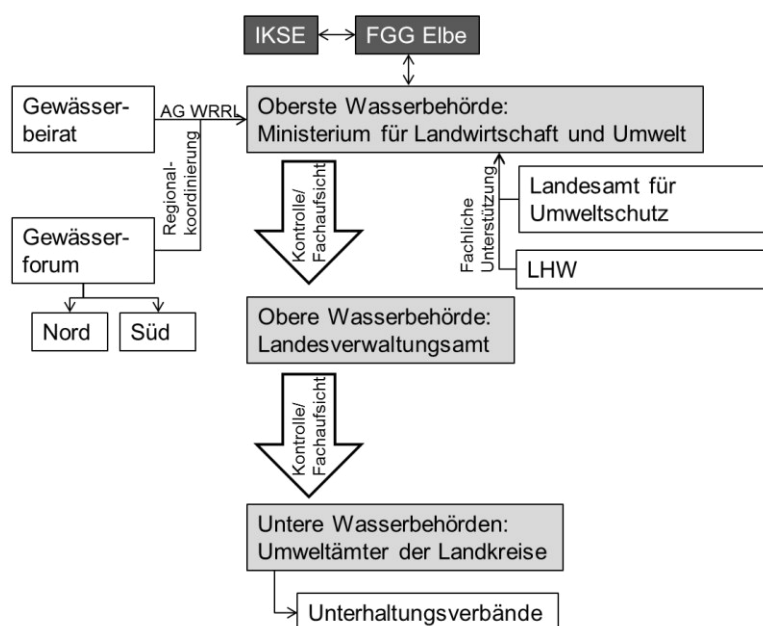


Abbildung 1: Organisation der EG-WRRL in Sachsen-Anhalt (Eigene Darstellung)

Flusseinzugsgebietsbezogene Skala

Organe der ersten Skala sind die IKSE (Internationale Kommission zum Schutz der Elbe) und die FGG-Elbe (Flussgebietsgemeinschaft Elbe). Die Flussgebiets-einheit Elbe erstreckt sich im Wesentlichen über zwei Staaten: Deutschland und die Tschechische Republik, welche die beiden Vertragsparteien darstellen. Polen und Österreich haben jeweils kleine Anteile am Elbeeinzugsgebiet und befinden sich in einer Beobachterposition (www.ikse-mkol.org). Die Aufgabe der IKSE ist die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit mit den Elbeanliegerstaaten (www.fgg-elbe.de) und das Erarbeiten von Empfehlungen (www.ikse-mkol.org).

Die Delegationen und ihre Arbeitsgruppen bestehen aus Bundes- und Landesbehörden sowie wissenschaftlichen Institutionen Deutschlands, der Tschechischen Republik, Polens, Österreichs und der EU. Zu dem setzt die IKSE auf die Mitarbeit von Vertretern der Nichtregierungsorganisationen (NGO). (www.ikse-mkol.org)

Die FGG-Elbe ist für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit zuständig. Ihre Aufgaben sind „... die nationale und internationale Koordinierung und Abstimmung der Bewirtschaftung der Gewässer sowie für das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe.“ (www.fgg-elbe.de) Die Organisation der FGG-Elbe ist in Abbildung 2 dargestellt:



Abbildung 2: Organisation der FGG Elbe (www.fgg-elbe.de)

Die Elbe-Ministerkonferenz „... setzt sich aus den für die Wasserwirtschaft/den Wasserhaushalt zuständigen Ministern bzw. Senatoren der Vertragspartner zusammen.“ (www.fgg-elbe.de) Im Elbe-Rat sitzen „... die für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Ministerien und Senatsverwaltungen.“ (www.fgg-elbe.de) Der Koordinierungsrat dient als fachliches Gremium in dem alle Vertragspartner mit je einem Mitglied vertreten sind. Eine fachliche Unterstützung der Gremien bieten darüber hinaus die verschiedenen Arbeitsgruppen, die sich aus den Fachexperten der verschiedenen Länder zusammensetzen. (www.fgg-elbe.de)

Politisch-Administrative Skala

An höchster hierarchischer Stelle steht das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU), welches die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der WRRL im Land trägt (MLU 2005) und gleichzeitig als Oberste Wasserbehörde fungiert (Abschnitt 2, §10 Nr. (1) WG LSA). Unterstützt wird das MLU vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) und dem Landesamt für Umweltschutz (LAU).

Der LHW übernimmt die fachlichen Aufgaben (MLU 2005), wie z.B. den Gewässerkundlichen Landesdienst (Abschnitt 2, §10 Nr. 4 S. 2 WG LSA) und das Erstellen der Gewässerentwicklungskonzepte. Zudem ist er verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung (www.lhw.sachsen-anhalt.de). Hierzu zählt auch die Umsetzung von Maßnahmen nach WRRL (www.lhw.sachsen-anhalt.de).

Das LAU hingegen ist die technische Fachbehörde (Abschnitt 2, §10 Nr. 4 S. 1 WG LSA). Zu seinen Aufgaben zählt u. A. der anlagenbezogene Gewässerschutz, wozu die „...Bewertung technischer Anforderungen an die Konstruktion und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen ...“ zählt (www.lau.sachsen-anhalt.de).

Neben den beiden behördlichen Institutionen gibt es zwei öffentliche Gremien: den Gewässerbeirat und das Gewässerforum, in denen fachliche Themen mit Vertretern der Öffentlichkeit diskutiert werden. Der Gewässerbeirat steht unter der Aufsicht des MLU und dient dem „... Dialog zwischen der Wasserwirtschaftsverwaltung und den durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ihren Interessen berührten gesellschaftlichen Gruppen ...“ (www.wrrl.sachsen-anhalt.de).

Im Gewässerbeirat sitzen ca. 25 bis 30 Personen aus u.a. folgenden Interessensgruppen:

- Landwirte
- Industrie und Handelskammer (IHK)
- Waldbesitzer
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft (DWA)
- Städte- und Gemeindebund
- Naturschutzbund (NABU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Zudem sind Vertreter verschiedener Forschungs- und Bildungseinrichtungen zugegen, wie u. A.:

- Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ)
- Fachhochschule

Der Gewässerbeirat tagt ein- bis zweimal im Jahr. Die getroffenen Beschlüsse zu Themen von übergreifender, landesweiter Bedeutung sind jedoch nur wenig verbindlich. (Interview vom 18.08.2014 mit H. Harpke)

Im Gewässerforum treffen sich Experten aus verschiedenen Themenschwerpunkten (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Fischereiwirtschaft, Forschung und Wissenschaft). Es werden fachliche Informationen und Standpunkte ausgetauscht und sich mit Problemen von regionaler Bedeutung auseinandergesetzt (www.wrrl.sachsen-anhalt.de). Im Gegensatz zum Gewässerbeirat müssen die betroffenen Parteien an dieser Stelle relativ konkret Rechenschaft über ihre Handlungen ablegen (Interview vom 18.08.2014 mit H. Harpke). Es muss zwischen dem Gewässerforum Nord (Elbe-Havel-Weser-Forum) und dem Gewässerforum Süd (Saale-Mulde-Forum) unterschieden werden. Der Vorsitz unterliegt dem Landesverwaltungsamt (LVwA).

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) tritt als obere Wasserbehörde auf (Abschnitt 2, §10 Nr. (2) WG LSA). Es ist Aufsichts-, Widerspruchs-, Vollzugs- und Planungsbehörde. Zudem ist es für die Verteilung finanzieller Mittel (z.B.

Fördermittel) zuständig. Des Weiteren ist es verantwortlich für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen.

Die Erstellung des Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans, welche nach Artikel 11 und 13 EG-WRRL gefordert ist, gehört ebenso zum Aufgabenspektrum des LVwA wie die Information der Öffentlichkeit zur WRRL. (www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

Die Umweltämter der 11 Landkreise und 3 kreisfreien Städte nehmen die Funktion als Untere Wasserbehörden wahr (Abschnitt 2, §10 Nr. (3) WG LSA), (www.stala.sachsen-anhalt.de). Neben der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen gehört auch die Rechtsaufsicht über die Unterhaltungsverbände zu ihren Aufgaben.

Auf der untersten Hierarchiestufe der Skala stehen die 28 Unterhaltungsverbände. Diese sind für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zuständig (§54, Abs. 1, S. 1 WG LSA) und unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Wasserbehörden (§54, Abs. 4 WG LSA). Mitglieder sind die Gemeinden und Verbandsgemeinden im jeweiligen Unterhaltungsgebiet (§54, Abs. 3 S. 1 WG LSA), die jeweils einen Vertreter zu den Verbandsversammlungen schicken (§54, Abs. 3 S. 1 WG LSA). Zudem werden vom Unterhaltungsverband die „ ... Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss ...“ berufen (§55 Abs. 2 S. 1 WG LSA).

Nach §52 Abs. 2 WG LSA zählen zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,

4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern

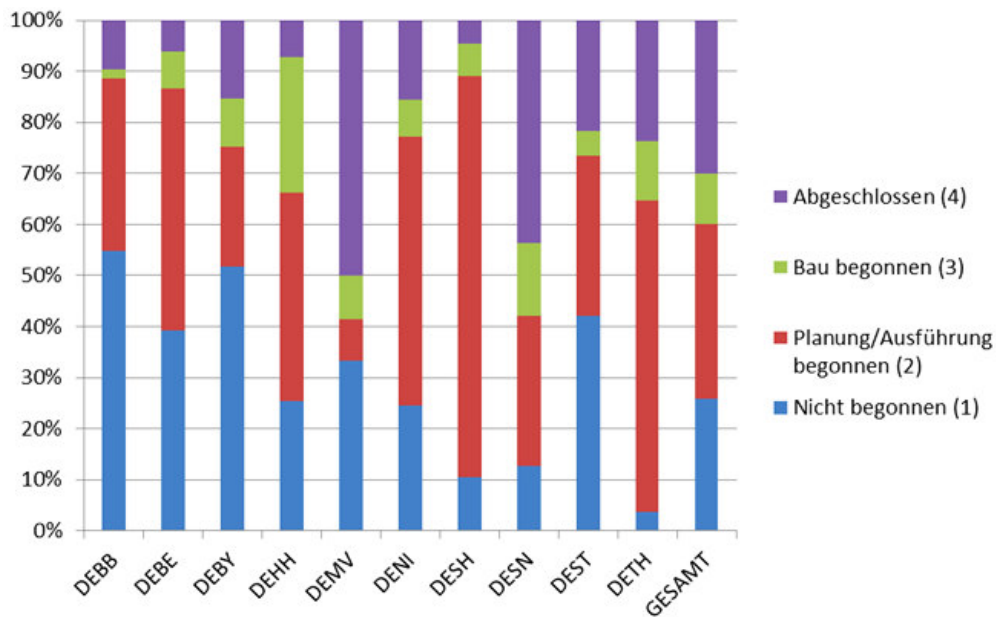
Zudem wurde den Unterhaltungsverbänden die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL übertragen.

2.2.2 Aktueller Stand

2.2.2.1 Umsetzungsstand der Maßnahmen

Auf der 15. Sitzung des Gewässerforums Süd (Saale-Mulde-Forum) vom 18.09.2013 wurde der Umsetzungsstand der geplanten Maßnahmen vorgestellt.

Die folgende Abbildung 3 verdeutlicht den Stand Sachsen-Anhalts im Vergleich zu anderen Ländern:



(DEBB – Brandenburg, DEBE – Berlin, DEBY – Bayern, DEHH – Hamburg, DEMV – Mecklenburg-Vorpommern, DENI – Niedersachsen, DESH – Schleswig-Holstein, DESN – Sachsen, DEST – Sachsen-Anhalt, DETH – Thüringen)

Abbildung 3: Umsetzungsstand der Maßnahmen bundesweit; (LVwA Sachsen-Anhalt, Aktueller Stand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - 15. Sitzung Saale-Mulde-Forum 2013)

Etwas über 35% der Maßnahmen befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Bau oder waren bereits abgeschlossen. Ca. 30% waren noch in Planung und etwa über 40% der Maßnahmen wurden noch nicht begonnen.

Zudem haben 4 Länder bereits mehr Maßnahmen abgeschlossen, 6 jedoch weniger. Der Vergleich nicht begonnener Maßnahmen zeigt, dass nur 3 Länder weniger abgeschlossene Maßnahmen vorweisen können, 7 jedoch mehr.

Abbildung 4 unterteilt den Umsetzungsstand an den Oberflächenwasserkörpern (OWK) in die verschiedenen Maßnahmenkategorien:

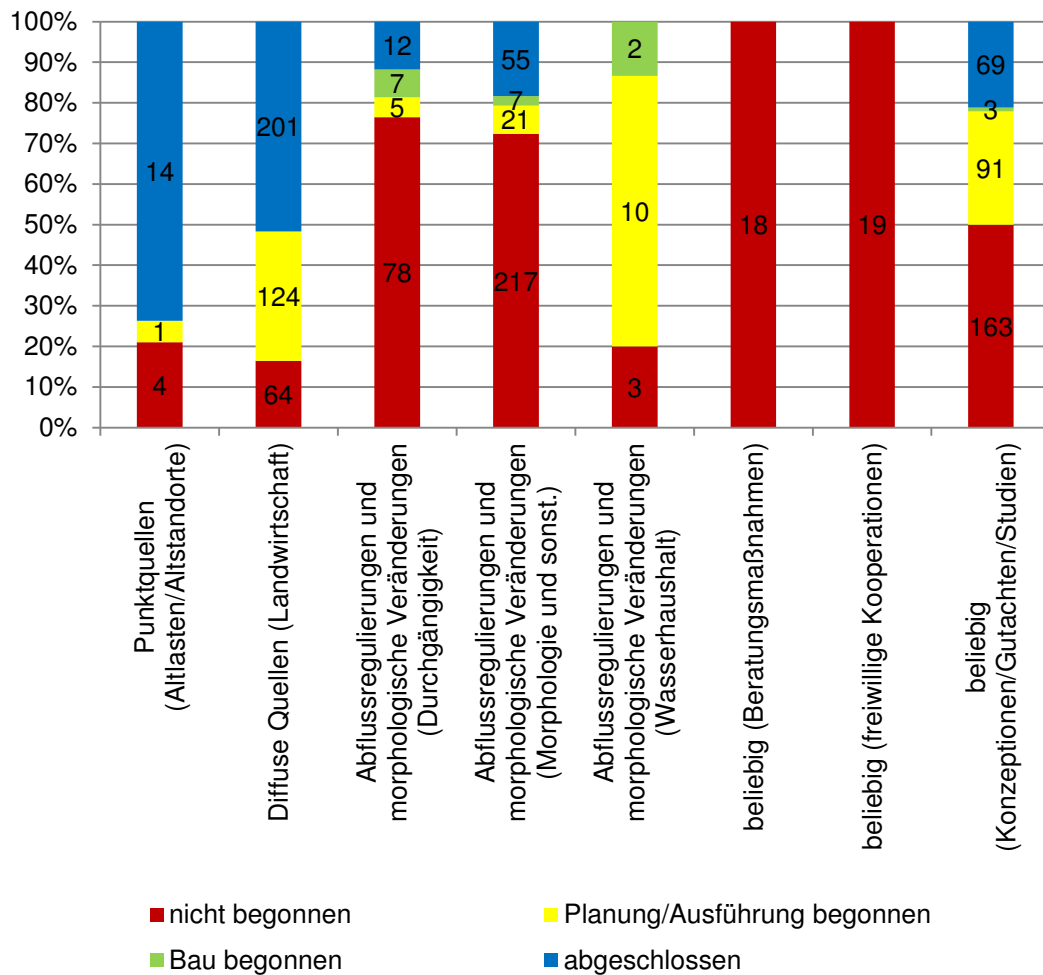


Abbildung 4: Umsetzungsstand von Maßnahmen an OWK (LVwA Sachsen-Anhalt, Aktueller Stand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - 15. Sitzung Saale-Mulde-Forum 2013)

Deutlich zu sehen ist, dass die abgeschlossenen Maßnahmen hauptsächlich in den Bereichen Punktquellen und diffusen Quellen zu finden sind. Auch wurden bereits Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Morphologie sowie zur Erstellung von Konzeptionen/Gutachten/Studien ausgeführt.

Erkennbar ist aber auch, dass ca. dreiviertel der Maßnahmen zur Wiederherstellung von Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Morphologie noch nicht begonnen wurden. Bei Maßnahmen, die zur Beratung dienen oder freiwillige Kooperationen fördern, liegt die Quote sogar bei 100%.

Für die Grundwasserkörper (GWK) sieht die Bilanz bereits optimistischer aus (vgl. Abbildung 5), wobei die Anzahl der Wasserkörper auch deutlich geringer ausfällt:

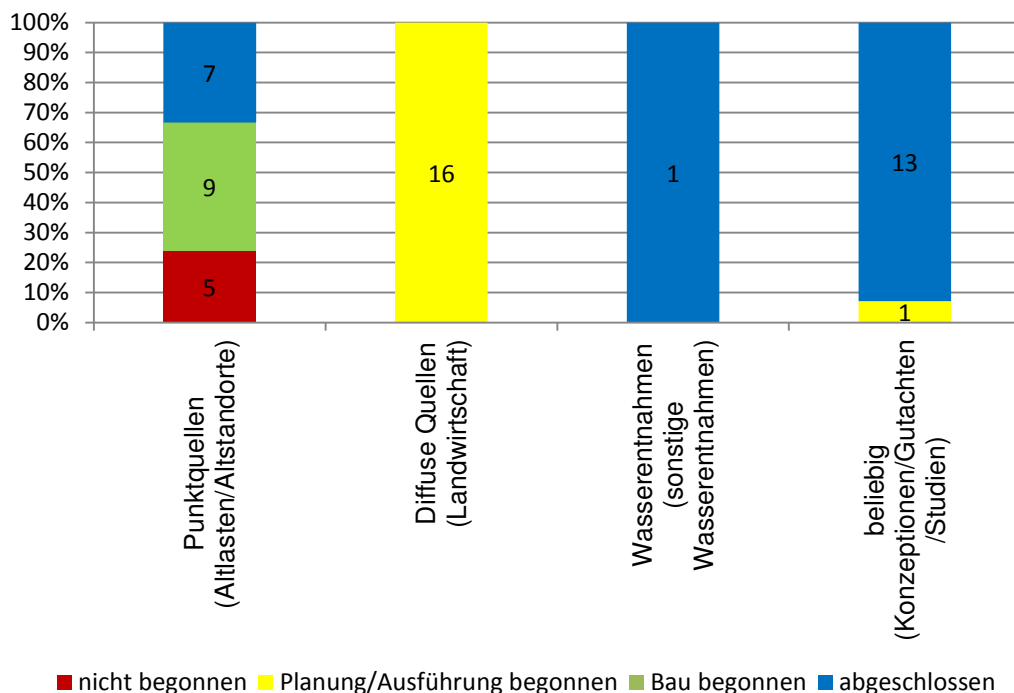


Abbildung 5: Umsetzungsstand von Maßnahmen an GWK (LVwA Sachsen-Anhalt, Aktueller Stand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - 15. Sitzung Saale-Mulde-Forum 2013)

Von 52 gemeldeten Maßnahmen sind bereits 21 umgesetzt worden, 9 befinden sich im Bau und 17 in der Planungsphase.

2.2.2.2 Erreichung der Umweltziele

Im neuen Entwurf des Gewässerrahmenkonzepts (2016 – 2021) wurden aktuelle Angaben über den Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper veröffentlicht:

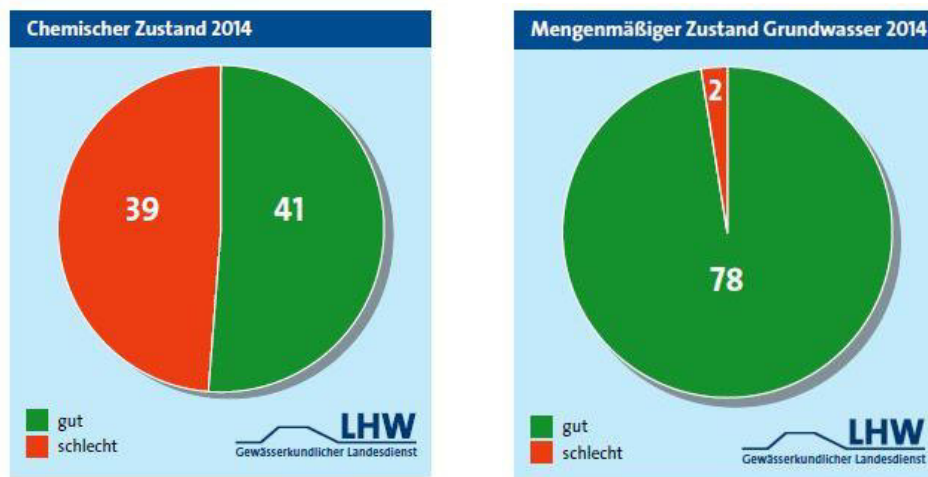


Abbildung 6: Zustand des Grundwassers (Stand 2014) (LVwA Sachsen-Anhalt, Gewässerrahmenkonzept 2016 - 2021 2014)

Bei den Grundwasserkörpern erreichte die Hälfte den guten chemischen Zustand und mit Ausnahme von 2 Wasserkörpern alle den guten mengenmäßigen Zustand.

Die Betrachtung der Oberflächenwasserkörper (vgl. Abbildung 7) ergibt ein differenzierteres Bild. So wurden ökologischer Zustand und ökologisches Potential in einer Grafik dargestellt. Nur 5% der Oberflächenwasserkörper haben bis zu diesem Zeitpunkt den guten ökologischen Zustand/Potential erreicht. 67% wurden als unbefriedigend oder schlechter eingestuft.

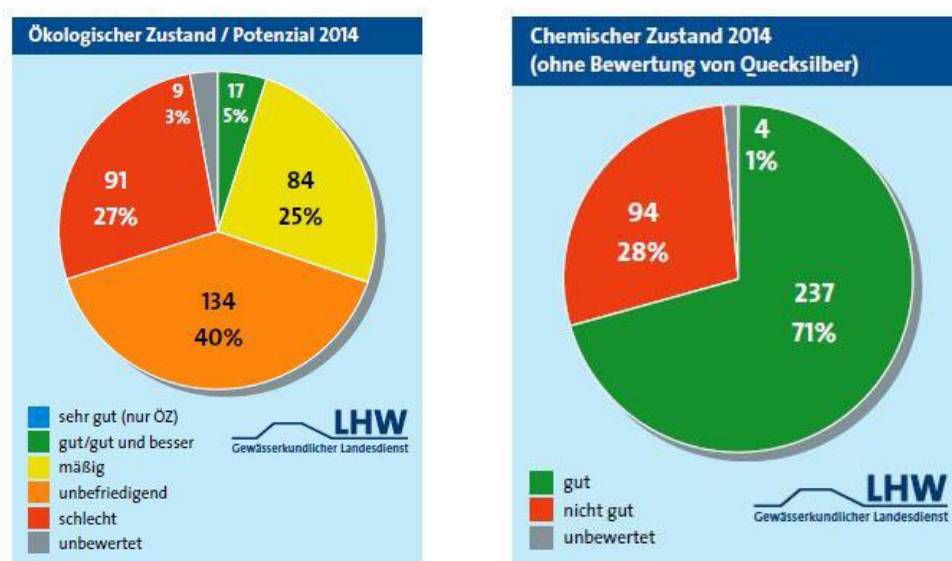


Abbildung 7: Zustand der Oberflächenwasserkörper (LVwA Sachsen-Anhalt, Gewässerrahmenkonzept 2016 - 2021 2014)

Die Grafik des chemischen Zustands zeigt die Bewertung ohne die neue Umweltqualitätsnorm zu Quecksilber in Biota, welche bis 14.09.2015 in deutsches Recht überführt werden muss (GRK 2010-2016). 71% der Oberflächenwasserkörper erreichen damit einen guten chemischen Zustand. Unter Beachtung der neuen Norm weist kein einziger Wasserkörper den guten Zustand auf.

3 Methodik

3.1 Methode der Datenaufnahme

Um der Forschungsfrage dieser Arbeit nachzugehen, wurden Methoden der qualitativen Sozialforschung angewandt. Qualitative Forschung „rekonstruiert Sinn oder subjektive Sichtweisen. [...] Ihr Forschungsauftrag ist das Verstehen ...“ (Helfferich 2004, 19). Die in diesem Kontext gewählte Methode ist das qualitative Interview. Die Theorie besagt, dass durch Einzeläußerungen des Interviewten das zugrundeliegende Muster oder Konzept identifiziert werden kann und gleichzeitig die Einzeläußerungen Ausdruck besagten Musters oder Konzepts sind (Helfferich 2004). Das Muster oder Konzept ist hier im Konfliktpotential als Forschungsgegenstand zu sehen.

Als geeignete Interviewform wurde das problemzentrierte Leitfadeninterview angesehen. Nach (Helfferich 2004) definiert sich diese Form des Interviews durch seine dialogische, am Problem orientierte Gesprächsführung. Der Interviewer verfügt über Vorwissen und stellt gezielte Fragen und Nachfragen. Eine Fragensammlung stellt den Leitfaden dar, der durch spontane Fragen des Interviewers ergänzt werden kann.

Im Rahmen einer Vorstudie wurden aufgrund geringeren Vorwissens Interviews geführt, welche eher der Form der Halb-/teilstandardisierten Leitfaden-Interviews zugeordnet werden können. Charakteristisch für diese Form ist ein „... breites Spektrum mit mehr oder weniger ausführlichen und mehr oder weniger flexibel handhabbaren Vorgaben.“ (Helfferich 2004, 24)

Im Laufe des Datenaufnahmezeitraumes kristallisierte sich ein strukturierter Leitfaden heraus, der die Interview-Grundlage lieferte.

Es wurden verschiedene Akteure, welche am Umsetzungsprozess der WRRL beteiligt sind, interviewt. Ziel der Auswahl war, einen breiten Querschnitt zu erhalten, um die Ansichten der wichtigsten Akteure vertreten zu haben.

Eine Übersicht über die geführten Interviews bietet folgende Tabelle 1:

Tabelle 1: Geführte Interviews

Vorstudie (Aug. – Okt. 2014)	Hauptstudie (Jan. – Mrz. 2015)
18.08.14: Helmut Harpke (Nabu)	28.01.15: Mario Brauns (UFZ Magdeburg)
12.08.14: Karl-Heinz-Jährling (LHW) – zu wenig Datenmaterial	12.02.15: Bernd Klauer (UFZ Leipzig)
25.09.14: Cornelia Kynast (LVwA)	16.02.15: Susann Zimmermann (MLU)
01.10.14: Ulrich Klante (UHV Uchte)	20.02.15: Nadia Effler-Scheruhn (UHV Ilse/Holtemme)
	06.03.15: Matthias Blessiger (Umweltamt LK Harz)
	10.03.15: Detlef Möbes (LHW)
	13.03.15: Edgar Grund (LBV Sachsen-Anhalt)

3.2 Methode der Datenauswertung

Um die in der Vorstudie gewonnen Erkenntnisse nicht verfallen zu lassen wurden die Ergebnisse beider Interviewphasen ausgewertet, mit Ausnahme des Interviews mit K. H. Jährling vom LHW. Da eine Aufnahme mittels Diktiergerät nicht erwünscht war und die Mitschrift kaum Informationen enthielt, wurde dieses Interview gestrichen.

1. Auswertungsschritt: Paraphrasierung und erste Zusammenfassung der Interviews

Die Auswertung der Interviews orientiert sich im ersten Auswertungsschritt an den Techniken der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Zur Definition der Inhaltsanalyse gibt es verschiedene Ansichten (vgl. Mayring, 2010 „Was ist Inhaltsanalyse?“).

Berelson, 1952 (n. Mayring) findet eine Formulierung, die gut auf den zu bearbeitenden Forschungsgegenstand zutrifft: „Inhaltsanalyse ist eine Forschungstechnik für die objektive, systematische und quantitative Beschreibung des manifesten Inhalts von Kommunikation.“ (Mayring 2010, 11)

Die von Mayring beschriebene Grundform, die verwendet wurde ist die „Zusammenfassende Inhaltsanalyse“.

Ziel der Zusammenfassung ist, das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, aber dennoch ein Abbild der Grundgesamtheit gewährleistet werden kann (Mayring 2010). Da im Rahmen der Datenaufnahme sowohl Interviews mit Aufzeichnung durch ein Diktiergerät als auch Interviews mit parallel verfasstem Protokoll geführt wurden, mussten beide Formen auf eine vergleichbare Abstraktionsebene gebracht werden. Dies erfolgte durch eine sequenzielle Notation des akustischen Materials. Das heißt, die Tonspur wurde durchgehört und parallel dazu erfolgte eine Protokollierung. Dies geschah hintereinander weg ohne die Aussagen zu ordnen. Zudem werden wichtige Zitate notiert und mit einem Time-Code versehen. Das entstandene Protokoll wurde nun durchgesehen und es erfolgte eine Paraphrasierung der Aussagen. Gegebenenfalls wurde eine weitere Generalisierung auf ein Abstraktionsniveau durchgeführt.

Die dafür bestimmten Interpretationsregeln nach Mayring sind in folgender Abbildung 8 dargestellt:

Z1: Paraphrasierung

Z1.1: Streiche alle nicht (oder wenig) inhaltstragenden Textbestandteile wie ausschmückende, wiederholende, verdeutlichende Wendungen!

Z1.2: Übersetze die inhaltstragenden Textstellen auf eine einheitliche Sprachebene!

Z1.3: Transformiere sie auf eine grammatikalische Kurzform!

Z2: Generalisierung auf das Abstraktionsniveau

Z2.1: Generalisiere die Gegenstände der Paraphrasen auf die definierte Abstraktionsebene, sodass die alten Gegenstände in den neu formulierten impliziert sind!

Z2.2: Generalisiere die Satzaussagen (Prädikate) auf die gleiche Weise!

Z2.3: Belasse die Paraphrasen, die über dem angestrebten Abstraktionsniveau liegen!

Z2.4: Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!

Abbildung 8: Interpretationsregeln für eine zusammenfassende Inhaltsanalyse; Auszug nach (Mayring 2010)

2. Auswertungsschritt: Weitere Zusammenfassung und Strukturierung

In diesem Auswertungsschritt wurde von Mayrings „Zusammenfassender Inhaltsanalyse“ Abstand genommen. Ursache hierfür war die hohe Anzahl an Aussagen (848), die sich mit einer Großzahl an verschiedenen Themen befassten. Zudem bestand die Gefahr des Verlustes wesentlicher Informationen. Da mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden sollte, erfolgte die weitere Zusammenfassung anhand einer abgewandelten Form der von Mayring beschriebenen „Inhaltlichen und skalierenden Strukturierung“ (vgl. Mayring, 2010, S. 98 – 109).

Zunächst wurde das Material, bestehend aus den einzelnen Paraphrasen (auch als Aussagen bezeichnet) gesichtet.

Daraus ergaben sich einige Themenschwerpunkte, die auch als Hauptkategorien bezeichnet werden können und wie folgt definiert wurden:

Tabelle 2: Definition der Hauptkategorien

Hauptkategorie	Definition
SA - Subsidiaritätsansatz	Aussagen, die sich mit der Verantwortungsstruktur der einzelnen Hierarchiestufen befassen, sowie mit den Aufgaben der einzelnen Akteure und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten.
PG - Planung- und Genehmigung	Aussagen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Thema haben.

ÖB - Öffentlichkeitsbeteiligung	Aussagen, die das weite Feld der Öffentlichkeit tangieren. Hierzu zählen die Partizipation im Planungs- und Genehmigungsprozess, die Praxis von Information und Bildung sowie subjektive Faktoren wie Akzeptanz und persönliche Einstellung.
UZ - Umweltziele	Aussagen, die sich zum einen mit der Definition und Erfüllbarkeit der Umweltziele befassen, zum anderen aber auch mit der Klassifizierung der Gewässer sowie der Ausnahmeregelung.
IK - Interessenskonflikte	Aussagen, die die geäußerten Interessenskonflikte verschiedener Akteure zusammenfassen
FP - Finanzierung und Förderpolitik	Aussagen, die sich mit der Bereitstellung Öffentlicher Mittel sowie den Probleme bei der Finanzierung befassen.
WD - Wissens- und Datengrundlage	Aussagen, die den Stand des Wissens der Akteure sowie der Datengrundlage zum Ausdruck bringen
FK - Freiwilligkeit und Kooperation	Aussagen die das Prinzip von Freiwilligkeit und Kooperation thematisieren
IU - Instrumente zur Umsetzung	Aussagen die Stellung zum Umsetzungsinstrument „Gewässerentwicklungskonzepte“ beziehen.
FV - Flächenverfügbarkeit	Aussagen die sich mit Nutzung, Eigentum und Verfügbarkeit von Flächen befassen.
GH - Ganzheitlichkeit der WRRL	Aussagen, die die ganzheitliche Betrachtung der WRRL thematisieren, z.B. die Beziehung von Gewässer und Umland.
NS - WRRL und Naturschutz	Aussagen, die sich mit der Beziehung von WRRL und Naturschutz befassen.
EE - Erfolg der WRRL im 1. BZR	Aussagen, in denen die Akteure den Erfolg der WRRL im 1. BZR bewerten
HS - Hochwasserschutz und WRRL	Aussagen, die sich mit der Beziehung von WRRL und Hochwasserschutz befassen.
S - Sonstige Aussagen, die nicht zugeordnet werden können	Aussagen, die nicht zugeordnet werden können

Die einzelnen Aussagen und die Hauptkategorien wurden nun gegenüber gestellt und einander zugeordnet. Es kam häufig vor, dass eine Aussage mehreren Hauptkategorien zugeordnet werden konnte. Aufgrund der Komplexität des Themas wurde dies erlaubt.

Die folgende Tabelle 3 veranschaulicht das Vorgehen:

Tabelle 3: Zuordnung der Aussagen (A) zu den Hauptkategorien (HK)

Aussage	HK1	HK2	HK3	HK4	...
A1	x			x	
A2		x			
A3			x	x	
...				x	

Da die Anzahl an Aussagen in einigen Hauptkategorien immer noch unüberschaubar war, wurde der Prozess in solchen Fällen mit der Einführung einer weiteren Kategorieebene als Zwischenschritt wiederholt. Tabelle 4 erläutert die einzelnen Kategorien:

Tabelle 4: Kategorien

Hauptkategorie	Kategorien	
SA	MLU	LBV (Landesbauernverband)
	LVwA	NSV (Naturschutzverband)
	LHW	Struktur
	UWB (Untere Wasserbehörde)	Motivation
	UHV (Unterhaltungsverband)	Politik und Gesetz
	Ingenieurbüros	Sonstige SA
PG	-	

ÖB	Akzeptanz	Einbindung der Öffentlichkeit
	Projektarbeitsgruppen	Einstellung der Öffentlichkeit
	Beirat und Forum	Sonstige ÖB
	Information und Bildung	
UZ	Worst-Case-Ansatz	Klassifizierung
	Definition	Ausnahmeregelungen
	Umsetzungsfrist	Sonstige UZ
	Erfolgsaussichten	
IK	Landnutzer	Unterhaltungsverbände
	Politik	Sonstige IK
	Verwaltung	
FP	Öffentliche Mittel	Anreize
	Unterhaltungsverbände_ Kommunen	Sonstige FP
	Ingenieurbüros	
WD	Wissen	Sonstige WD
	Daten	
FK	-	
IU	-	
FV	Nutzung	Tatsächliche Verfügbarkeit
	Eigentumsverhältnisse	Sonstige FV
GH	-	
NS	-	
EE	-	
HS	-	
Sonstige	-	

Es wurde entschieden, aufgrund der schon sehr detaillierten Bezeichnung der Kategorien auf eine zusätzliche Definition zu verzichten. Mehrfachzuordnungen wurden nicht zugelassen. Wenn solch ein Fall auftrat, wurde mittels Ermessen entschieden, welche Kategorie am ehesten zutrifft.

Im nächsten Schritt wurden die einzelnen Aussagen verschiedenen Kernaussagen zugeordnet. Es musste dabei zwischen größtem gemeinsamen Nenner und Detailtiefe abgewogen werden. Konzentriert wurde sich dabei auf Fragestellungen, die entweder von großem Interesse sind oder denen am meisten Aussagen zugeordnet werden können.

3. Auswertungsschritt: Grafische Darstellung der Ergebnisse

Damit ein Überblick über die Gesamtheit an einzelnen Aussagen geschaffen werden konnte, erfolgte eine Darstellung in Säulendiagrammen. Diese geben qualitativ einen Hinweis darauf, zu welchen Themen es am meisten Gesprächsbedarf gab und wo eventuell Schwerpunkte liegen können.

Hierzu wurden alle Aussagen gezählt. Es wurden die Oberkategorien dargestellt sowie die dazugehörigen Übergeordneten Aussagen. Bei letzterem wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit alle „sonstigen“ übergeordneten Aussagen nicht beachtet. Auf eine Darstellung der verschiedenen Kategorien wurde verzichtet, da es sich hier nur um einen Zwischenschritt handelt und nicht alle Hauptkategorien auch Kategorien beinhalten.

4 Ergebnisse

Im Folgenden wird die grafische Auswertung in Form von Balkendiagrammen dargestellt. Die Zuordnung der einzelnen Aussagen zu den Kernaussagen kann im Anhang 1 nachvollzogen werden.

4.1 Darstellung der Hauptkategorien

Um einen Überblick zu erhalten, welche Schwerpunkte sich aus den Interviews herausgebildet haben wurde zunächst die Anzahl an Aussagen innerhalb der verschiedenen Hauptkategorien grafisch aufgetragen (vgl. Abbildung 9).

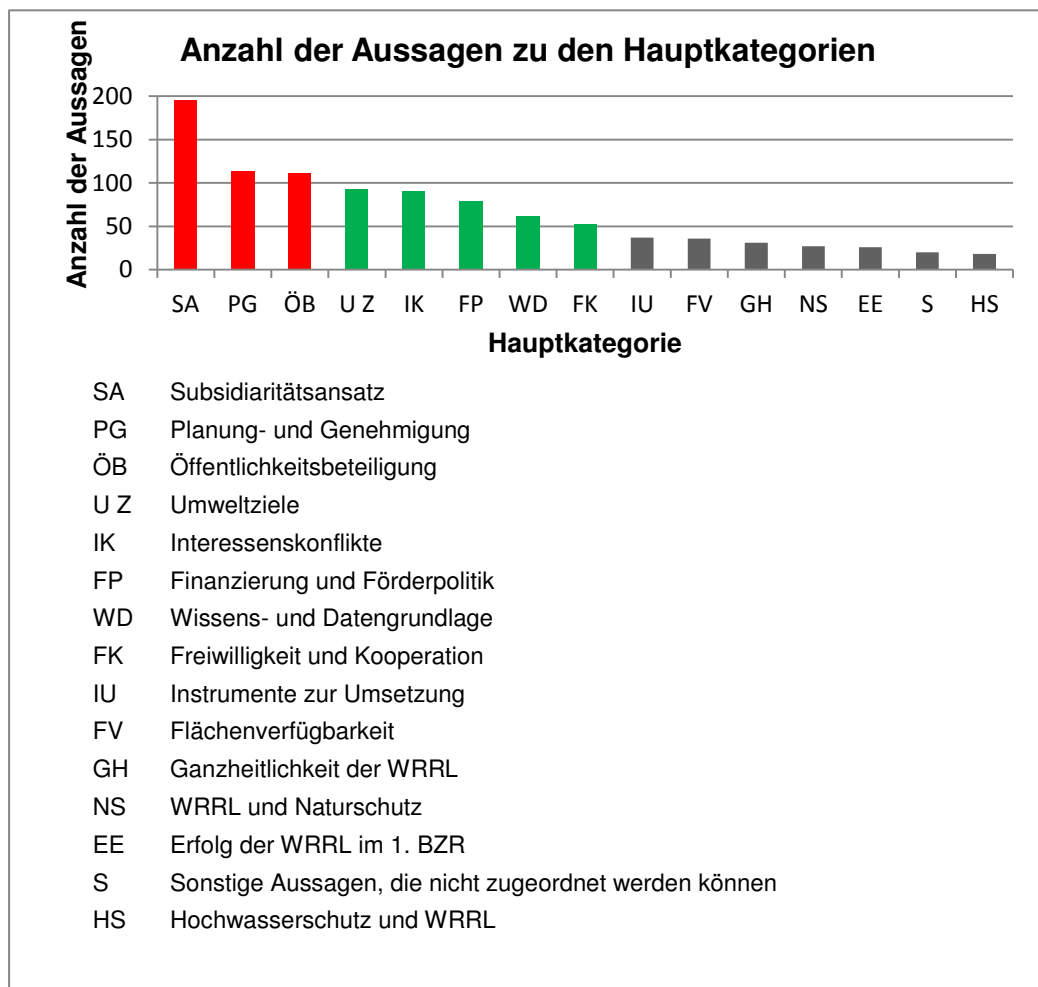


Abbildung 9: Darstellung der Hauptkategorien

Zunächst kann eine Einteilung der Anzahl an Aussagen in drei verschiedene Klassen erfolgen. Mit 101 bis 200 Aussagen (rot markiert) können die Hauptkategorien SA, PG und ÖB zu den Schwerpunkten der Interviews gezählt werden. Die Hauptkategorie SA weist hierbei die mit Abstand meisten Aussagen auf. Dem Mittelfeld mit 51 bis 100 Aussagen (grün) können die Hauptkategorien UZ, IK, FP, WD und FK zugeordnet werden. Die Hauptkategorien IU, FV, GH, NS, EE, HS und S beinhalten mit 1 bis 50 am wenigsten Aussagen (grau).

4.2 Darstellung der Kernaussagen

4.2.1 Subsidiaritätsansatz

Die Hauptkategorie „Subsidiaritätsansatz“ ist mit 196 Aussagen klar als Schwerpunkt aus Gesprächen hervorgegangen.

Abbildung 10 stellt die einzelnen Kernaussagen dar. Zu erkennen ist, dass mit 47 Aussagen die Kernaussage SA10 als Schwerpunkt der Hauptkategorie SA anzusehen ist. Es folgt mit großem Abstand an zweiter Stelle die Kernaussage SA03 mit 17 Aussagen. Zwischen 6 und 10 Aussagen können die Kernaussagen SA01, SA09, SA12, SA13 und SA19 eingeordnet werden. Der größte Teil der Kernaussagen beinhaltet jedoch nur 1 bis 5 Aussagen.²

² Vgl. Anlage 1 S. 86

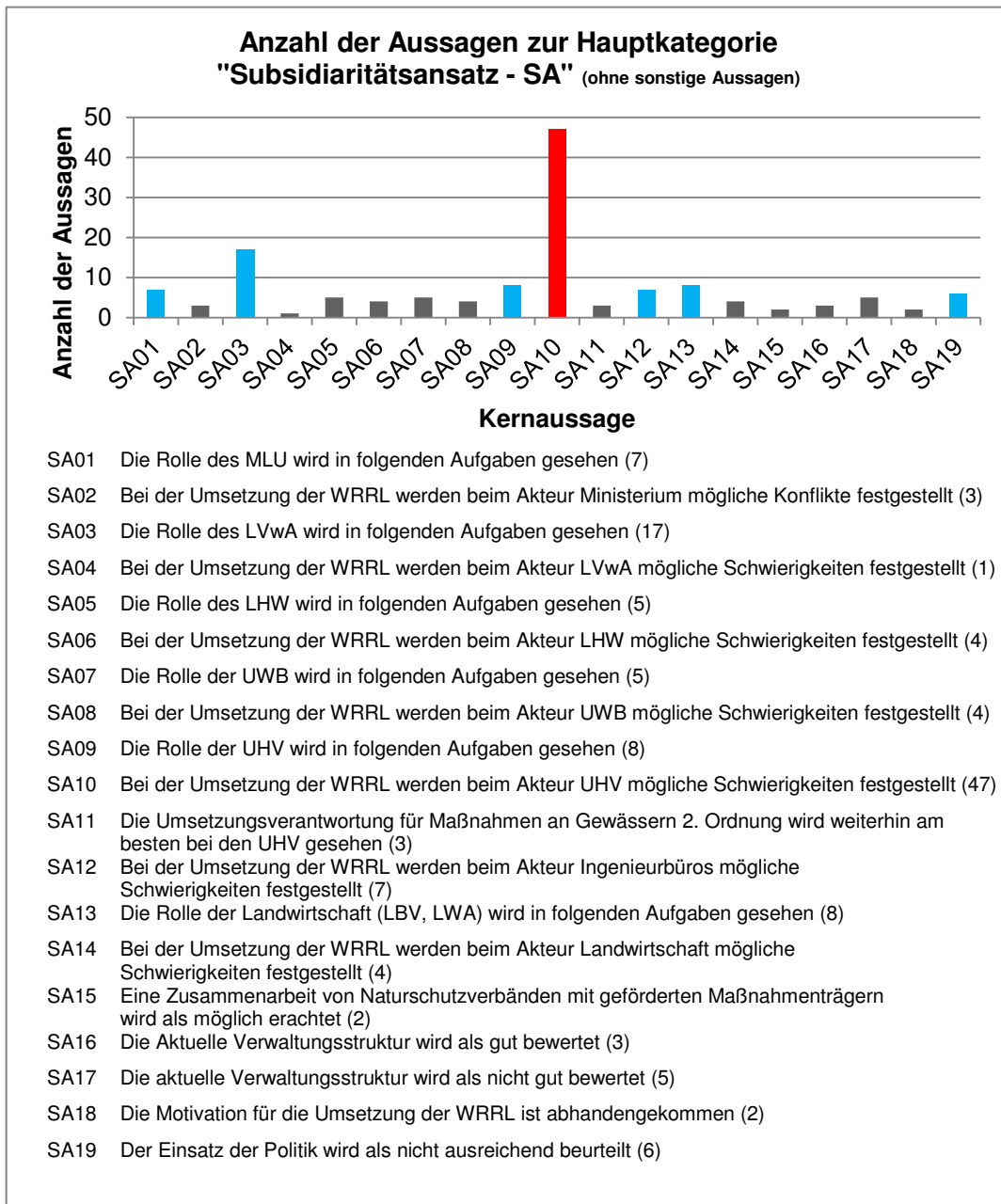


Abbildung 10: Hauptkategorie Subsidiaritätsansatz

Zunächst soll darauf eingegangen werden, für welche Aufgaben sich die einzelnen Akteure verantwortlich sehen. Wichtig Akteure sind an dieser Stelle:

- das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (MLU)
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA)
- der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)
- die Untere Wasserbehörde (LKH)
- die Unterhaltungsverbände (UHVU, IH)³
- der Landesbauernverband (LBV)
- der Naturschutzbund (Nabu)
- die Ingenieurbüros (nur indirekt, da kein gesondertes Interview)
- das Helmholtzzentrum für Umweltforschung (UFZK, UFZB)³

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (MLU) als Oberste Wasserbehörde ist vor allem als Koordinator und Projektleiter tätig (MLU1, LVwA3). Das heißt, es verteilt die anstehenden Aufgaben an nachstehende Behörden. Es erteilt Erlasse (LVwA4). Die Obere Wasserbehörde ist das Landesverwaltungsamt (LVwA) und steht als Exekutivorgan direkt unter dem MLU. Auch dieser Akteur sieht sich eher als Leiter des Projekts WRRL (MLU83). Zudem fühlt es sich verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Es werden Broschüren, Faltblätter, Poster etc. produziert sowie Mitmachaktionen für Kinder organisiert (z.B. Schülermalwettbewerb „Sauberes Wasser für deine Welt“) (LVwA29, LVwA30). Die wichtigste Aufgabe ist jedoch die Funktion des LVwA als Genehmigungs- und Zuwendungsbehörde (LVwA15, LVwA26). Auch ist das LVwA verantwortlich für die Erstellung der Maßnahmenprogramme (LVwA7). Als Fachbehörde sieht sich der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW). Er fungiert u.a. als Berater für die Behörden in Wasserfragen und ist selbst verantwortlich für die Umsetzung von Maßnahmen für Gewässer 1. Ordnung (LVwA70, LHW2, Nabu30). In der Hierarchie unterhalb des LVwA stehen die unteren Wasserbehörden der Landkreise. Dieser Akteur sieht sich als Begleiter der Maßnahmenträger sowie als Genehmigungsbehörde

³ Abkürzungen dienen zur Identifikation der Aussagen und sind nicht offiziell

(LKH4). Als hauptverantwortlicher Maßnahmenträger für die Gewässer 2. Ordnung sind die Unterhaltungsverbände ein wesentlicher Akteur im Umsetzungsprozess, wobei diese im Auftrag des LVwA handeln (LVwA95). Zwei weitere wichtige Akteure sind die Ingenieurbüros und Landwirte. Erstere sind externe Akteure, die die Erstellung von Plänen etc. übernehmen, um z.B. die Unterhaltungsverbände zu entlasten⁴ (LHW40, IH20)). Die Landwirte sind von großer Bedeutung, da sie einen Großteil der Flächen in ihrem Besitz haben bzw. die Flächen bewirtschaften. Zudem sind sie die stärkste Interessengruppe mit der größten Lobby. Der Landesbauernverband als Interviewpartner sieht sich als Vertreter der Landwirte (LBV1). Er zeigt verschiedene Betroffenheiten im Planungsprozess auf und stellt diese vor der Landesregierung dar (LBV12). Die Naturschutzverbände als weitere Interessengruppe waren in dieser Erhebung etwas unterrepräsentiert, weshalb anhand der getroffenen Aussagen nichts über ihre Selbstwahrnehmung gesagt werden kann.

Bei der Betrachtung der einzelnen Kernaussagen fällt auf, dass vor allem bei den Unterhaltungsverbänden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der WRRL festgestellt wurden. Allerdings gilt auch hier zu erwähnen, dass zwei Unterhaltungsverbände interviewt wurden und dadurch ihre Sichtweise zu dem Thema möglicherweise etwas überwiegt. Da die Verantwortung der Umsetzung von Maßnahmen nach WRRL für die Gewässer 2. Ordnung bei den Unterhaltungsverbänden liegt, ist eine genaue Analyse dieses Akteurs jedoch von großer Bedeutung. Zu den wesentlichen Problemen der Unterhaltungsverbände zählt die Tatsache, dass sie die WRRL neben ihren satzungsgemäß zu erbringenden Aufgaben der Unterhaltung umsetzen sollen (LVwA68, IH74, UFZK4). Aufgrund des hohen Aufwands bezüglich Planung, Genehmigung und Fördermittelbeschaffung erreichen die Unterhaltungsverbände ihre Kapazitätsgrenze (IH11, LKH21). Das hat ein hohes Frustrationspotential zur Folge und geht zu Lasten der Motivation, Maßnahmen umzusetzen. Ein Zitat des Geschäftsführers vom Unterhaltungsverbands Uchte verdeutlicht dies: „Die Leute sind frustriert, weil sie es nebenbei machen müssen und nicht können. Die sind fix und fertig sind die alle und jeder sucht sein Heil in der Flucht.“ (UHVU/I/17:28)

⁴ Hierzu erfolgte aufgrund der Aufwandsbegrenzung kein separates Interview.

Wird der gesamte Hierarchiekomplex betrachtet, so decken sich die Aussagen mit den offiziellen Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Akteure. Allerdings besteht die Gefahr, dass aufgrund dieser stark aufgegliederten Struktur die Verantwortung für die Umsetzung von oben nach unten weitergegeben wird. Diesen Verdacht untermauern die Aussagen UHVU88, UFZK1 und UFZK2. MLU und LVwA sind hier jedoch anderer Ansicht (MLU34, MLU35, LVwA27).

4.2.2 Planung und Genehmigung

Da die Maßnahmen nach WRRL oft mit einer Herstellung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers einhergeht, liegt nach §67 Abs. (2) S. 1 WHG ein Gewässerausbau vor. Deshalb unterliegen diese Maßnahmen nach §68 Abs. (1) WHG einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Die bedeutende Stellung dieser Hauptkategorie innerhalb der Erhebung ist somit gerechtfertigt.

In Abbildung 11 ist zu erkennen, dass mit 36 Aussagen die Ansicht, dass der Planungs- und Genehmigungsaufwand als problematisch anzusehen ist leicht überwiegt. 22 Aussagen beinhalten die Information, dass er angemessen ist. 10 Aussagen erwähnen die Möglichkeit der Flurneuerungsverfahren als mögliche Alternative.⁵

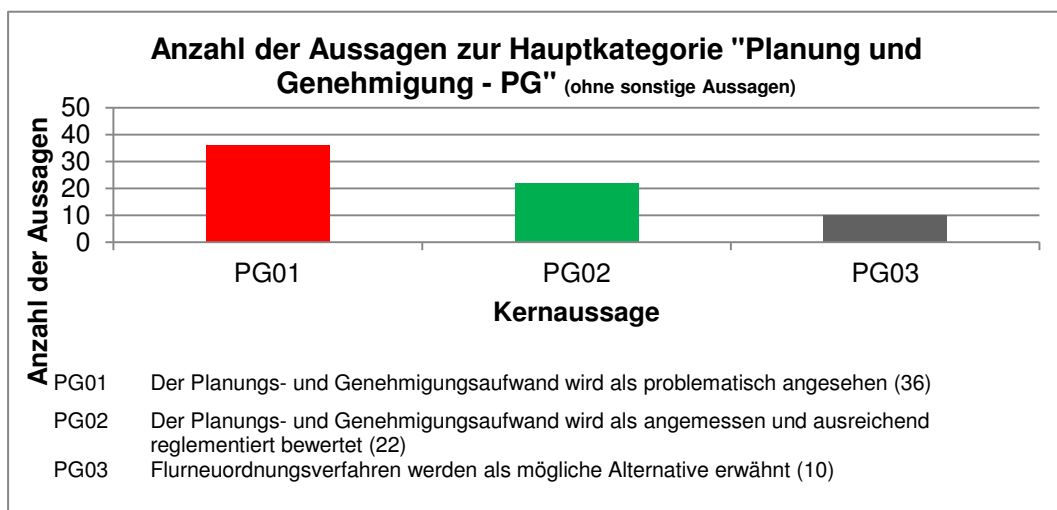


Abbildung 11: Hauptkategorie Planung und Genehmigung

⁵ Vgl. Anlage 1 S. 100

Auch hier ist der Aufwand in Zusammenhang mit der Personalkapazität ein Hauptkritikpunkt. Der Geschäftsführer des Unterhaltungsverband Uchte vergleicht das Konstrukt aus Planung, Genehmigung und Finanzierung mit einem Gordischen Knoten (UHVU/I/21:23): „Diese weitere Verklausulierung von Unsinnigkeiten hat mittlerweile einen Stand erreicht, wo nur noch eine völlige Neuordnung sinnvoll ist, damit man wieder einen Neuanfang kriegt.“ (UHVU/I/21:38) Vor allem für die sich in der Hierarchie weit unten befindenden Akteure wie die Unterhaltungsverbände und die Unteren Wasserbehörden stellen die aufwändigen Verfahren ein großes Problem dar. Zudem gibt es Akteure, die kritisieren, dass die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu lange dauern (Nabu26).

Auf der anderen Seite werden innerhalb der Verfahren die Interessen der Betroffenen bewahrt und die Öffentlichkeit integriert (IH37, UFZK71). Somit sind sie ein wesentlicher Bestandteil unseres demokratischen Gesellschaftssystems (UFZK71). In den meisten Fällen können zudem Plangenehmigungen erteilt werden, die bereits ein verkürztes Verfahren darstellen. Ein weiterer Aspekt, der für die Verfahren spricht, ist der, dass ein erteiltes Baurecht auf Plangenehmigung rechtsbeständiger ist (IH36) als z.B. ein Baurecht, welches sich z.B. auf einen Planverzicht gründet. Der Kritikpunkt über die lange Zeitspanne eines Genehmigungsverfahrens wird von einigen Akteuren entkräftet. So argumentiert das LVwA, dass lange Verfahren über mehrere Bewirtschaftungszeiträume laufen können (LVwA58). In eine ähnliche Richtung geht die Aussage, dass die Länge des Verfahrens nicht das wesentliche Problem darstellt, da ein sehr langer Zeitraum zur Verfügung steht (UFZK72).

Des Weiteren wurden mögliche Lösungsansätze erwähnt, wie Verfahren beschleunigt werden könnten. Zum einen können ähnliche Maßnahmen gemeinsam geplant werden (LHW65). Zum anderen kann ein Pilotprojekt als Präzedenzfall durchgeführt werden, was nachfolgende ähnliche Verfahren abkürzen kann (LHW66).

Ein zusätzlicher Punkt, der an dieser Stelle mit erfasst wurde, ist die Möglichkeit des Flurneuordnungsverfahrens. Dieses würde nachfolgende Genehmigungsverfahren deutlich abkürzen (IH40). Allerdings sind die meisten Verfahren bereits abgeschlossen (IH42).

4.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

In Artikel 14 der EG-WRRL ist die Information und Anhörung der Öffentlichkeit fest verankert. Somit ist sie einer der Hauptaspekte der WRRL.

In Abbildung 12 ist zu erkennen, dass mit 14 Aussagen die Problematik von Information und Bildung (ÖB06) an erster Stelle steht. Jedoch wird auch die Einrichtung der PAG mit 11 Aussagen als sinnvoll erachtet. Mit 6 bis 10 Aussagen befinden sich die Kernaussagen ÖB04, ÖB09 und ÖB12 im Mittelfeld dieser Hauptkategorie. Acht Kernaussagen und damit mehr als der Hälfte konnten nur 1 bis 5 Aussagen zugeordnet werden.⁷

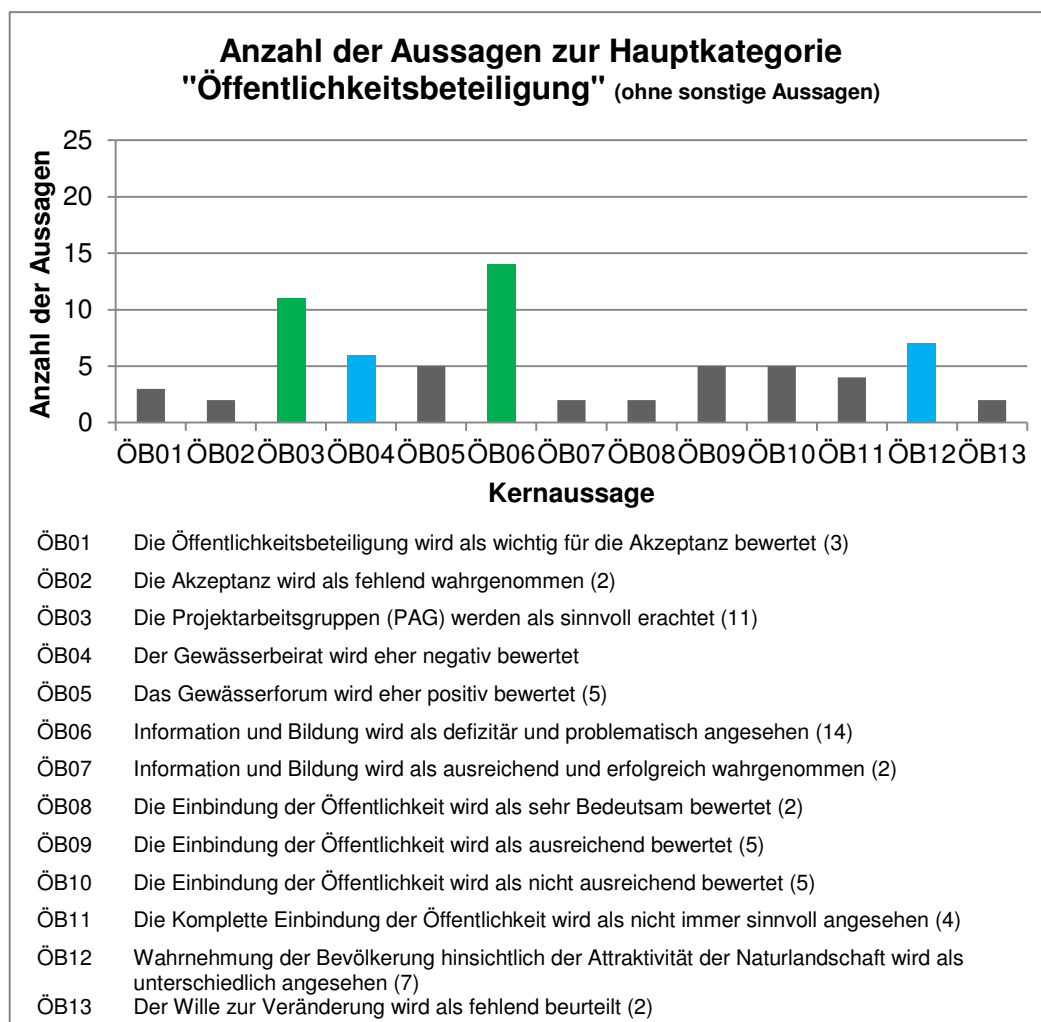


Abbildung 12: Hauptkategorie Öffentlichkeitsbeteiligung

⁷ Vgl. Anlage 1 S. 108

Die Information und Bildung der Öffentlichkeit wird mit 14 Aussagen als defizitär beschrieben. Um das Konstrukt der WRRL zu verstehen ist ein entsprechender fachlicher Hintergrund Voraussetzung, den ein Großteil der Öffentlichkeit nicht besitzt (UFZK60, LKH114). Auch ist die Fülle der zur Verfügung gestellten Fachinformation für ehrenamtlich arbeitende, interessierte Bürger nicht zu bewältigen (LHW93). Auch deckt es sich mit eigenen Beobachtungen, dass die Information über die WRRL nicht bei der Bevölkerung ankommt (LVwA31, LKH115).

Werden die Aussagen zur Einbindung der Öffentlichkeit verglichen, so fällt auf, dass die Kernaussagen ÖB09 und ÖB10 gleich viele Aussagen beinhalten. Hier gibt es also sehr konträre Ansichten. Für eine ausreichende Einbindung sprechen die Argumente, dass innerhalb der Planfeststellungsverfahren jeder Betroffene eine Stellungnahme verfassen kann (LVwA98, IH37), es ausreichend Informationsveranstaltungen gibt (LHW92) und zu Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraumes jeder beteiligte selbst Maßnahmen vorschlagen konnte (Nabu34). Dagegen spricht, dass es aufgrund der bereits erwähnten Fülle an Detailinformation es für Ehrenamtliche oder betroffenen Bürger ohne fundiertes Fachwissen nicht machbar ist, zu allen Punkten Stellung zu beziehen (LHW94). Zudem hat die Einbindung der Akteure zwischen dem ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum deutlich nachgelassen (LKH43). Demotivierend für eine Beteiligung wirkt sich auch die Tatsache aus, dass z.B. bei der Entwicklung der Gewässerentwicklungskonzepte Gegenvorschläge nicht beachtet wurden (LKH90).

Einen sehr interessanten Aspekt liefert die Kernaussage ÖB11. Hier wird die komplette Einbindung der Öffentlichkeit an sich in Frage gestellt. Es besteht die Gefahr, dass durch forcierte Partizipation verstärkt Partikulärinteressen besonders mächtiger Interessengruppen durchgesetzt werden (UFZK68). So haben organisierte Gruppen einen größeren Einfluss auf das Geschehen als der einzelne Bürger (UFZK69).

Kernaussage ÖB12 spricht ein weiteres wichtiges Thema an: Die unterschiedliche Attraktivitätswahrnehmung der Bevölkerung. So lange, wie eine ausgeräumte, intensiv genutzte Landschaft als attraktiv wahrgenommen wird (UFZK42), ist es schwer, die Menschen vom Gegenteil zu überzeugen. Und

insbesondere, da die breite Öffentlichkeit sich eher für das Landschaftsbild interessiert als für detaillierte Gewässerfragen (UFK63, UFZK59) ist dieser Punkt von großer Bedeutung.

4.2.4 Umweltziele

In Abbildung 13 ist deutlich zu sehen, dass mit 16 Aussagen die zu ambitionierte Zieldefinition an erster Stelle steht. Es folgen die Kernaussagen UZ08 und UZ10 mit 7 sowie UZ01 und UZ03 mit 6 Aussagen. Ein Großteil der Kernaussagen beinhaltet jedoch auch hier nur 1 bis 5 Aussagen.¹⁰

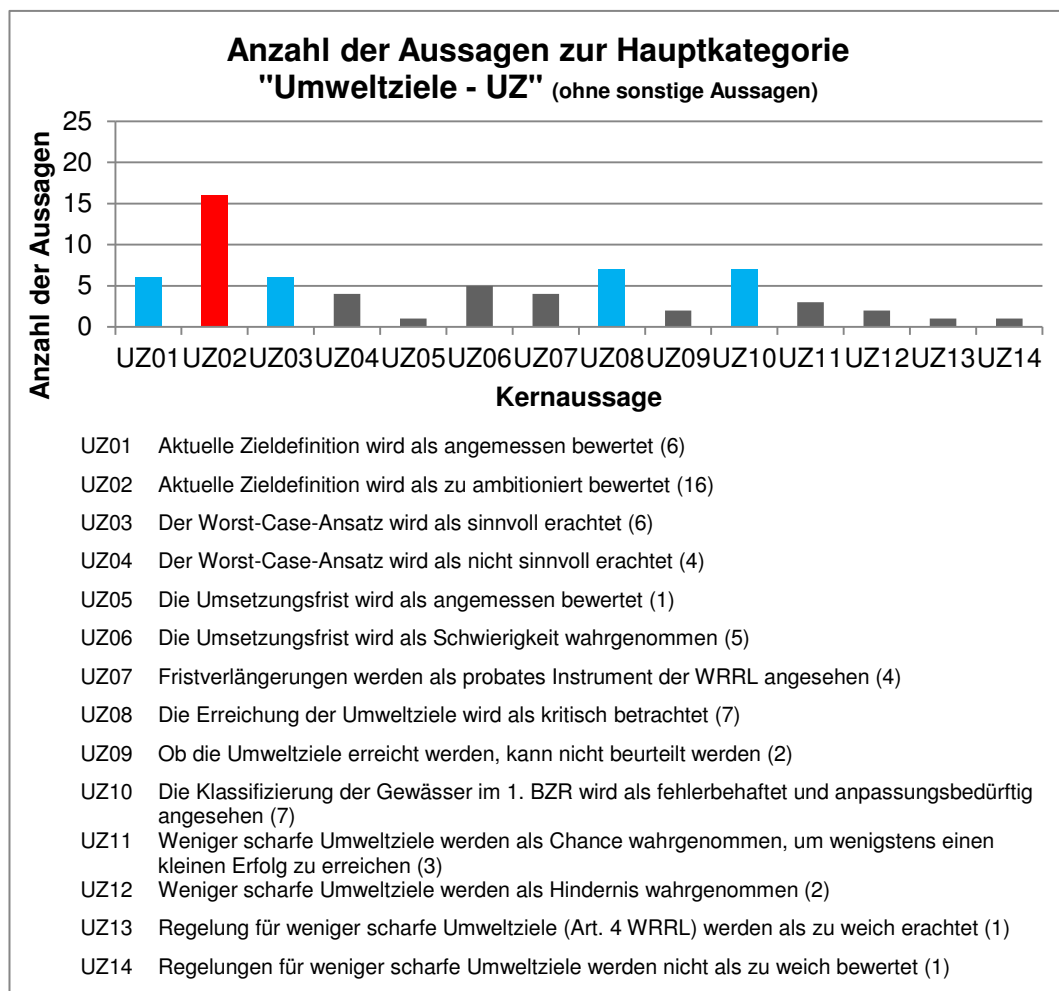


Abbildung 13: Hauptkategorie Umweltziele

¹⁰ Vgl. Anlage 1 S. 116

Zur Kernaussage UZ02 äußerten sich vor allem die Akteure MLU, UFZK, UFZB sowie LHW, LKH und UHVU. So wird die Orientierung der Umweltziele an einem Idealzustand der Gewässer sowie die mathematische Modellierung von Leitbildern und des ökologischen Potentials als kritisch betrachtet (MLU50, UFZK25, UFZB17, UFZB25, UFZB30).

Auf der anderen Seite wird jedoch auch erkannt, dass es zur Erhaltung unserer Lebensgrundlage wichtig ist, einen vernünftigen Umgang mit den Gewässern zu finden (LKH98) und der gute ökologische Zustand sinnvoll für das Funktionieren der Ökosystemleistungen ist (UFZK33). Interessant ist die Position des LBV. Die Definition des ökologischen Potentials wird als sinnvolle Abwägung zwischen Ökologie und Landwirtschaft gesehen (LBV42) und strengere Vorgaben als nicht praktikabel für die Landwirtschaft bewertet (LBV43).

Einen wichtigen Punkt bei der Definition der Umweltziele stellt der „Worst-Case-Ansatz (WCA)“ dar. Hierzu gibt es seitens der Akteure recht unterschiedliche Ansichten. Der LHW erachtet diesen Ansatz als sehr sinnvoll, da seiner Ansicht nach ein System nur intakt ist, wenn alle Biokomponenten in einem entsprechend guten Zustand sind (LHW90, LHW91). Zu den chemischen Komponenten gab es keine Aussage. Das MLU unterscheidet zwischen biologischen Komponenten und chemischen Komponenten. Bei ersteren unterstützt es den WCA (MLU56), bewertet ihn bei ubiquitären Stoffen jedoch als eher hinderlich (MLU55). Einer völlig anderen Ansicht ist der LKH. Er bewertet den WCA bei chemischen Komponenten als sinnvoll (LKH107) und bei biologischen Komponenten als eher fraglich, da hier ein Zusammenwirken aller biologischen Faktoren betrachtet werden muss (LKH106). Dieser Ansicht ist auch der Akteur UFZB. Er stellt den WCA ebenso in Frage, da noch nicht bekannt ist, ob das Fehlen einer Art wirklich schlecht für das Ökosystem ist (UFZB16).

Ebenso zu den Umweltzielen gehört die Umsetzungsfrist. Hier ist nur das LVwA der Ansicht, dass der vorgegebene Zeitrahmen angemessen ist (LVwA54). MLU, LKH und IH äußerten eine gegenteilige Ansicht. Begründungen hierfür sind u.a. die lange Dauer zwischen der Umsetzung einer Maßnahme und der Auswirkung auf die einzelnen Komponenten (MLU12) sowie die lange Verweilzeit in den Grundwasserkörpern (MLU13).

Umsetzungsfrist und Fristverlängerungen stehen in direktem Zusammenhang. Das LVwA, welches die Frist als angemessen erachtet, sieht die Verlängerungszyklen bis 2027 als von Beginn an eingeplanten Puffer (LVwA55). Auch der LHW räumt ein, dass an vielen Wasserkörpern Fristverlängerungen in Anspruch genommen wurden und auch beide Zyklen ausgereizt werden (LHW11, LHW13).

Werden die Prognosen der einzelnen Akteure zur Erreichung der Umweltziele betrachtet, so ergibt sich ein recht pessimistisches Bild. MLU, LVwA, LHW und LKH äußern sich hierzu kritisch. Der LHW räumt ein, dass es vorzuzusehen war, dass die Ziele bis 2015 nicht erreicht werden können (LHW12) und auch bis 2027 ein großer Teil der Wasserkörper die Ziele voraussichtlich nicht erreichen (LHW83). Der LKH vertritt sogar die Ansicht, dass unter unseren derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die WRRL überhaupt nicht umsetzbar ist (LKH100).

Neben den Definitionsfragen ist zudem die Klassifizierung der Gewässer ein Thema. Hier sticht vor allem der LBV hervor. Seiner Ansicht nach sind zu viele Fließgewässer als NWB (Natural Water Body) eingestuft (LBV39). Die Entwässerungsfunktion sowie der Ausbauzustand wurden nicht adäquat beachtet (LBV40) und es fehlt eine Differenzierung zwischen Gebieten mit hohem „Wasserdurchlauf“¹¹ und eher trockenen Gebieten (LBV44). Gegenteiliger Meinung ist der Akteur UFZK44. Dieser bewertet den Anteil an HMWB (High Modified Waterbodies) als zu hoch (UFZK44).

Ebenso konträre Ansichten gibt es zu den weniger scharfen Umweltzielen. Die Akteure IH und UFZK bewerten weniger scharfe Umweltziele als Chance, wenigstens einen Teil umzusetzen (IH63) und sehen dieses Mittel als integralen Bestandteil der WRRL (UFZK29). Der LKH jedoch sieht in den Ausnahmeregelungen einen der Gründe, warum die WRRL nicht so ernst genommen wird. Er bezeichnet die Ausnahmeregelungen als „Einstieg vom Ausstieg“.

¹¹ Anm. d. A.: Vermutlich ist hiermit die Abflussspende $q = \frac{\text{Durchfluss } Q}{\text{Einzugsgebietsfläche } AE}$ gemeint

4.2.5 Interessenkonflikte

Während des Umsetzungsprozesses werden unterschiedlichste Interessen berührt. Mit 43 Aussagen (vgl. Abbildung 14) macht die Kernaussage IK01 den Hauptanteil aller Aussagen dieser Hauptkategorie aus. Die übrigen 3 Kernaussagen haben mit 2 bis 6 Aussagen nur eine geringe Bedeutung für diese Hauptkategorie.¹²

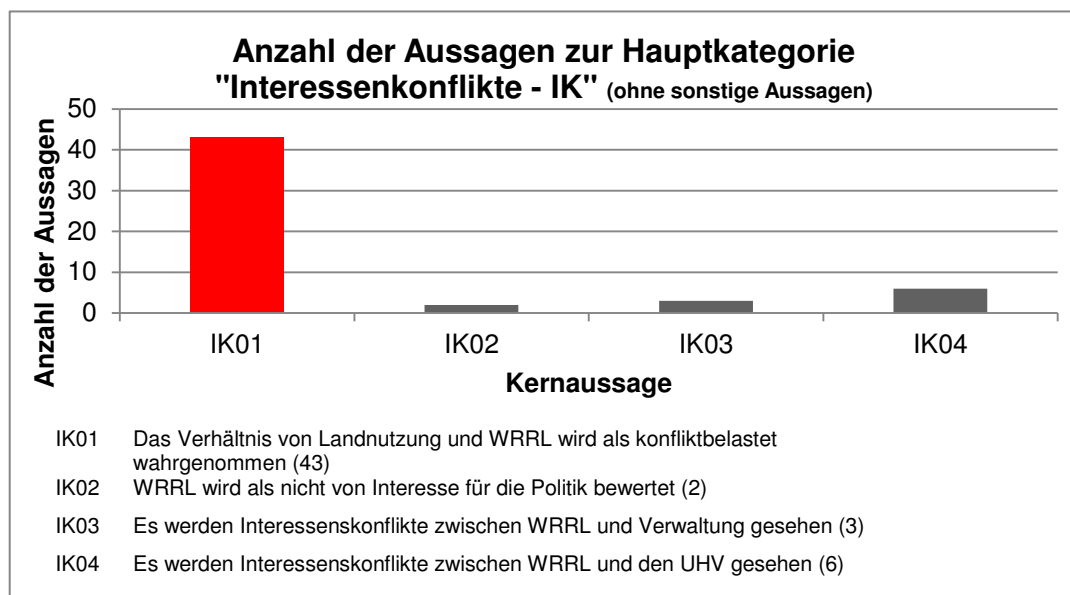


Abbildung 14: Hauptkategorie Interessenkonflikte

Innerhalb des Konfliktes WRRL und Landnutzung gibt es zwei Parteien. Auf der einen Seite steht die Landwirtschaft als primärer Landnutzer (Vertreten durch den Akteur LBV), auf der anderen Seite die Akteure, welche in der Verantwortung stehen, die WRRL umzusetzen. Zunächst befürchtet der LBV durch die WRRL eine Vielzahl an Beeinträchtigungen:

1. Der Verlust der hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer (LBV6)

Dies hat für die Landwirte zu Folge, dass sich der Wasser-Boden-Haushalt negativ entwickelt (zu nass im Winter und Frühling, zu trocken im Sommer) und es zu Ernteaussfällen kommt (LBV10).

¹² Vgl. Anlage 1 S. 124

2. Die weitere Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Dünger (LBV30)

Auch dies hat Einbußen im Ertrag zur Folge.

3. Die Landwirte können im Rahmen der Genehmigungsverfahren ihre Betroffenheit nicht adäquat zum Ausdruck bringen.

Es fehlen ihrer Ansicht nach entsprechende Analysen, die die Auswirkung einer Maßnahme auf den Wasser-Boden-Haushalt untersuchen (LBV50).

Auch die andere Partei ist sich des Konflikts bewusst. So werden die Ansichten vertreten, dass die Landwirtschaft regelbare Bauwerke verlangt (LHW37). Zudem steht bei den Landwirten der Gewinn, den die Fläche bringt im Vordergrund (LKH54) wogegen die Gewässer und insbesondere die WRRL als Hindernis wahrgenommen werden (LKH53). Außerdem wird der Umgang mit Düngemitteln sowie die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft kritisiert (MLU24, Nabu7, Nabu8, Nabu9, Nabu10).

Weitere Interessenkonflikte spielen anhand der Anzahl an Aussagen eine eher nachgeordnete Rolle. So merkt der LKH an, dass die Politik zu wenig Interesse für die WRRL zeigt (LKH76, LKH78). Auch in der Verwaltung gibt es mitunter das Problem, dass andere Dinge wichtiger sind als die WRRL (LKH80). Der Interessenkonflikt der Unterhaltungsverbände besteht in erster Linie darin, dass die WRRL, wie schon angesprochen, mit den Pflichtaufgaben des Unterhaltungsverbands konkurrieren (LKH40, IH74, Nabu24, UFZK4). So ist für die Mitglieder eines Verbands oft die Entwässerungsfunktion wichtiger als die Ökologie eines Gewässers (UFZK11).

4.2.6 Finanzierung und Förderpolitik

Kernaussage FP02 sticht in Abbildung 15 deutlich hervor. 26 Aussagen haben zum Inhalt, dass die aktuelle Förderpolitik eher als negativ bewertet wird. Insbesondere von den Kommunen und den Unterhaltungsverbänden wird die Finanzierung als problematisch angesehen (FP03). Jedoch konnten auch 8 Aussagen einer positiven Bewertung der Förderpolitik zugeordnet werden.¹⁴

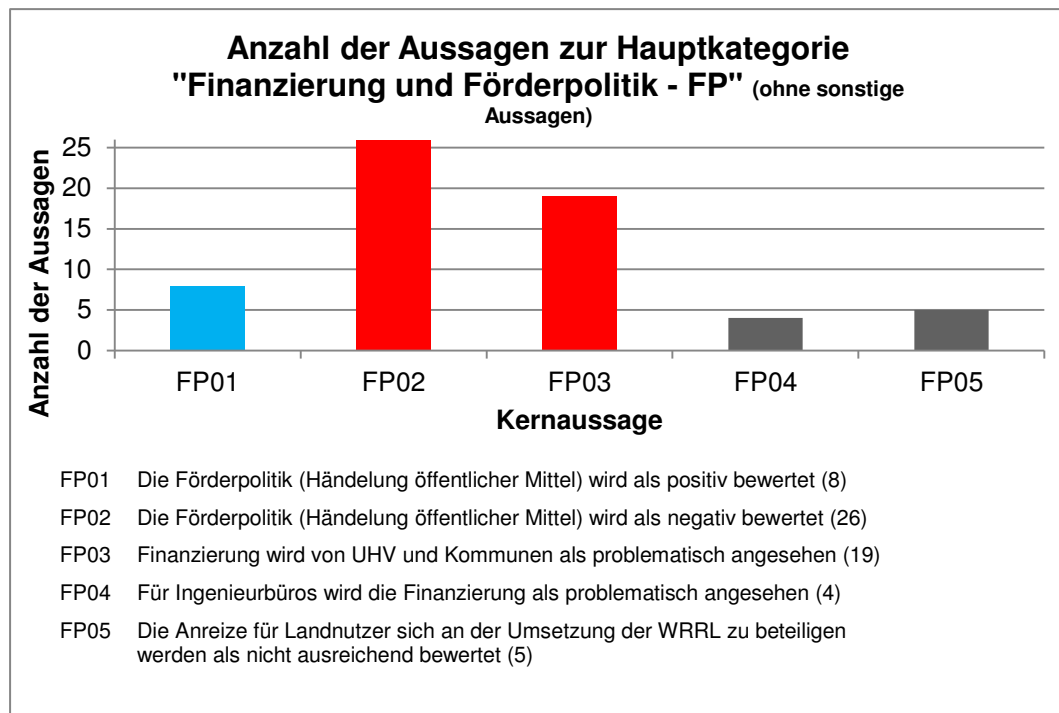


Abbildung 15: Hauptkategorie Finanzierung und Förderpolitik

Eine positive Seite der Förderpolitik ist die 100%-Förderung für Kommunen und Unterhaltungsverbände, die vor allem von den Akteuren MLU, LVwA und LHW deutlich betont wurde. Das Angebot einer 100% Förderung sichert jedoch nicht die erfolgreiche Umsetzung. Dies unterstreichen die vielen Aussagen, welche die Finanzierungs- und Förderpolitik des Landes kritisieren. So erhalten potentielle Maßnahmenträger wie die Naturschutzverbände keine 100%-Förderung (LVwA19, Nabu2). Weitere Kritikpunkte sind die Posten, die nicht unter die Förderung fallen, wie z.B. der Grunderwerb (LHW19, LHW100, Nabu3) und die entstehenden Personalkosten (LHW9). Eine Sonderstellung nimmt der LBV ein. Er bemängelt den unzureichenden Ausgleich von Nachteilen, welche die

¹⁴ Vgl. Anlage 1 S. 131

Landwirtschaft durch die Umsetzung der WRRL ereilen (LBV19). Er unterscheidet dabei zwischen Entschädigungs- und Ausgleichzahlungen. Entschädigungen werden von den Landwirten bevorzugt, da diese rechtlich verbindlich sind. Allerdings ist sich der LBV bewusst, dass das Mittel der Entschädigung für die WRRL wenig vorstellbar ist, da es hier sehr hohe Hürden zu bewältigen gibt (LBV22). Der finanzielle Ausgleich ist ein Instrument ohne Rechtsanspruch, über das alle 5 Jahre neu entschieden wird und somit für einen Unternehmer nicht verlässlich ist (LBV26, LBV62). Zudem ist der Ausgleich stark vom politischen Willen der aktuellen Landesregierung abhängig (LBV25). Wenn es zum finanziellen Ausgleich kommt, kritisiert der LBV, dass die getätigten Zahlungen oft nicht ausreichen, um neues Land zu erwerben (LBV28).

Auch die Unterhaltungsverbände und Kommunen haben Probleme bei der Finanzierung von Maßnahmen, was sich in 19 Aussagen widerspiegelt. Diese Probleme sind jedoch nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Fördermitteln zu sehen. So ist es für die UHV schwierig, die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge zu errechnen. Diese basieren auf den vermessenen Flächen des LVerGeo (UHVU19). Allerdings stimmen diese nicht mit dem Flächenkataster der Kommunen überein. Dadurch ergibt sich keine reale Beitragsbasis (UHVU20). Die Kommunen legen die Beiträge auf die Grundstückseigentümer um (UHVU27), haben aber keine rechtliche Handhabe, diese einzukassieren (UHVU29). Dadurch wird das Defizit im Haushalt der Kommunen immer größer (UHV30). Ein Problem der Unterhaltungsverbände, welches in direktem Zusammenhang mit der EU-Förderung steht ist, dass sie oft in Vorleistung gehen müssen (IH19) und das volle finanzielle Risiko tragen (IH15). Dafür beantragt der Geschäftsführer des UHV einen Kassenkredit, da er das Geld nicht aus dem eigenen Haushalt beziehen darf (UHV68). Dieser wird mit Bewilligung der Fördergelder vom LVwA wieder ausgeglichen (UHVU72). Die Prozedur von Beantragung des Kassenkredits bis zur Fertigstellung der Schlussrechnung ist jedoch sehr aufwendig und wenig attraktiv (vgl. UHVU68 – UHVU76).

Eine weitere Kernaussage, die an dieser Stelle kurz erläutert werden soll, ist die der Anreize. Die Idee ist, dass sich auch Anlieger und Landnutzer aktiv für die WRRL einsetzen. Allerdings erkennen sowohl LKH und UFZK, dass es bisher zu wenig Anreize dafür gibt (LKH86, UFZK13).

Der LBV erklärt, dass es keine Maßnahmen nach WRRL gibt, wo der Nutzen für die Landwirtschaft größer ist als die Kosten (LBV53). Und da der globale Wettbewerb die Landwirte unter Druck setzt, so billig wie möglich zu produzieren (LBVLBV60), gibt es auch keinen finanziellen Spielraum.

4.2.7 Wissens- und Datengrundlage

Mit 25 Aussagen wird das Wissen aller Beteiligten als defizitär bezeichnet (vgl. Abbildung 16). Damit dominiert diese Kernaussage WD01 diese Hauptkategorie deutlich. Mit weit weniger Aussagen sind die Kernaussagen WD02, WD03 und WD04 besetzt.¹⁷

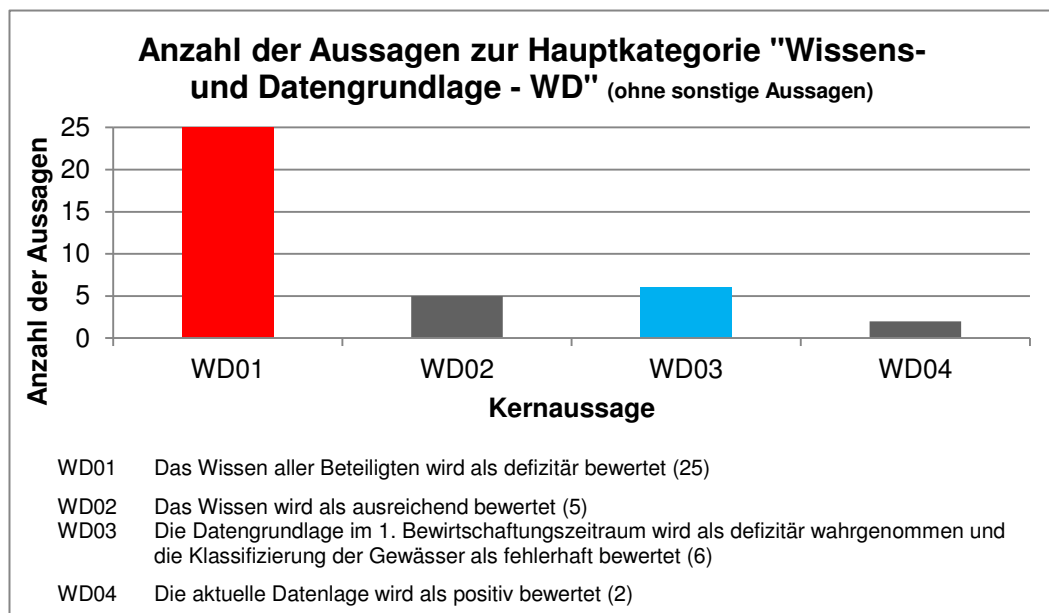


Abbildung 16: Hauptkategorie Wissens- und Datengrundlage

Beim Wissensdefizit kann im Wesentlichen zwischen Grundlagenwissen (LVwA50) und Fachwissen (UFZK8) unterschieden werden. Ersteres bezieht sich vor allem auf das fehlende Wissen über die tatsächlichen ökologischen Zusammenhänge und die daraus resultierenden Auswirkungen einer Maßnahme (LHW75, UFZB1, UFZB2, UFZB3, UFZB14, UFZB18, UFZB23, UFZB32).

¹⁷ Vgl. Anlage 1 S. 137

Im Bereich Fachwissen fehlt es bei den Unterhaltungsverbänden möglicherweise an der Kenntnis über grundlegende ökologische Zusammenhänge (LHW74) sowie über die Planungs- und Genehmigungsprozesse, die durch die WRRL eine verstärkte Bedeutung für die Maßnahmenträger gewonnen haben.

Es wurden jedoch auch Aussagen getroffen, die den Wissensstand aktuell als gut bewerten (MLU42, LHW69, LHW72). Interessant ist Aussage LKH84. Hier wird das Wissen seitens der Naturwissenschaften als zwar vorhanden bewertet, jedoch kritisiert, dass dieses Wissen nicht abgerufen wird.

Bezüglich der Datengrundlage wurde diese vor allem zu Beginn des 1. Bewirtschaftungszeitraumes als defizitär bewertet (MLU19, Nabu12). Es wurde zudem eingeräumt, dass aufgrund der fehlenden Daten Gewässer falsch klassifiziert worden (MLU45). Nach Aussagen des MLU wurden diese Datenlücken jedoch geschlossen (MLU43).

4.2.8 Freiwilligkeit und Kooperation

In Abbildung 17 ist zu sehen, dass in der Hauptkategorie FK die Kernaussage FK02 bezüglich ihrer Anzahl an Aussagen etwas vor der konträren Kernaussage FK01 liegt.²⁰

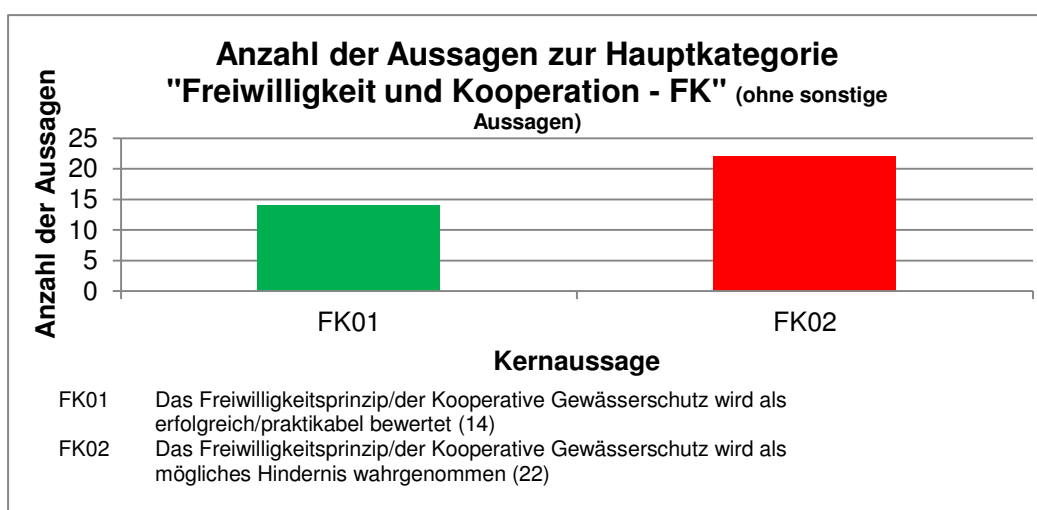


Abbildung 17: Hauptkategorie Freiwilligkeit und Kooperation

²⁰ Vgl. Anlage 1 S. 142

Ein Argument für das Freiwilligkeitsprinzip wird vom MLU vorgebracht und auch vom LKH erkannt: Wenn die WRRL verpflichtend wäre, müssten alle Kosten, die dadurch verursacht würden, auch aus den entsprechenden Haushalten getragen werden²¹ (MLU39, LKH32, LKH37). Denn wie bereits in der Hauptkategorie Finanzierung und Förderpolitik erwähnt, werden durch EU-Fördermittel nicht alle Kosten gedeckt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Verkürzung der Genehmigungsverfahren durch eine gemeinsame Konsensfindung (MLU41, LHW53). Zudem ist die WRRL kein ordnungsrechtlicher Gegenstand (LVwA67). Von MLU und LHW wird der Kooperative Ansatz als Chance für die Umsetzung der WRRL gesehen (MLU40, LHW52).

Etwas mehr Aussagen beschäftigen sich jedoch mit den negativen Aspekten des Freiwilligkeitsprinzips. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Umsetzung vom Idealismus der beteiligten Akteure abhängig ist (LHW61, LKH97, UHVU49). Da der Idealismus jedoch ein sehr weicher Faktor ist und er schnell an seine Grenzen gerät, wenn die Rahmenbedingungen nicht stimmen (z.B. durch fehlende personelle Kapazitäten) kann die Umsetzung nicht garantiert werden (LKH38, LKH39, LKH80, IH8). Ein weiterer negativer Aspekt ist, dass durch die Freiwilligkeit die Verantwortungen zwischen den einzelnen Akteuren hin und her geschoben werden (LKH34). Ein Widerspruch ließ sich auch im Verhältnis von EU und BRD finden. So verpflichtet die EU die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der WRRL und die BRD setzt auf Freiwilligkeit der WRRL. Dass dies nicht funktionieren kann, hat z.B. der LBV, LKH und IH erkannt (LKH35, IH76, LBV33, LBV38). Der LBV geht sogar so weit, dass er administrative Maßnahmen in Zukunft für nötig hält (LBV37).

²¹ Anm. d. A.: Je nachdem, wer die verpflichtende Umsetzung bestimmt (EU, Bund oder Land)

4.2.9 Instrumente zur Umsetzung

Abbildung 18 zeigt, dass die Anzahl an Aussagen zur Bewertung der Gewässerentwicklungskonzepte in etwa gleich zugeteilt ist, wobei die positive Bewertung etwas überwiegt.²³

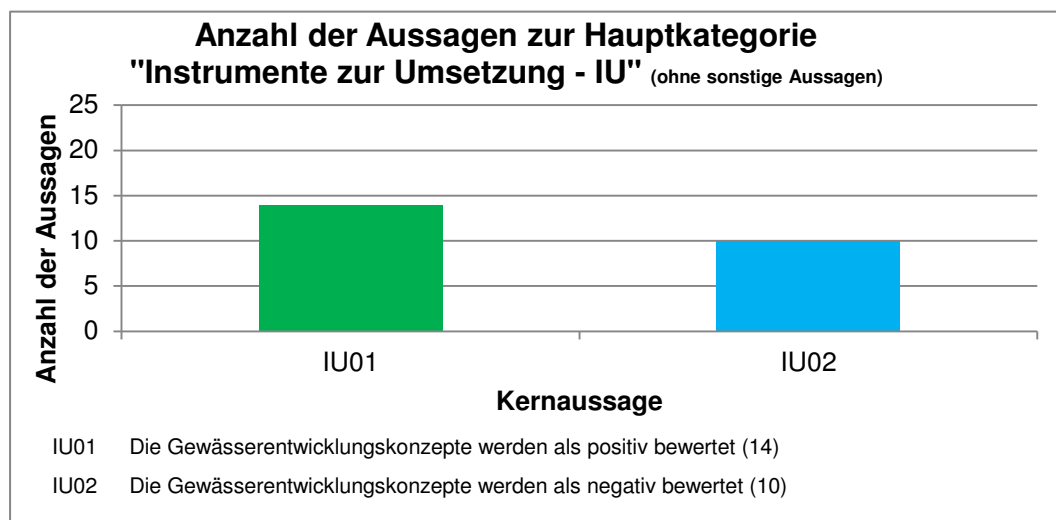


Abbildung 18: Hauptkategorie Instrumente zur Umsetzung

Für das Instrument „Gewässerentwicklungskonzept“ (GEK) sprechen die Argumente, dass hier bereits das Problem der Flächenverfügbarkeit bearbeitet wird (MLU16, MLU21) in dem z.B. die guten Böden für die Landwirtschaft vorgehalten werden und die weniger guten für die WRRL (MLU22). Zudem wird im GEK auf die Ganzheitlichkeit der Maßnahmen Wert gelegt (MLU48, IH57). Sowohl LHW, LKH und IH schreiben den GEK eine wichtige Rolle für die Akzeptanz der Betroffenen zu, da bereits im Vorfeld viele Widerstände erörtert wurden (LHW29, LKH92, IH55). Die GEK können also hilfreiches Instrument mit großem Potential angesehen werden (LKH91, IH51).

Auf der anderen Seite wurde jedoch auch die Sinnhaftigkeit der GEK in Frage gestellt. Als negativ aufgeführt wurden die fehlende Verbindlichkeit (LHW33) und die zu späte Veröffentlichung (LKH87, LKH89). Außerdem ist zu erwähnen, dass auch zum Ende des 1. Bewirtschaftungszeitraums noch viele GEK fehlen.

Nach Aussagen des MLU sind 10 GEK in der Endabstimmung und 14 im Anlaufen (MLU60, MLU61).

²³ Vgl. Anlage 1 S.145

4.2.10 Flächenverfügbarkeit

Der Problematik der tatsächlichen Verfügbarkeit von Flächen konnten in Abbildung 19 am meisten Aussagen zugeordnet werden. Jedoch sind die Abstände aufgrund der geringen Gesamtanzahl von Aussagen nur sehr gering.²⁵

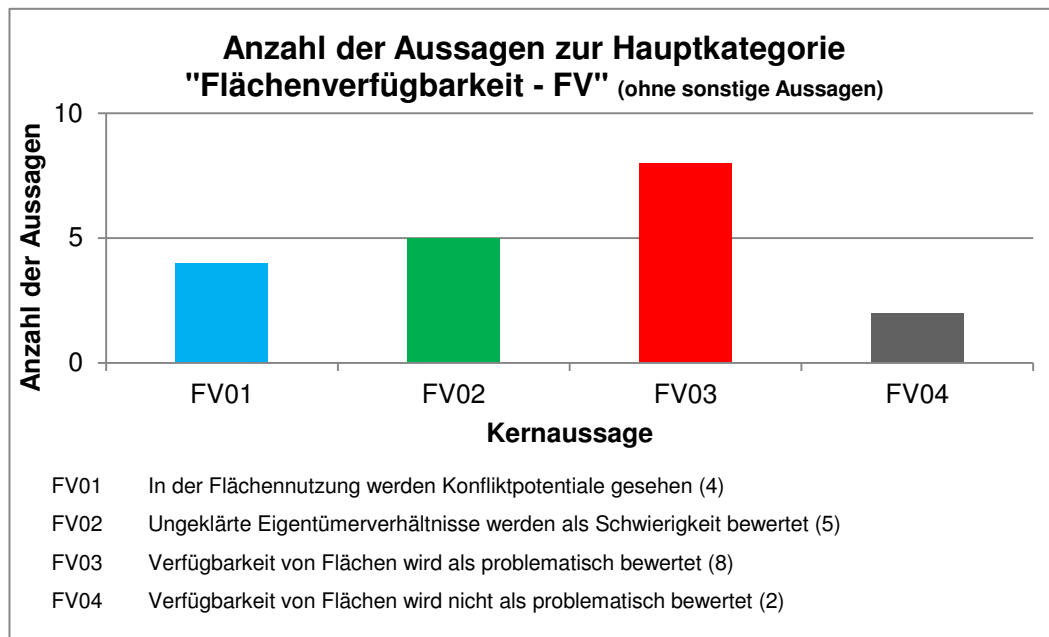


Abbildung 19: Hauptkategorie Flächenverfügbarkeit

Zunächst wird die aktuelle Flächennutzung als kritisch betrachtet. Eine Rolle spielt dabei die intensive Nutzung der Flächen und die Praxis, auch Grenzflächen mit einem Bodenwert <30 wieder einer Nutzung zuzuführen (LKH104, Nabu7, Nabu8). Der LBV räumt zudem ein, dass sich die Landwirtschaft gegen einen völligen Entzug von Fläche aus der Produktion ausspricht (LBV17). Ein weiterer Problempunkt sind die unklaren Eigentümerverhältnisse (LVwA46, UFZB26). Hier wird angemerkt, dass es für viele Flächen keinen Eigentümer gibt (UHVU33) und die Praxis des Pflugtausches eine Kontrolle über die Eigentumsverhältnisse erschwert (Nabu6).

Dass die Verfügbarkeit der Flächen eine Schwierigkeit darstellt, erkennen u.a. das LVwA, der LHW und auch der Akteur UFZB. Einen Konflikt stellt dabei dar, dass die Landwirte ihre Flächen nicht verkaufen möchten, sondern

²⁵ Vgl. Anlage 1 S. 148

Austauschflächen verlangen (LHW23, UHVU100, LBV15, LBV29). Allerdings mangelt es an diesen (LHW25).

Interessant sind die Aussagen des LBV, dass er die Relevanz der Flächenverfügbarkeit nur bei der Ökologisierung der Gewässerläufe sieht (LBV14). So misst er der Flächenverfügbarkeit bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit bezüglich des Baus von Umgehungsgerinnen keine Rolle bei (LBV71).

4.2.11 Ganzheitlichkeit

In Abbildung 20 ist klar zu erkennen, dass der übergeordneten Aussage GH02 mit 23 am meisten Aussagen zugeordnet werden konnten. Nur 6 Aussagen sind der gegenteiligen Ansicht zuzuordnen.²⁷

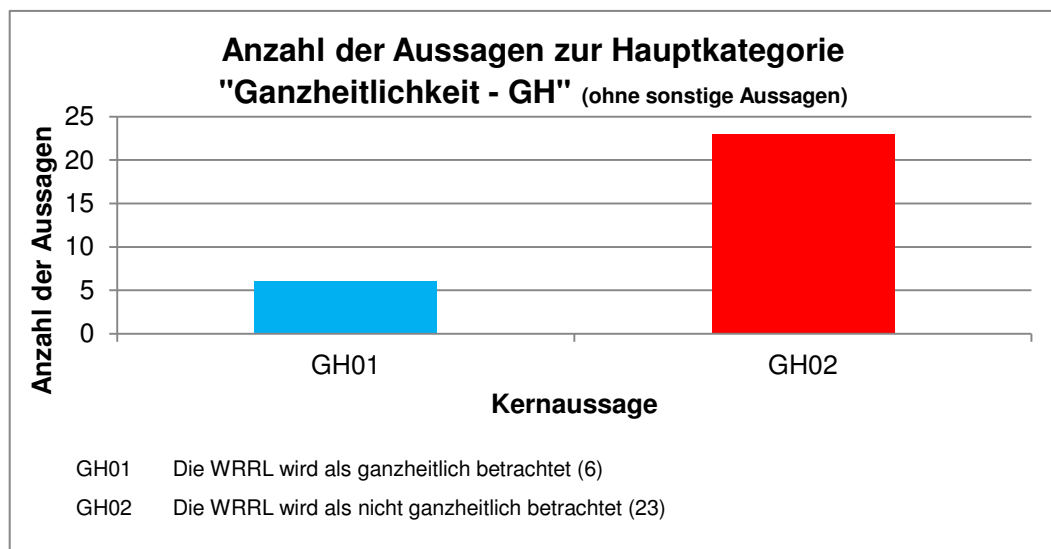


Abbildung 20: Hauptkategorie Ganzheitlichkeit

Für die Ganzheitlichkeit sprechen sich das MLU, der LHW, IH sowie UFZB aus. Das MLU verweist zudem auf die Gewässerentwicklungskonzepte, in denen viel Wert auf die Ganzheitlichkeit gelegt wird (MLU489).

²⁷ Vgl. Anlage 1 S. 151

Der LHW hebt hervor, dass im Umsetzungsprozess der WRRL alle Nutzungsanforderungen berücksichtigt werden (LHW64).

LKH, UHVU, LBV und UFZB sehen die WRRL in diesem Zusammenhang eher kritisch. Der LKH kritisiert den Fokus, der nur auf einzelne Maßnahmen gerichtet ist (LKH94). UHVU sieht eine Vielzahl an Punkten, die der Ganzheitlichkeit entgegenwirken. So kritisiert er z.B., dass sich die WRRL aktuell nur auf den funktionstüchtigen Wasserkörper bezieht und der engere Talraum nicht betrachtet wird (UHVU11, UHVU12). Zudem bemängelt UHVU, dass keine passenden Leitbilder erstellt wurden und die Unterhaltungsverbände dieser Aufgabe selbst nachkommen mussten (UHV89). Nur mit einem Leitbild kann das Fließgewässer als übergeordnetes Biotop betrachtet werden (UHVU108). Weitere Kritikpunkte sind die fehlenden Angebote für eine dynamische Entwicklung des Wasserlaufs (UHVU101) sowie der starke Fokus auf Leitfischarten (UHVU112). Hier sollten vermehrt die Kleinfische betrachtet werden, da es hier auch Aussicht auf Erfolge gibt (UHVU112). Ein anderes Defizit ist der Umgang mit am Gewässer vorkommenden Tierarten. So sind z.B. für Schäden, die durch den Biber verursacht werden die Unterhaltungsverbände verantwortlich und nicht die Allgemeinheit²⁸ (UHVU91).

Der LBV kritisiert vor allem die fehlende Betrachtung der Auswirkung von ökologischen Maßnahmen auf den Wasser-Boden-Haushalt (LBV49) sowie der zukünftigen Bedürfnisse für die Landwirtschaft (LBV68) im Zuge des Klimawandels.

²⁸ Anm. der Autorin: bzw. der Staat

4.2.12 Naturschutz

Vierzehn Aussagen konnten in Abbildung 21 der übergeordneten Aussage NS02 zugeordnet werden. Dies sind mehr als doppelt so viel Aussagen gegenüber der gegenteiligen Ansicht NS01.³⁰

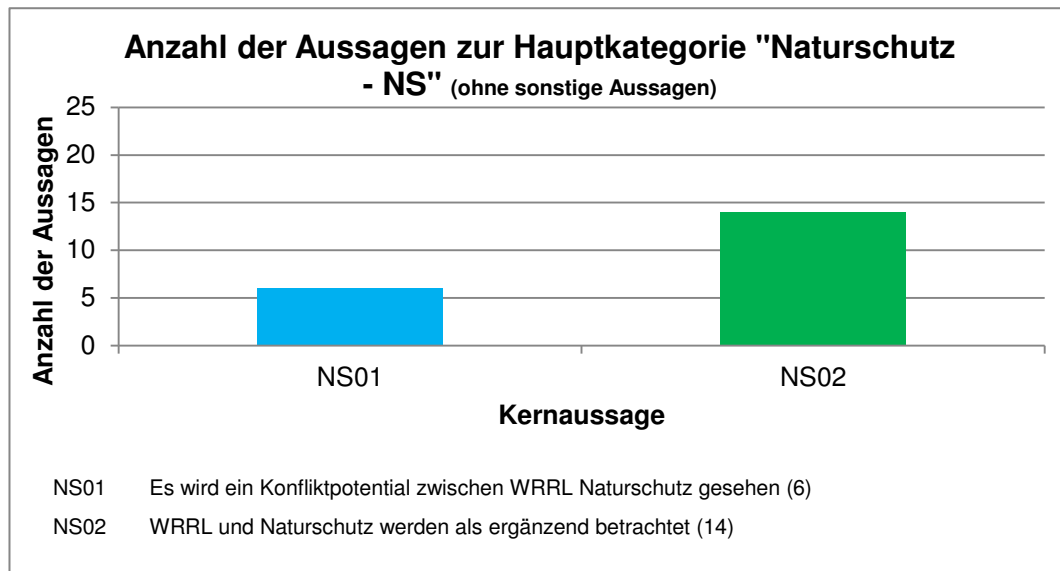


Abbildung 21: Hauptkategorie Naturschutz

MLU, LVwA, LKH und Nabu sehen in Einzelfällen durchaus Konfliktpotentiale mit dem Naturschutz. So werden z.B. FFH-RL und WRRL in solchen Fällen gegeneinander abgewogen, wobei das höhere Ziel obsiegt (MLU30). Der LBV sieht ein Problem darin, dass der Naturschutz mehr vernässte Flächen verlangt, die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind (LBV65).

Eine deutlich größere Zahl an Aussagen erkennt jedoch die Synergien von Naturschutz und WRRL (MLU29, LVwA81, LHW51, IH45, UHVU3, UFZK76). So ist z.B. auch für Maßnahmen nach WRRL bei erheblichen Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig (MLU32) und auch A+E-Maßnahmen können erforderlich sein (LVwA77, UHVU3). Der LBV sieht zumindest Überschneidungen zwischen Naturschutz und WRRL, vor allem in Bezug auf Nährstoffproblematik und Wasser-Boden-Haushalt (LBV64).

³⁰ Vgl. Anlage 1 S. 153

4.2.13 Hochwasserschutz

Wie in Abbildung 22 zu erkennen, werden Hochwasserschutz und WRRL mit 9 Aussagen als eher ergänzend denn als konfliktbelastet wahrgenommen.³²

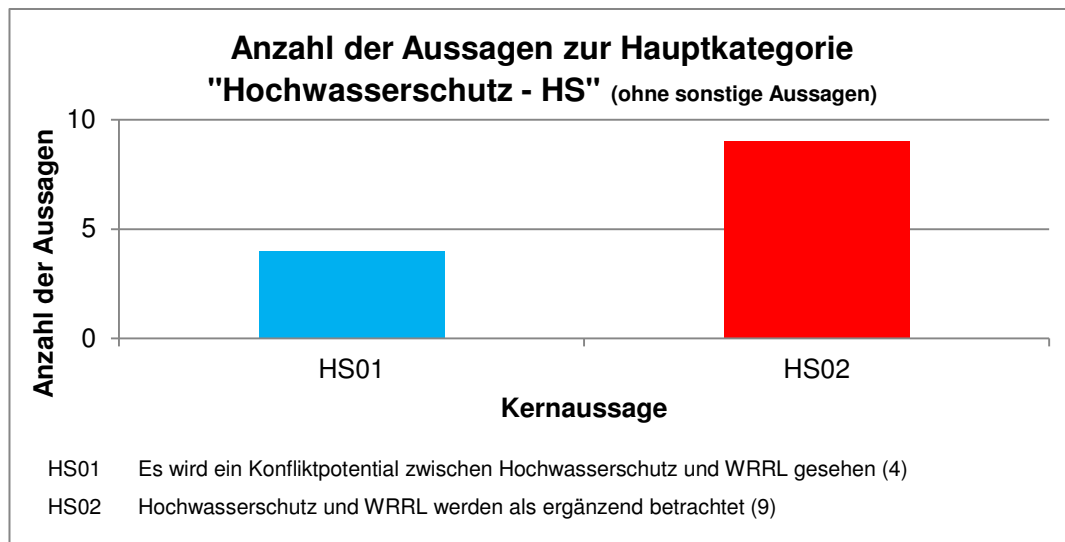


Abbildung 22: Hauptkategorie Hochwasserschutz

An möglichen Konflikten wird z.B. die präzisere Wirkung des technischen Hochwasserschutzes gesehen (MLU69). Auch interessiert sich die Bevölkerung mehr für Hochwasserschutz als für Gewässerschutz (LKH117). Der LHW spricht an, dass in Ortslagen der Schutz der Bewohner und der Sachwerte beachtet werden muss (LHW47). Der möglicherweise größte Konflikt besteht jedoch im §78 WHG (LKH118), der sich in Absatz (2) mit den Ausnahmen zur Zulassung neues Baulands in Überschwemmungsgebieten befasst.

Generell werden jedoch mehr Gemeinsamkeiten zwischen Hochwasserschutz (bzw. HRMRL) und WRRL gesehen (MLU65, MLU67, LHW45, LHW48, IH64). Interessant ist Aussage LKH119: Hier wird der Weg über die HRMRL als Möglichkeit angesehen, die Umsetzung der WRRL voranzutreiben.³³

³² Vgl. Anlage 1 S. 155

³³ Anm. der Autorin: im Bewusstsein der Bevölkerung

4.3 Bewertung des Erfolgs der WRRL im 1. Bewirtschaftungszeitraum

Die Bewertung des Erfolgs der WRRL soll an diese Stelle gesondert erfolgen.

Abbildung 23 stellt dar, dass EE01 und EE02 nahezu gleich viele Aussagen beinhalten. Auch hier ist die Gesamtanzahl an Aussagen nur sehr gering, was eine Beurteilung erschwert.³⁵

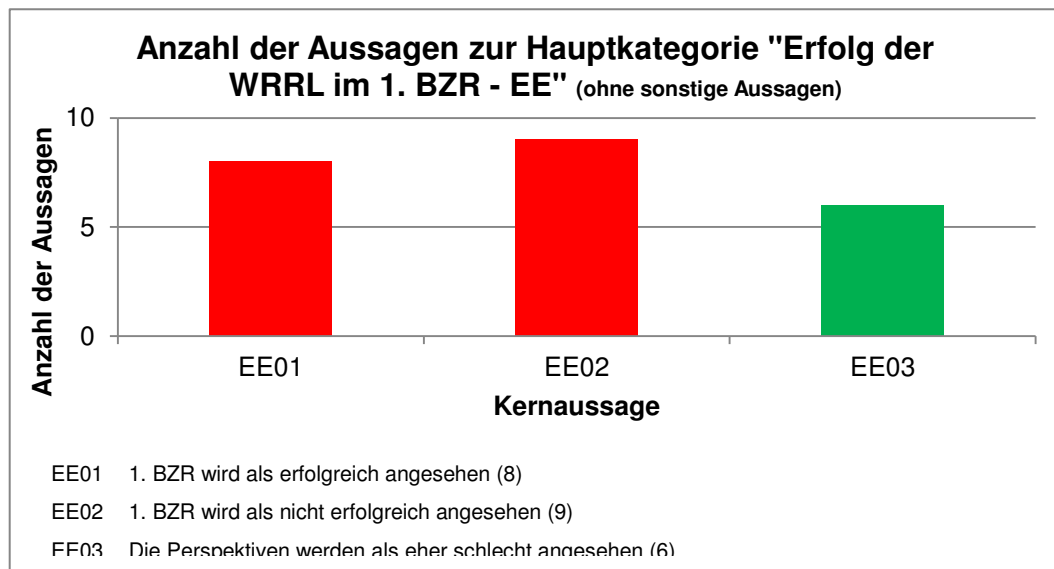


Abbildung 23: Hauptkategorie Erfolg der WRRL

Das MLU bezieht sich bei seiner Bewertung auf die Zwischenbilanz von 2012 und sieht diese als positiv, da sich zu diesem Zeitpunkt die Hälfte aller Maßnahmen in Planung und Bau befanden bzw. bereits abgeschlossen waren (MLU5, MLU6). Außerdem wird der Stand in Sachsen-Anhalt mit dem anderer Länder verglichen und als gut befunden (MLU85). Der LHW bemerkt, dass viele Maßnahmen umgesetzt und auch fachlich ordentlich ausgeführt wurden (LHW4, LHW8). IH bewertet den Erfolg aus seiner Sicht und sagt, dass die Morphologie der Gewässer im Verbandsgebiet verbessert wurde auch die Durchgängigkeit erreicht wurde, womit die Förderziele erreicht wurden (IH2, IH3, IH4).

MLU und LHW räumen aber dennoch ein, dass verschiedene Maßnahmen nicht gezielt oder erst sehr spät umgesetzt wurden und es zu Fristverlängerungen an vielen Wasserkörpern kam (MLU20, LHW11, LHW13, LHW15). Der LKH

³⁵ Vgl. Anlage 1 S. 156

bewertet den 1. Bewirtschaftungszeitraum als nicht erfolgreich, da es zwar viele Ideen gab, jedoch zu wenig umgesetzt wurde (LKH11, LKH18). Auch UFZB kritisiert den Erfolg. Seiner Ansicht nach gibt es zu wenige Beispiele für erfolgreiche Renaturierungen (UFZB24).

Sowohl MLU, LVwA, LHW als auch LKH und UHVU sehen die Perspektive für die WRRL eher negativ. So bewertet das LVwA die Erreichung der Umweltziele als schwierig (LVwA51) und das MLU sowie der LHW räumen ein, dass die Umweltziele vermutlich nicht immer erreicht werden (MLU8, LHW83). LKH und UHVU gehen sogar so weit zu sagen, dass die WRRL unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht umsetzbar ist (LKH100, UHVU81).

5 Diskussion

5.1 Sachdiskussion

Die Fragestellung dieser Arbeit war, welche Schwierigkeiten in Sachsen-Anhalt bei der Umsetzung der WRRL vorhanden sind und ob sich diese mit bereits bekannten Konflikten decken.

5.1.1 Subsidiaritätsansatz

Anhand der durchgeführten Interviews kristallisierte sich ein Konflikt heraus, der bisher noch nicht genauer betrachtet wurde: Das Verhältnis von Subsidiaritätsprinzip und Umsetzung der WRRL. Nach dem Subsidiaritätsprinzip „... soll eine (staatliche) Aufgabe soweit wie möglich von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. Die Europäische Gemeinschaft darf nur tätig werden, wenn die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und wenn die politischen Ziele besser auf der Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“ (www.bpd.de)

Im Fall der WRRL bedeutet dies, dass der Bund die Verantwortung an die Länder abgab (Ministerium als Oberste Wasserbehörde). Die Länder sind innerhalb der Flussgebietsgemeinschaften organisiert und beschließen gemeinsam den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm. Dies sind jedoch in erster Linie koordinative Aufgaben. Die Verantwortung zur tatsächlichen Umsetzung von Maßnahmen wird weiter abgegeben. Auch die Obere Wasserbehörde in Form des Landesverwaltungsamtes sieht sich eher als Koordinator und Unterstützer, nimmt jedoch keine tatsächliche Umsetzungsverantwortung wahr. Letztendlich setzt der LHW Maßnahmen für die Gewässer 1. Ordnung um und die Unterhaltungsverbände für die Gewässer 2. Ordnung. Insbesondere die Unterhaltungsverbände gelangen mit dieser Aufgabe anscheinend an ihre Kapazitätsgrenzen. Auch (Hüesker und Moss 2014) sehen dies als potentielle Gefahr (vgl. Kap. 2.1.2). In dieser untersten Hierarchiestufe bündeln sich alle weiteren bekannten Konflikte. Sei es der Interessenkonflikt mit den Landwirten, die umständliche Finanzierung oder das Management von Planung- und Genehmigung. Vor allem das Freiwilligkeitsprinzip ist hier ein mögliches Hindernis. Die

Geschäftsführer müssen die Verbandsmitglieder oft erst überzeugen, Maßnahmen nach WRRL umzusetzen, freiwillig und konkurrierend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eines Unterhaltungsverbandes. Hinzu kommen die fehlenden Gewässerentwicklungskonzepte, die eine wichtige Orientierung für die Maßnahmenträger darstellen. Aktuell wird zu sehr auf den Idealismus und den Einfallsreichtum der Geschäftsführer gebaut. Eine bessere Unterstützung seitens der Landesregierung scheint unabdingbar und wird auch von den interviewten Geschäftsführern gewünscht.

Nach Ansicht der Autorin besteht hier der Verdacht, dass sich die oberen Hierarchiestufen der ernsten Lage, in der sich die Unterhaltungsverbände befinden, nicht bewusst sind. Zwar werden in den Projektarbeitsgruppen mit der Umsetzung einer Maßnahme einhergehende Probleme gemeinsam besprochen, allerdings bleibt es fraglich, ob auch die generellen Sorgen und Nöte behandelt werden. Eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den Hierarchiestufen scheint somit unabdingbar.

5.1.2 Planung- und Genehmigung

Die Bewertung des Aufwands der Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgte sehr differenziert. Auf der einen Seite werden innerhalb der Verfahren die Interessen der Betroffenen gewahrt, auf der anderen Seite ziehen sich die Verfahren in die Länge und binden personelle Kapazitäten.

Im Maßnahmenpaket „Naturnahe Gewässerentwicklung“ dominieren die Plangenehmigungen, welche bereits eine Verkürzung des Prozesses darstellen. Ob eine weitere Verkürzung sinnvoll ist, bleibt fraglich, da hier die Gefahr besteht, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung stark reduziert werden müsste. Zudem erscheint es illusorisch, anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine neue Gesetzesvorlage bringt, um die Umsetzung der WRRL zu beschleunigen. Vielmehr müssten die Behörden mit dem entsprechenden Personal ausgestattet werden, um die existierenden Verfahren zielgerichtet zu bearbeiten. Allerdings hat der öffentliche Sektor derzeit eher mit Personalkürzungen zu kämpfen. Hier muss die Prioritätensetzung der Politik in Frage gestellt werden.

An dieser Stelle soll kurz auf das Thema der Enteignung eingegangen werden. Manchmal stellt sich die Frage, warum für Autobahnen etc. Enteignungsverfahren zulässig sind³⁶ und für die naturnahe Entwicklung der Gewässer nicht. Da für nachhaltige Maßnahmen oft viel Fläche benötigt wird, ist dieses Thema nach Ansicht der Autorin jedoch nicht unwichtig. Nach §71 S. 1 WHG ist die Durchführung einer Enteignung im Rahmen einer Planfeststellung zulässig, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dies gilt auch für Plangenehmigungen, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden (§71 S. 2 WHG). Ein wesentlicher Punkt scheint hier der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ zu sein. Aus Sicht des Naturschutzes dient ein intaktes Gewässer natürlich dem Wohl der Allgemeinheit, da nur eine intakte Umwelt den Fortbestand unserer Spezies sichert. Dies ist jedoch ein sehr abstrakter Ansatz, den ein Großteil der Bevölkerung höchstwahrscheinlich nicht gänzlich nachvollziehen kann. Somit wären für die Akzeptanz der WRRL Enteignungsverfahren nach Ansicht der Autorin kontraproduktiv. Insbesondere das kritische Verhältnis zwischen Landnutzern und Gewässerschutz würde sich dadurch nicht verbessern.

Es ist zusammenfassend als äußerst schwierig zu bewerten, den Umsetzungsprozess mittels Veränderungen im Planungs- und Genehmigungsprozess beschleunigen zu wollen.

³⁶ Z.B. im Rahmen des Ausbaus der Berliner Stadtautobahn A100 (<http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2014/10/a100-ausbau-beermannstrasse-letzte-mieter-muessen-raus.html>)

5.1.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist in Artikel 14 EG-WRRL fest verankert: „Die Mitgliedsstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen ...“ Dabei wird in Satz 2 die Öffentlichkeit als „Öffentlichkeit einschließlich der Nutzer“ konkretisiert, wobei zwischen beiden begriffen kein Unterschied gemacht wird (Jekel, 2006).

Anhand der Ergebnisse der Befragungen kann zwischen den Schwerpunkten Information/Bildung sowie Einbindung der Öffentlichkeit unterschieden werden. Die Information und Bildung wird von den Interviewten eher als defizitär bzw. schwierig bewertet. Dies deckt sich mit eigenen Erfahrungen. Viele Personen im eigenen Umfeld haben noch nie von der WRRL gehört bzw. sich Gedanken zum Thema Gewässerschutz gemacht. Nun ist es zwar so, dass diese Personen weder „Fachöffentlichkeit“ noch „Nutzer“ in dem Sinne sind, es für den nachhaltigen Erfolg solch eines Großprojektes aber dennoch von Vorteil wäre, wenn auch die „Breite Öffentlichkeit“ für dieses Thema sensibilisiert würde. Dies hätte zur Folge, dass möglicherweise ein politischer Druck entstehen könnte, die Richtlinie zielgerichteter umzusetzen. Doch auch für interessierte Bürger gestaltet sich das Erlangen von Information als schwierig.

Internetseiten wie www.wrrl.sachsen-anhalt.de enthalten zwar Informationen zu den wichtigsten Punkten der WRRL, die auch ausreichend sind, um sich einen Überblick zum Thema zu verschaffen. Bei tiefergehenden Fragestellungen ist eigenen Erfahrungen nach die Grenze jedoch schnell erreicht. So ist z.B. eine Gegenüberstellung von geplanten Maßnahmen und abgeschlossenen Maßnahmen nicht zu finden. Auch wird nach Ansicht der Autorin zu wenig auf kritische Punkte eingegangen. Neben der Internetpräsenz gibt es zudem eine Vielzahl an Broschüren, die viele anschauliche Beispiele enthalten. Doch auch hier fehlen nach eigenen Ansichten Detailinformationen (auch kritische). Ein weiteres Instrument der Information sind die Gewässerforen, die regelmäßig vom LVWA und auch von der FGG-Elbe organisiert werden. Doch auch an dieser Stelle überwiegen eigenen Beobachtungen nach Überblicksinformationen und positive Umschreibungen kritischer Punkte. Dadurch entsteht der Eindruck von Intransparenz. Für eine echte Informationskultur ist es jedoch von Bedeutung,

dass sowohl mit Erfolgen als auch Schwierigkeiten und Niederlagen ehrlich umgegangen wird.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die tatsächliche Einbindung der Öffentlichkeit ins Planungsgeschehen. Die Befragungen ergaben, dass sich jeweils gleich viele Aussagen für bzw. gegen eine ausreichende Beteiligung aussprachen. So besteht z.B. die Möglichkeit, mittels Stellungnahmen auf die Erstellung des Bewirtschaftungsplans Einfluss zu nehmen. Für überwiegend ehrenamtlich arbeitende Verbände ist es aufgrund der Komplexität jedoch mit sehr viel Aufwand verbunden. Hinzu kommt die Unsicherheit, ob die vorgebrachten Einwände auch wirklich beachtet werden. Eine Nichtbeachtung wirkt sich negativ auf die Motivation der Verbände aus. Das Beteiligungsverfahren wäre somit nach Ansicht der Autorin gegenstandslos. Neben der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan wird auf der Internetseite www.wrrl.sachsen-anhalt.de zudem die Beteiligung in Gewässerbeirat und Gewässerforum als Instrumente der „Aktiven Beteiligung“ präsentiert. Das Gewässerforum trägt eher den Charakter einer Informationsveranstaltung (vgl. vorheriger Absatz) und auch der Gewässerbeirat wird durchaus kritisch bewertet. So wurde der Beirat in einem Interview aufgrund seiner Unverbindlichkeit, Praxisferne und Klientelpolitik stark kritisiert. Ein positives Beispiel für Partizipation stellen die Projektarbeitsgruppen dar, in denen alle Beteiligten von Beginn an im Planungsgeschehen integriert sind.

Dennoch sollte die Partizipation auch von zwei Seiten betrachtet werden. Sie ist wichtig, wenn es darum geht, Akzeptanz zu schaffen (Petersen und Klauer 2014). Ein Beispiel hierfür liefert die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes für die Panke in Berlin. Hier konnte der notwendige Flächenbedarf für die Gewässerentwicklung der Panke aufgrund verschiedener Beteiligungsangebote sogar Fachfremden vermittelt werden. Somit wurde die Grundlage für den nachfolgenden Diskussions- und Abwägungsprozess geschaffen. (Pottgiesser und Rehfeld-Klein 2011). Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass aufgrund einer ausführlichen Partizipation zu viele Kompromisse zwischen Umweltschutz und wirtschaftlichen Interessen geschlossen werden (Petersen und Klauer 2014).

Nach Ansicht der Autorin ist die Partizipation jedoch ein essentieller Bestandteil des demokratischen Wertesystems, auch wenn sie die Umsetzung der WRRL möglicherweise verzögert.

5.1.4 Umweltziele

Die Definition der Umweltziele scheint ein wichtiges Thema zu sein. Viele Akteure äußerten sich kritisch zu diesem Thema. Insbesondere vor dem Hintergrund der Jahrhunderte währenden Nutzung und Degradation der Gewässer ist es fraglich, wie innerhalb kürzester Zeit die entstandenen Schäden behoben werden sollen. Auch gilt das Verhältnis von gutem Zustand der Gewässer und Nutzbarkeit der Kulturlandschaft abzuwägen. Dies führt nach Ansicht der Autorin aufgrund des Marktdrucks im Zweifelsfall jedoch eher zu Entscheidungen zugunsten der Landnutzung. Um die Ziele der WRRL voranzutreiben ist eine Änderung im Landnutzungsverhalten essentiell. Dies kann die WRRL jedoch nicht gewährleisten, sondern muss auf anderen Ebenen vorangetrieben werden (z. B. durch eine angepasste Landwirtschaftspolitik). Dennoch müssen Ziele generell sehr hoch angesetzt werden, damit im Zuge der Kompromissfindung wenigstens ein Teil der Ziele erreicht wird. In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht der Autorin die ambitionierte Definition als sinnvoll zu bewerten.

Zudem gibt es einige Instrumente, mit denen die Ziele abgeschwächt werden können, von denen in Sachsen-Anhalt auch Gebrauch gemacht wird. Einen möglichen Hebel stellt die Klassifizierung der Gewässer dar. So ist de facto der gute Zustand nur für natürliche Gewässer zu erreichen. In Sachsen-Anhalt betrifft dies laut (LVvA Sachsen-Anhalt, Gewässerrahmenkonzept für das Land Sachsen-Anhalt 2010 - 2015 2010) ca. 27% der Gewässer. 59% wurden als erheblich verändert und 14% als künstliche ausgewiesen. Somit gilt für knapp drei Viertel der OWK das abgeschwächte Ziel des guten ökologischen Potentials. Nach Ansicht des LBV sind die 27% der Gewässer, welche den guten Zustand erreichen sollen jedoch immer noch zu viel.

Bei der Bewertung des Zustands der Gewässer kommt das Prinzip des „Worst-Case-Szenario“ zum Einsatz. Die Meinungen hierzu waren sehr unterschiedlich. Eine wirkliche Bewertung dieses Ansatzes ist jedoch nur schwer möglich, da die wirklichen Zusammenhänge innerhalb eines ökologischen Systems nicht ausreichend bekannt sind. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte (nach Ansicht der Autorin) erforscht werden, inwiefern der Worst-Case-Ansatz ein passendes Modell zur Bewertung des Zustands eines Gewässers darstellt.

5.1.5 Landnutzung/Flächenverfügbarkeit

Das Verhältnis von Landnutzung und WRRL spielt eine wichtige Rolle für einen erfolgreichen Gewässerschutz. Sowohl der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM) in die Gewässer sowie die Flächenverfügbarkeit sind bedeutende Faktoren. (Bender und Schäfer 2009) sehen in den landwirtschaftlichen Belastungsfaktoren eine der „... wichtigsten Ursachen für das Verfehlen der Ziele für den ökologischen Zustand der Gewässer in den deutschen Flussgebietseinheiten.“ Die LAWA erkennt, dass eine „erfolgreiche Revitalisierung von Gewässerabschnitten ohne „angemessene“ Entwicklungsfläche in der Regel nicht möglich ist“ und es bei diesem Faktor „massive Hemmnisse“ gibt (LAWA, Strategien und Instrumente zur Verbesserung der Gewässerstruktur 2014).

Auch die Ergebnisse der Interviews bestätigen die Existenz dieses Konflikts. In Sachsen-Anhalt stehen nach dem C-Bericht des Landes von 2005 zwei Drittel der Bodenfläche unter landwirtschaftlicher Nutzung (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 2005). Eine Lösung des Konflikts ist nach Ansicht der Autorin also zwingend erforderlich. Es scheint jedoch, dass die Parteien von „Landnutzern“ und „WRRL-Verantwortlichen“ keine gemeinsame Sprache finden. Die Landwirte sehen sich dem Druck der globalen Marktwirtschaft mit ihrem niedrigen Preisniveau ausgesetzt und kämpfen um jede einzelne Tonne Ertrag. Sie für ein sparsameres Ausbringen von Dünger und PSM zu gewinnen, wird möglicherweise sehr schwierig. Dies ist allerdings zwingend erforderlich, um die Ziele der WRRL zu erfüllen. Ähnlich sieht es mit der Flächenverfügbarkeit aus. Der Kauf von Flächen für die naturnahe Entwicklung von Gewässern gestaltet

sich als problematisch. Die Flächeneigentümer wollen eher Tauschflächen angeboten bekommen als Geld.

Die Brisanz des Nutzungsdrucks verschärft sich zudem, da wieder vermehrt Flächen mit geringem Bodenwert genutzt werden. Diese könnten ansonsten für die Gewässerentwicklung genutzt werden. Noch zu erwähnen ist jedoch der Punkt, dass im Interview mit dem LBV der Eindruck entstand, dass die Flächeneigentümer durchaus bereit wären, Fläche für den Bau von Umgehungsgerinnen zur Verfügung zu stellen. Es scheint also so zu sein, dass die Bereitschaft der Landnutzer, Flächen abzugeben auch damit zusammenhängt, was mit den Flächen geschehen soll. Allerdings steht dahinter vermutlich das Interesse, eine Staustufe zu erhalten, um den Abfluss wie bisher kontrollieren zu können. Die Alternative Sohlgleite ist nach Ansicht des LBV keine akzeptable Lösung.

Die Landwirte sind sich ihrer Bedeutung für den Gewässerschutz anscheinend durchaus bewusst. Wenn sie jedoch ihre eigene Existenz in Gefahr sehen, wird es schwierig auf ein gemeinsames Einvernehmen zu setzen. Eine Lösung des Konflikts ist hier offensichtlich nur auf politischer Ebene zu finden.

5.1.6 Finanzierung und Förderpolitik

Die Förderpolitik wird von der Mehrheit der Aussagen als eher negativ bewertet. Die Maßnahmenträger kritisieren, dass innerhalb der 100% Förderung nicht alle Posten gedeckt werden (z.B. Personalkosten) und die Landwirtschaft kritisiert, dass Beeinträchtigungen ihrer Flächen nicht ausreichend finanziell ausgeglichen oder entschädigt werden. Hinzu kommt der Kritikpunkt, dass potentielle Maßnahmenträger wie z.B. Umweltverbände keine 100%ige Förderung für Maßnahmen nach WRRL bekommen. Auch die LAWA benennt in ihrem Strategiepapier die Finanzierung der Maßnahmen als „eines der größten Probleme bei [der] Umsetzung [der Maßnahmen].“ (LAWA, Strategien und Instrumente zur Verbesserung der Gewässerstruktur 2014) Es wird bemerkt, dass es zwar eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten gibt, diese aber anscheinend nicht ausreichend bekannt oder attraktiv genug sind (LAWA, Strategien und Instrumente zur Verbesserung der Gewässerstruktur 2014).

Für die Förderung der Unterhaltungsverbände sind für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bereits positive Änderungen geplant. So wird es die Möglichkeit der Übernahme von Personalkosten der Maßnahmenträger geben sowie ein vereinfachtes Finanzierungsverfahren³⁷. Dies könnte die Unterhaltungsverbände durchaus entlasten. Ob diese Maßnahmen jedoch ausreichen, die Umsetzungsquote deutlich zu erhöhen, bleibt nach Ansicht der Autorin abzuwarten.

Ein gesondertes Thema ist das der EU-Agrarförderpolitik. Diese und die WRRL müssen gemeinsam betrachtet werden. Landwirtschaft und Gewässerschutz stehen in direktem Zusammenhang. Auch die GRÜNE LIGA e.V. schreibt, dass „der gute ökologische Zustand in den Oberflächengewässern beziehungsweise der gute Zustand im Grundwasser bis 2015 nicht zu erreichen sein [wird], wenn die EU im Agrarbereich eine Förderpolitik beibehält, die den Zielen der WRRL entgegenläuft, statt sie zu unterstützen.“ (GRÜNE LIGA e.V.) Ein mögliches Instrument zur Verknüpfung ist die „cross compliance“. Diese besagt, dass Fördermittel an Landwirte nur fließen, wenn auch andere EU-Richtlinien beachtet werden (GRÜNE LIGA e.V.). 2012 fanden Verhandlungen zu diesem Thema statt. Allerdings sprachen sich die Agrarminister gegen eine Cross Compliance aus. Die EU-Kommission solle stattdessen eine Rechtsvorschrift zur Umsetzung der WRRL in den Mitgliedsstaaten verfassen. (GRÜNE LIGA e.V.) Eine Rechtsnorm ist per Definition für jedermann verbindlich (wirtschaftslexikon.gabler.de). Dies würde bedeuten, dass die WRRL vom Prinzip der Freiwilligkeit Abstand nähme und zur tatsächlichen Verpflichtung würde. Die Landwirte wären bei Beeinträchtigung ihrer Flächen somit möglicherweise komplett entschädigungsberechtigt. Dies würde sich auch mit den Aussagen des LBV decken, der die fehlende Planungssicherheit bei der Praxis des finanziellen Ausgleichs kritisiert.

Eine weitere Kritik war, dass z.B. Umweltverbände keine 100%-Förderung bekommen. An dieser Stelle ist der gewünschte Idealismus vorhanden, der an anderer Stelle oft fehlt. Umweltverbände als gemeinnützige Verbände können z.B. über ELER-Förderprogramme Maßnahmen umsetzen.

³⁷ Aussage des LVwA auf dem Gewässerforum Nord vom 4. März 2015

Jedoch beträgt die Förderobergrenze je nach Entwicklungsstand der Region max. 85% (www.foerderdatenbank.de). Allerdings ist hier die Voraussetzung, dass eine Nutzungsberechtigung der betroffenen Flächen vorliegt (Land Sachsen-Anhalt 2009). An dieser Stelle kommt erneut der Konflikt der Flächenverfügbarkeit zum Tragen. Umweltverbände müssten Flächen erst kaufen, um anschließend Maßnahmen durchzuführen. Eine mögliche Lösung wäre die Zusammenarbeit von Umweltverbänden und Unterhaltungsverbänden. Wie sich diese gestalten könnte, erfordert jedoch weitere rechtliche und verwaltungstechnische Recherchen. Zudem stellt sich hier die Frage, ob die Mitglieder des Unterhaltungsverbands, die sich zum Großteil aus Landnutzern zusammensetzen, Bereitschaft zeigen, mit einem Umweltverband zu kooperieren, da hier sehr unterschiedlichen Interessenlagen vorliegen.

5.1.7 Wissens- und Datengrundlage

Die meisten Aussagen bewerteten den aktuellen Wissensstand als defizitär. Sowohl im Bereich des naturwissenschaftlichen Grundwissens als auch des Praxiswissens.

Auch (Kail und Wolter 2011) erkennen, dass bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme Wissensdefizite auftraten (besonders im Tiefland). Er verweist auf Defizite im Hinblick auf die (Wechsel)wirkung der multiplen Belastungen aufgrund der Mehrfachnutzung von Gewässern sowie auf die Wirkung von Renaturierungsmaßnahmen (Kail und Wolter 2011).

Es stellt sich somit die Frage, wie sinnvoll ein Großprojekt wie die WRRL ist, wenn essentielle Zusammenhänge noch nicht ausreichend erforscht sind. Ein Warten auf diesbezügliche Ergebnisse ist jedoch auch keine Alternative. Vielleicht sollte die Umsetzung der WRRL als europaweites Forschungsprojekt angesehen werden. Die Auswertung des Monitorings könnte hier wertvolle Daten liefern, um die Zusammenhänge innerhalb eines Gewässerökosystems generell besser verstehen zu können.

Ein weiterer angesprochener Aspekt war die Datengrundlage. Im ersten Bewirtschaftungszeitraum gab es große Probleme, da aufgrund der Einführung neuer Bewertungsverfahren bereits vorhandene Daten quasi wertlos geworden

sind. Dies hatte zur Folge, dass einige Gewässer fehlerhaft eingestuft wurden. Im Rahmen des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes wurden einige wenige Gewässer anders klassifiziert. Allerdings handelt es sich hierbei um Einzelfälle³⁸.

5.1.8 Freiwilligkeit und Kooperation

Während der Interviews wurde u.a. die Frage gestellt, ob der Kooperative Ansatz, bzw. das Freiwilligkeitsprinzip eher als Chance oder als Hindernis wahrgenommen wird. Die Anzahl der Aussagen, welche diesen Ansatz als kritisch beurteilen, waren leicht in der Überzahl.

Ein Argument, welches für Freiwilligkeit und Kooperation stand, war die finanzielle Verantwortung im Falle einer verpflichtenden Umsetzung. Das Prinzip von Freiwilligkeit und Kooperation darf jedoch nicht dazu führen, dass die Regierung dadurch ihre Verantwortung nicht wahrnimmt. Ein weiterer positiver Punkt war die Verkürzung der Verfahren durch kooperatives Handeln. (Grünebaum, et al. 2012) sehen dies jedoch anders. Sie erwähnen das Risiko eines hohen Zeitaufwands bei auf Konsens gerichteten Verhandlungen.

Mehr Aussagen sehen das Prinzip von Freiwilligkeit und Kooperation eher kritisch. So ist das Setzen auf den Idealismus der Verantwortlichen sehr riskant. Denn insbesondere das „Freiwilligkeitsprinzip“ wird von den Betroffenen häufig so interpretiert, dass sie nicht handeln müssen (Grünebaum, et al. 2012). Ein Erfolg kann somit nicht gewährleistet werden. In Sachsen-Anhalt hat dies z.B. zur Folge, dass es wenige sehr aktive Unterhaltungsverbände gibt und viele wenig bis nichtaktive Unterhaltungsverbände. Auch die LAWA erkennt hier, dass das „Freiwilligkeitsprinzip“ nur bei entsprechender Eigenverantwortung der Unterhaltungspflichtigen funktioniert (LAWA, Strategien und Instrumente zur Verbesserung der Gewässerstruktur 2014). Zudem ist die Verpflichtung zur freiwilligen Umsetzung der WRRL ein Paradoxon schlechthin. Wie dieser Konflikt zu lösen ist, bleibt nach Ansicht der Autorin fraglich. Auch (Grünebaum, et al. 2012) scheint der „... Widerspruch von Behördenverbindlichkeit und Pflichtaufgabe sowie frist- und sanktionsbewährter europäischer Vorgabe auf

³⁸ 15% NWB, 57% HMWB, 28% AWB (LVwA Sachsen-Anhalt, Gewässerrahmenkonzept 2016 - 2021 2014)

deinen und Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzip auf der anderen Seite ...“ nicht auflösbar.

5.1.9 Ganzheitlichkeit

Obwohl die WRRL in ihrem Ansatz versucht, eine ganzheitliche Betrachtung des Gewässerschutzes zu ermöglichen, spricht ein Großteil der Aussagen dagegen.

Ein wichtiger Punkt war dabei die Kritik, dass die Gewässerumgebung von der WRRL nicht ausreichend berücksichtigt wird. Der Fokus liegt viel mehr auf dem funktionstüchtigen Wasserkörper. Auch (Rumm, von Keitz und Schmalholz 2006, 555) stellen fest, dass sich die WRRL z.B. bei der Bewertung des ökologischen Zustands nur auf die im Wasser lebenden Tiere und Pflanzen beschränkt. Um ein Gewässer ganzheitlich zu betrachten, ist die Berücksichtigung des Umfelds jedoch unerlässlich. Auch (Lüderitz, et al. 2011) sind dieser Ansicht (vgl. Kap. 2.1.3). (Antons 2011) sieht die Bedeutung des Potenzials und der Defizite ebenfalls im Einzugsgebiet. Sie empfiehlt zudem, dass bei der Maßnahmenplanung die ökologische Effektivität der Maßnahme auf aquatische und auegebundene Organismen gleichermaßen berücksichtigt werden sollte. Auch eigene Beobachtungen bestätigen, dass viele durchgeführte Maßnahmen in Sachsen-Anhalt einen sehr punktuellen oder linearen Ansatz verfolgen³⁹. Eine Ursache hierfür ist aller Wahrscheinlichkeit nach in der Flächenproblematik zu sehen.

Ein weiterer Malus war das Fehlen von Leitbildern für die einzelnen Gewässer. (Sommerhäuser 2006, 160) schreibt der Ausweisung von Gewässertypen eine essentielle Bedeutung für die Umsetzung der WRRL vor. Für Fließgewässer hat sich das Gewässertypensystem nach Pottgiesser und Sommerhäuser bewährt. Es ist also durchaus eine Vorlage zur Leitbilderstellung vorhanden. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Typisierung der Gewässer im Rahmen der Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte⁴⁰. Da bisher jedoch nur sechs⁴¹ Konzepte veröffentlicht wurden ist die Kritik an dieser Stelle berechtigt.

³⁹ Eine komplette Übersicht über alle umgesetzten Maßnahmen ist nicht zugänglich

⁴⁰ Vgl. GEK Jeetze/Dumme, Untere Bode, Rossel, Nuthe, Milde/Biese und Obere Bode

⁴¹ Nuthe, Milde/Biese und Obere Bode wurden erst kürzlich veröffentlicht (Stand: Juli 2015)

Für die Maßnahmenträger ist es schwierig, sinnvolle Maßnahmen durchzuführen, wenn das Leitbild fehlt. Zwar gibt es Unterhaltungsverbände, die ihre Gewässer in Eigenregie typisieren (z.B. Uchte), jedoch darf solch ein Engagement nicht als selbstverständlich betrachtet werden. Eine Fertigstellung der Gewässerentwicklungskonzepte ist daher unabdingbar.

5.1.10 Naturschutz

Die Aussagen der Interviews ergaben, dass sich die Akteure mehrheitlich für die ergänzende Wirkung von Naturschutz und WRRL aussprachen. Allerdings gab es durchaus Hinweise darauf, dass in Einzelfällen FFH-Richtlinie und WRRL gegeneinander abgewogen werden, wobei das höherwertige Ziel obsiegt. Auch (Rumm et al, 2006) sehen an vielen Stellen Bezüge der WRRL zum Naturschutz. Dabei wird darauf verwiesen, dass hier erstmals die Gewässerbiologie eine entscheidende Rolle bei der Bewertung der Oberflächengewässer spielt (Rumm et al, 2006). Außerdem ist nach WRRL ein Verzeichnis auszuweisender Schutzgebiete zu erstellen, u.a. auch vom Wasser abhängende FFH- und Vogelschutzgebiete. Diese sind zudem bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme zu beachten. Es wird jedoch bemerkt, dass die WRRL keine Schutzziele für Feuchtgebiete (z.B. Auen) enthält. (Bender und Schäfer 2009) verweisen hier jedoch auf Ergebnisse zweier Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz zur Bedeutung der Flussauen⁴². (Mewes und Klauer 2009) sehen außerdem die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Wasserbehörden. Aufgrund der unterschiedlichen Denk- und Sichtweisen beider Fachrichtungen, ist es wichtig, eine „gemeinsame“ Sprache zu finden, um Missverständnissen vorzubeugen (Mewes und Klauer 2009).

Weitere Hindernisse sind neben den Verständigungsproblemen die allgemeine Arbeitsüberlastung, unterschiedliche räumliche Skalen und Konkretisierungsgrade der Planungen sowie voneinander unabhängige Zeitpläne und Richtlinien (Mewes und Klauer 2009). Dennoch sind auch (Mewes und Klauer 2009) der Ansicht, dass die Ziele von Naturschutz und Gewässerschutz nur in Ausnahmefällen als kontrovers zu beurteilen sind.

⁴² In Auszügen auf www.bfn.de und www.flussauen.de abrufbar (Bender, Schäfer, 2009)

Interviewergebnisse und Literaturquellen decken sich somit in ihrer Einschätzung. Es wäre auch sehr erstaunlich gewesen, wenn Naturschutz und WRRL als stark konfliktbelastet angesehen würde. Beide Richtlinien haben das Ziel, die natürlichen Ressourcen und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu schützen und zu erhalten. Nach Ansicht der Autorin ist eine Zusammenarbeit daher unabdingbar und auch möglich.

5.1.11 Hochwasserschutz

Die Auswertung der Interviews ergab, dass mehr Aussagen zur ergänzenden Wirkung von Hochwasserschutz und WRRL getroffen wurden als zu einem konfliktbelasteten Verhältnis. Anderer Ansicht sind hier (Bender und Schäfer 2009), die die Ziele und Maßnahmen des Hochwasserschutzes und die ökologische Entwicklung von Bach- und Flussauen als konfliktbelastet bewerten. Insbesondere wird hier auf §31 b WHG (Überschwemmungsgebiete) verwiesen [Anm. d. A.: geändert in §78 Abs. 5 WHG]. Hier werden die Länder dazu aufgefordert (falls erforderlich), Maßnahmen und Vorschriften zu erlassen, die dem Erhalt oder Verbesserungen der ökologischen Strukturen in den Überflutungsflächen dienen, Erosion etc. vermeiden oder verringern, Rückhalteflächen erhalten oder gewinnen (...). (Bender und Schäfer 2009) kritisieren, dass diese Vorschriften bei der Umsetzung in Landesrecht sehr unterschiedlich interpretiert, ignoriert oder ins Gegenteil verkehrt wurden. Eine Analyse des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt ergab, dass in §101 WG LSA, der §78 WHG zwar mit den Absätzen 2- 4 Erwähnungen finden, besagter Absatz 5 jedoch vollständig fehlt. Es könnte sein, dass hier von der Formulierung „... soweit dies erforderlich ist ...“ (§78 Abs. 5 S. 1 WHG) Gebrauch gemacht wurde. Interessant ist, dass im WG LSA der Entfernung des Aufwuchses in Überschwemmungsgebieten ein gesonderter Absatz gewidmet ist⁴³. Dies erweckt nach Ansicht der Autorin den Eindruck, dass die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Überschwemmungsgebiete in Sachsen-Anhalt eine dem Hochwasserschutz untergeordnete Rolle spielt.

⁴³ „Ein Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern ist in den Teilen der Überschwemmungsgebiete, die dem Hochwasserabfluss dienen, im notwendigen Umfang frühzeitig zu beseitigen.“ (§101 Abs. 3 WG LSA)

Allerdings gibt es durchaus Vorzeigeprojekte wie die Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst, die eine Vereinbarkeit von Hochwasserschutz und WRRL demonstrieren. Jedoch gilt auch hier zu bedenken, dass bisher nur vier Deichrückverlegungen realisiert wurden und das Junihochwasser 2013 eine weitere Verschiebung der Maßnahmen zur Folge hat (Harpke, 2014). Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte 2013 eine Große Anfrage⁴⁴ an die Landesregierung, welche u.a. das Thema Deichrückverlegungen zum Inhalt hatte. Nach aktuellem Stand (Juli 2015) liegt dazu noch keine Antwort vor.

Obwohl Hochwasserschutz und WRRL anhand der Aussagen durchaus vereinbar sind, scheint es in Sachsen-Anhalt an dieser Stelle noch einige Hürden zu geben, die es zu überwinden gilt.

5.1.12 Erfolg der WRRL

Werden die Diagramme zum Zwischenstand 2012 mit den Aussagen der Interviews verglichen, ergeben sich interessante Widersprüche. Das MLU bewertet den Zwischenstand als positiv. Ein Blick auf das Diagramm stellt diese Aussage jedoch in Frage, da 40% der Maßnahmen noch nicht begonnen wurden und 30 % sich erst in Planung befinden. Um die Ziele bis 2015 zu erreichen, ist eine Erfolgsquote von etwas über 20% zu gering. Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass im Bereich der abgeschlossenen Maßnahmen Sachsen-Anhalt unter den besten fünf zu finden ist (auf Platz 5). Allerdings gibt es nur drei Länder, die einen größeren Anteil nicht begonnener Maßnahmen vorweisen. Ob eine positive Hervorhebung Sachsens-Anhalts hier gerechtfertigt ist, bleibt an dieser Stelle fraglich.

Ein Blick auf den Umsetzungsstand des Maßnahmenprogramms der OWK weist zudem deutlich auf die Defizite hin. Vor allem Maßnahmen zur Beratung und zur Unterstützung der Kooperation wurden bisher nicht angerührt. Um die Akzeptanz für den Gewässerschutz zu erhöhen und somit eine Basis für den Erfolg der Richtlinie zu schaffen, sind nach Ansicht der Autorin gerade diese Maßnahmen von großer Bedeutung. Auch die Befragungen zeigten, dass das Wissen und Bildung essentiell für den Umsetzungserfolg sind.

⁴⁴ Drucksache 6/2364 (<http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d2364gga.pdf>)

Auch Maßnahmen aus den Schwerpunkten Durchgängigkeit und Morphologie bleiben weitgehend unangetastet. Da hier insbesondere der Flächenaspekt eine große Rolle spielt sind diese Maßnahmen schwieriger umzusetzen als andere. Aus diesem Grund hätte mit diesen Maßnahmen bereits zu Anfang des ersten Bewirtschaftungszeitraumes begonnen werden müssen.

5.2 Methodendiskussion

5.2.1 Datenerhebung

Der Fragestellung wurde anhand qualitativer Leitfadeninterviews nachgegangen. Der Vorteil dieser Methode war, dass unvoreingenommen an das Thema herangegangen werden konnte und sich im Laufe der Interviews viele neue und interessante Aspekte ergeben haben. Es stellte sich jedoch heraus, dass dadurch eine extreme Fülle an Informationen zusammengetragen wurde, deren Auswertung sehr komplex war.

Auch die Auswahl an interviewten Akteuren zeigte im Zuge des Auswertungsprozesses einige Lücken auf. So wäre ein Interview mit der FGG-Elbe sinnvoll gewesen. Dies war ursprünglich auch geplant und sollte im Rahmen des Interviews mit dem MLU als „Kombinationsgespräch“ durchgeführt werden. Leider konnte jedoch die entsprechende Gesprächspartnerin nicht zum Termin erscheinen. Ein weiterer Punkt sind die Umweltverbände als scharfe Kritiker der Umsetzungspraxis der WRRL in Sachsen-Anhalt. Während der Vorstudie wurde zwar ein Vertreter des Nabu befragt, jedoch lag der Fokus des Interviews weniger auf der Sicht des Umweltverbandes als vielmehr auf generellen Problemen. Hier wäre ein Gespräch mit einem Vertreter der GRÜNEN LIGA e.V. sinnvoll gewesen.

Generell war der Spagat zwischen Anzahl an Interviews und bearbeitbarer Informationsfülle eine Herausforderung.

5.2.2 Datenauswertung

Begonnen wurde mit einer Sequenzierung der aufgenommenen Interviews. Gängige Praxis ist das komplette Transkribieren eines Interviews, worauf jedoch aufgrund der Menge an Interviews verzichtet wurde. Die Idee war, dass durch eine Sequenzierung ebenso die wesentlichsten Informationen eines Interviews herausgefiltert werden können. Da es hier weniger um das Verhalten des Interviewpartners ging sondern ausschließlich um Fachinformation erschien dies als praktikabler Weg. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Sequenzprotokolle sehr unterschiedlich in ihrer Detailtiefe ausfielen, da die Informationsdichte der Interviews recht verschieden war.

Im nächsten Schritt wurde das Sequenzprotokoll in ein Paraphrasenprotokoll überführt. Hier sollten die mitunter verwirrenden Aussagen als klar formulierte Stichpunkte und Kurzsätze dargestellt werden. Hier gab es große Unterschiede in der Ausführlichkeit der Paraphrasen. Eine einheitlichere Form wäre für die weitere Auswertung günstiger gewesen.

Ein wesentlicher Schritt war der Prozess der Generalisierung. Hier sollten Aussagen mit gleicher Information zusammengefasst werden. Ein großes Problem stellte hier der unterschiedliche Abstraktionsgrad der einzelnen Paraphrasen dar. Auch hier musste wieder eine Entscheidung getroffen werden, in welcher Detailtiefe gearbeitet werden soll. Auf eine Strukturierung der Abstraktionsebenen unter Zuordnung der einzelnen Paraphrasen wurde dann verzichtet, da nicht abzusehen war, welchen Nutzen dieser Prozess mit sich bringen würde.

Die größte Herausforderung bei der Datenauswertung war die Zusammenfassung der Informationen. Ziel war es, mit möglichst wenig Informationsverlust eine auswertbare Übersicht zu erarbeiten. Es wurden Hauptkategorien festgelegt, denen die Aussagen zugeordnet werden sollten. Diese Methode erforderte eine Vielzahl an Ermessensentscheidungen. Viele Aussagen konnten mehreren Hauptkategorien zugeordnet werden. Dadurch erhöhte sich die Anzahl an Aussagen zusätzlich. Die Entscheidung, jeder Aussage nur eine Hauptkategorie zuzuweisen, hätte jedoch das Risiko von Fehlentscheidungen erhöht. Der darauffolgende Zwischenschritt der Vergabe der Kategorien erfolgte ähnlich, nur

dass hier jeweils eine Kategorie vergeben wurde. Die nächste zu treffende Entscheidung war die Formulierung der Kernaussagen. Diese mussten auf der einen Seite eine detaillierte und konkrete Information beinhalten, jedoch gleichzeitig so viele Aussagen wie möglich zusammenfassen. Eine Herausforderung stellten Kernaussagen dar, die nur ein oder zwei Aussagen zusammenfassten, aber dennoch wichtige Punkte ansprachen.

5.2.3 Zusammenfassung der Methodik

Die qualitative Interviewtechnik ist offensichtlich nicht die passende Methode gewesen, um die Fragestellung zu bearbeiten. Eine bessere Methode wäre möglicherweise ein Fragebogen gewesen, der eine quantitative Auswertung möglich gemacht hätte. Dieser hätte auf Basis der in der Vorstudie geführten Interviews gestaltet werden können. Allerdings wäre dieses Vorgehen zu aufwendig gewesen und hätte nicht dem Rahmen einer Masterarbeit entsprochen. Eine andere Option wäre die Konzentration auf ein oder zwei Aspekte gewesen, welche dann miteinander ins Verhältnis gesetzt werden hätte können. Dies hätte jedoch von Beginn an einer anderen Fragestellung bedurft.

Dennoch konnte im Rahmen dieser Arbeit erstmals ein umfassender Überblick über die Konflikte bei der Umsetzung der WRRL in Sachsen-Anhalt geschaffen werden. Einzelne Konflikte bedürfen möglicherweise weiterer Forschung, um die Zusammenhänge noch besser verstehen zu können.

6 Zusammenfassung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Konflikte und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt auftreten und somit den Erfolg gefährden. Dafür wurden Vertreter unterschiedlicher Akteure (MLU, LVvA, LHW, Untere Wasserbehörde, Unterhaltungsverband, Landesbauernverband, UFZ, Nabu) interviewt. Die Auswertung erfolgte mittels einer selbst entwickelten Methode, welche sich an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring orientierte.

Es kristallisierten sich 13 zu bewertende, möglicherweise konfliktbelastete Schwerpunkte (Hauptkategorien) heraus. Die Anzahl getroffener Aussagen kann einen Hinweis auf die Bedeutung der jeweiligen Schwerpunkte geben.

Subsidiarität, Planung und Genehmigung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung konnten mit jeweils mehr als 100 Aussagen zu den Schwerpunkten gezählt werden. Insbesondere das Thema Subsidiarität ist hier hervorzuheben. Durch die Übertragung vieler Aufgaben auf die untersten Hierarchiestufen gelangen Akteure wie die Unteren Wasserbehörden und die Unterhaltungsverbände an ihre Kapazitätsgrenzen. Hier besteht der Wunsch nach mehr Unterstützung seitens der Politik. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden anhand der Mehrzahl von Aussagen als problematisch erachtet. Die Verfahren leisten jedoch einen wichtigen Beitrag zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Durch Absprachen im Vorfeld kann außerdem häufig auf verkürzte Verfahren wie die Plan-genehmigung zurückgegriffen werden. Des Weiteren spielt die Information und Bildung der Öffentlichkeit eine große Rolle, die einige Defizite aufweist. Allerdings ist dieser Themenbereich sehr wichtig, um die Akzeptanz für die WRRL zu erhöhen. Interessant war zudem die Frage, in wie fern eine komplette Einbindung der Öffentlichkeit sinnvoll ist oder ob dadurch nicht verstärkt Partikulärinteressen durchgesetzt werden können.

Den Hauptkategorien Umweltziele, Interessenskonflikte, Finanzierung und Förderpolitik, Wissens- und Datengrundlage sowie Freiwilligkeit und Kooperation konnten jeweils 51 – 100 Aussagen zugeordnet werden. Insbesondere im Bereich der Umweltziele gibt es erhöhtes Diskussionspotential. Zum einen werden die Ziele als zu ambitioniert und realitätsfern bewertet, auch im Hinblick

auf die Umsetzungsfrist. Zum anderen wird jedoch die Notwendigkeit eines vernünftigen Umgangs mit unseren Gewässern erkannt, um die Lebensgrundlage für zukünftige Generationen zu erhalten. Die Hauptkategorie „Interessenkonflikte“ fokussierte sich auf das Verhältnis von Landnutzung und WRRL, welches als sehr konfliktbelastet wahrgenommen wurde. Auch im Bereich Wissens- und Datengrundlage gibt es Defizite. So sind viele ökologische Zusammenhänge noch nicht erforscht, die die Grundlage für eine erfolgreiche Maßnahmenplanung sind. In der Praxis fehlt es bei den ausführenden Akteuren (z.B. Unterhaltungsverbände) mitunter an Fachwissen bezüglich der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie ökologischem Grundwissen. Weiteres Diskussionspotential gab es in der Hauptkategorie „Freiwilligkeit und Kooperation“. Hier wurden vor allem die Aspekte der finanziellen Verpflichtung der Regierung bei Aufhebung des Freiwilligkeits- und Kooperationsprinzips und das Setzen auf den Idealismus der umsetzenden Akteure gegenübergestellt.

Den geringsten Fokus legten die Interviews mit je 1 – 50 Aussagen auf die Hauptkategorien Instrumente zur Umsetzung, Flächenverfügbarkeit, Ganzheitlichkeit, Naturschutz und Hochwasserschutz. Die erste Hauptkategorie beschäftigte sich mit der Sinnhaftigkeit der Gewässerentwicklungskonzepte. Diese wurden seitens ihrer Grundidee als sehr sinnvoll erachtet, da sie bereits im Vorfeld mögliche Konflikte auflösen und ein einheitliches Gesamtkonzept darstellen. Allerdings wird kritisiert, dass sie nicht verbindlich und zum größten Teil nicht fertig sind. Interessanterweise wurde auch das Thema Flächenverfügbarkeit eher wenig besprochen. Es wurde angemerkt, dass sowohl die tatsächliche Verfügbarkeit als auch die mitunter unklaren Eigentümerverhältnisse ein Problem darstellen. Die Schwerpunkte der Gespräche lagen jedoch in anderen Bereichen. Bezüglich der Ganzheitlichkeit der WRRL ergab sich, dass ein Großteil der Aussagen diese eher negativ bewertet, obwohl die WRRL das Gegenteil zum Ziel hat. Sowohl der Naturschutz als auch der Hochwasserschutz werden weitgehend als ergänzend zur WRRL betrachtet. Konflikte treten hier nur in Einzelfällen auf.

Neben den Konflikten wurden die Akteure auch nach der Erfolgseinschätzung im ersten Bewirtschaftungszeitraum befragt. Anhand Anzahl der Aussagen konnte kein Trend festgestellt werden. Die Akteure sind sich diesbezüglich sehr uneins.

7 Fazit und Ausblick

Diese Arbeit stellte sich die Frage, weshalb die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt nur sehr langsam voran geht. Dabei wurden bekannte Konflikte betrachtet und neue Aspekte aufgedeckt.

Die meisten Konflikte konnten für Sachsen-Anhalt bestätigt werden. Eher Scheinkonflikte stellen der Naturschutz und der Hochwasserschutz dar, die eher Synergien mit der WRRL erkennen lassen und nur in Einzelfällen zum Hindernis werden. Es gestaltete sich jedoch als schwierig, die verschiedenen Konfliktkategorien getrennt zu betrachten, da sie miteinander vernetzt sind und sich somit oft gegenseitig beeinflussen. Dies lässt schlussfolgern, dass auch bei der Lösung einzelner Konflikte die Gesamtheit nicht aus den Augen verloren werden darf.

Bisher wenig diskutiert und somit ein neuer Ansatz, der viele Konflikte beinhaltet, ist die praktische Ausübung des Subsidiaritätsprinzips. An dieser Stelle gilt es weiter zu forschen, da hier eine wichtige Stellschraube für den Erfolg der Wasserrahmenrichtlinie zu finden ist. Die Frage könnte sein, wie weiterhin mit den Verantwortungsstrukturen umgegangen wird. Derzeit fühlen sich die Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt als Verantwortliche für die Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung stellenweise überfordert. Eine bessere Unterstützung seitens der oberen Hierarchiestufen scheint also unbedingt nötig zu sein. Zum Beispiel könnten weitere potentielle Maßnahmenträger aktiviert werden. Allerdings muss hier geklärt werden, wie mit den Eigentumsverhältnissen von Gewässern und Flächen umgegangen wird. Eine weitere Möglichkeit ist das Bereitstellen von Mitteln für zusätzliche Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der Unterhaltungsverbände. Dies soll für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum vom Land bereits gewährleistet werden. In wie weit dies einen Einfluss auf die Umsetzungsquote hat, wird sich zeigen.

Ein weiterer diskussionswürdiger Aspekt ist der des Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzips. Es stellt sich die Frage, ob für den Erfolg der WRRL weiterhin auf diesen Ansatz gesetzt werden kann. Wenn ja, ist ein Umdenken in der Gesellschaft obligatorisch, denn unter den derzeitigen Bedingungen (insbesondere finanzieller Art) gerät dieses Prinzip an seine Grenzen. Möglicher-

weise ist eine noch intensivere Bildungs- und Beratungstätigkeit ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, denn ohne Wissen können die Folgen des eigenen Handelns nicht abgeschätzt werden. Zudem ist dies eine Stellschraube, auf die das Land Sachsen-Anhalt selbst Einfluss nehmen kann.

Die andere mögliche Option liegt in der Verantwortung der EU: Die WRRL rechtsverbindlich, also verpflichtend zu machen. Dies hat jedoch Folgen auf den Finanzhaushalt der EU, welche an dieser Stelle nicht abschätzbar sind.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Wasserrahmenrichtlinie so, wie sie derzeit konzipiert ist unter unseren derzeitigen (vor allem) gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wahrscheinlich nicht erfolgreich sein kann. Allerdings steht außer Frage, dass sie erfolgreich sein muss, damit unsere natürliche Lebensgrundlage auch für zukünftige Generationen erhalten bleibt. Und auch das Land Sachsen-Anhalt ist Teil dieses ambitionierten Projekts und muss seiner Verantwortung gerecht werden.

Zuletzt ein Zitat des österreichischen Nobelpreisträgers Konrad Lorenz:

„Wir haben diese Welt nicht von unseren Eltern geerbt, sondern von unseren Kindern nur geborgt.“

8 Literaturverzeichnis

Bücher und Paper:

Albrecht, Juliane. „The Europeanization of water law by the Water Framework Directive: A second chance for water planning in Germany.“ *Land Use Policy*, 6. April 2012.

Antons, Claudia. „Evaluation ausgewählter Revitalisierungsprojekte an Fließgewässern des Mittelgebirges.“ In *Limnologie aktuell – Fließgewässerrenaturierung heute und morgen*, Herausgeber: Sonja Jähnig, Daniel Hering und Mario Sommerhäuser. Stuttgart: Schweizerbart, 2011.

Bathe, Frauke, Bernd Klauer, und Johannes Schiller. „Wirklich auf dem Weg zu guten Gewässern?“ *WASSER UND ABFALL*, 2011.

Bender, Michael, und Tobias Schäfer. *Gewässerschutz im Zeichen der Wasser-Rahmenrichtlinie*. Herausgeber: GRÜNE LIGA e.V. 2009.

Grünebaum, Thomas, Ute Borchers, Michael Weyand, und Angelika Wurzel. „Hemmnisse und Impulse der Maßnahmenumsetzung - das Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzip.“ 2012.

Helfferrich, Cornelia. *Die Qualität qualitativer Daten - Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, 2004.

Hüesker, Frank, und Timothy Moss. „The politics of multi-scalar action in river basin management: Implementing the EU Water Framework Directive (WFD).“ *Land Use Policy*, 14. Juli 2014.

Kail, Jochem, und Christian Wolter. „Die deutschen Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Fließgewässern: Maßnahmen-Schwerpunkte, potenzielle ökologische Wirkung und Wissensdefizite.“ *Limnologie aktuell*, 2011: 251–271.

- Lorenz, Armin W., und Kathrin Januschke. *Die Wirkung von Renaturierungsmaßnahmen auf die Makrozoobenthos-, Fisch- und Makrophytenzönose dreier organischer Tieflandgewässer in NRW*. Bd. 13, in *Limnologie aktuell - Fließgewässer-Renaturierung heute und morgen*. Schweizerbart, 2011.
- Lüderitz, Volker, Thomas Speierl, Uta Langheinrich, Wolfgang Völkl, und Richard M. Gersberg. „Restoration of the Upper Main and Rodach rivers – The success and its measurement.“ *Ecological Engineering*, 02 2011.
- Mayring, Philipp. *Qualitative Inhaltsanalyse - Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2010.
- Mewes, Melanie, und Bernd Klauer. „Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz - Kontrahenten oder Partner?“ *Korrespondenz Wasserwirtschaft*, 2009.
- Petersen, Thomas, und Bernd Klauer. „UFZ-Diskussionspapiere: Öffentlichkeitsbeteiligung, Partizipation und die Verantwortung des Staates in der Umweltpolitik.“ 04 2014.
- Pottgiesser, T., und M. Rehfeld-Klein. „Gewässerentwicklungskonzept für ein urbanes Gewässer zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie - Das Pilotprojekt Panke in Berlin.“ In *Limnologie aktuell band 13 - Fließgewässer-Renaturierung heute und morgen*, Herausgeber: Sonja Jähmig, Daniel Hering und Mario Sommerhäuser. Stuttgart: Schweizerbart, 2011.
- Richter, Sandra, Jeanette Völker, Dietrich Borchardt, und Volker Mohaupt. „The Water Framework Directive as an approach for Integrated Water Resources Management: results from the experiences in Germany in implementation and future perspectives.“ 29. März 2013.
- Rumm, Peter, Stephan von Keitz, und Michael Schmalholz. *Handbuch der EU-WRRL*. Herausgeber: Peter Rumm, Stephan von Keitz und Michael Schmalholz. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2006.
- Sommerhäuser, Mario. „Typisierung und Referenzbedingungen.“ In *Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie*, Herausgeber: Peter Rumm, Stephan von Keitz und Michael Schmalholz. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2006.

Publikationen von Behörden:

Land Sachsen-Anhalt. „Merkblatt Agrarumweltmaßnahme Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL).“ 2009.

LAWA, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Hrsg. „Strategien und Instrumente zur Verbesserung der Gewässerstruktur.“ 17. 01 2014.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA). „Aktueller Stand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - 15. Sitzung Saale-Mulde-Forum.“ 18. 09 2013.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA). „Gewässerrahmenkonzept für das Land Sachsen-Anhalt 2010 - 2015.“ 2010.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA). „Gewässerrahmenkonzept für das Land Sachsen-Anhalt 2016 - 2021.“ 2014.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt , Sachsen-Anhalt (MLU). „C-Bericht.“ *Landesbericht über die Bestandsaufnahme der Gewässer nach Artikel 5 Wasserrahmenrichtlinie.* 31. 03 2005.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt , Sachsen-Anhalt (MLU). „Landesbericht über die Bestandsaufnahme der Gewässer nach Artikel 5 Wasserrahmenrichtlinie.“ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, 2005.

Gesetzestexte:

„EG-WRRL.“ *Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).* 23. 10 2000.

„WG LSA.“ *Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt.* 16. 03 2011.

„WHG.“ *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts.* 31. 07 2009.

Internetquellen:

wirtschaftslexikon.gabler.de. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/14023/recht-svorschrift-v6.html> (Zugriff am 22. 06 2015).

www.bpd.de. <http://www.bpb.de/wissen/3H53IP> (Zugriff am 22. 06 2015).

www.fgg-elbe.de. <http://www.fgg-elbe.de> (Zugriff am 27. 01 2015).

www.foerderdatenbank.de. <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=fe08a717b15120f774135c85307c6f7d;views;document&doc=2622> (Zugriff am 22. 06 2015).

www.ikse-mkol.org. <http://www.ikse-mkol.org/> (Zugriff am 27. 01 2015).

www.lau.sachsen-anhalt.de. <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/wasser/> (Zugriff am 27. 01 15).

www.lhw.sachsen-anhalt.de. <http://www.lhw.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/> (Zugriff am 27. 01 15).

www.lvwa.sachsen-anhalt.de. <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-und-umwelt/wasser/> (Zugriff am 15. 06 2015).

www.stala.sachsen-anhalt.de. <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk/fms/fms1li.html> (Zugriff am 15. 06 2015).

www.wrrl-info.de. <http://www.wrrl-info.de/site.php4?navione=gewaessernutzung&navitwo=landwirtschaft&content=landwirtschaft> (Zugriff am 10. 06 2015).

9 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Kernaussagen

Auf CD:

Anlage 2 – Fragenkataloge

Anlage 3 – Audiomitschnitte

Anlage 4 – (Sequenz)Protokolle (ohne Rechtschreibprüfung)

Anlage 5 – Paraphrasenprotokolle (ohne Rechtschreibprüfung)

Anlage 6 – Tabellen (ohne Rechtschreibprüfung)

Anlage 1 – Kernaussagen

1. Hauptkategorie „Subsidiaritätsansatz“

Die Rolle des MLU wird in folgenden Aufgaben gesehen (7)	
MLU1	MLU hat Koordinierungsfunktion
MLU87	FGG hat Koordinierungsfunktion, keine Kontrollfunktion
MLU88	Kontrolle eher dahingehend, dass alle Länder die gleichen Methoden anwenden und alle ein gleiches Umsetzungsverständnis haben
MLU89	Bei Ungereimtheiten und Defiziten werden die entsprechenden Länder darauf hingewiesen
LVwA3	Projektleiter ist MLU
LVwA4	MLU erteilt Erlasse
LVwA76	MLU kümmert sich in der Regel auch um aufgetretene Schwierigkeiten

Bei der Umsetzung der WRRL werden beim Akteur Ministerium mögliche Konflikte festgestellt (3)	
UFZK56	Streit zwischen Ministerien nicht selten
UFZK57	Es gibt offizielle Verfahren, wie so ein Streit gelöst werden kann
UFZK58	In Sachsen-Anhalt kann dieses Verfahren nicht greifen, da Landwirtschaft und Umwelt in einem Ministerium

Sonstige Aussagen zum MLU (6)	
MLU9	Es wird das im Rahmen des Möglichen liegende getan (um U

	Z zu erreichen)
MLU28	In Sachsen-Anhalt ist die Zusammenarbeit innerhalb des Ministeriums als sehr gut zu beurteilen
LVwA5	MLU gibt verschiedene Fachaufgaben an LVwA ab
LVwA6	Abgabe der Aufgaben durch MLU auch in anderen Ländern praktiziert
LVwA86	In Lenkungsgruppe hochrangige Vertreter von Ämtern und Behörden
UFZK50	Verantwortung wird an Ministerium weitergereicht

Die Rolle des LVwA wird in folgenden Aufgaben gesehen (17)	
MLU83	LVwA sieht sich eher in der Leitungsposition
LVwA1	Ministerium hat LVwA als zuständige Behörde bestimmt
LVwA7	Maßnahmenplanung erfolgt durch LVwA
LVwA8	LVwA erarbeitet Beiträge Sachsen-Anhalts zu Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm der FGG
LVwA15	LVwA ist Zuwendungsbehörde
LVwA23	LVwA begleitet Maßnahmen durch PAG
LVwA25	LVwA bietet in PAG Fachberatung
LVwA26	LVwA ist Genehmigungsbehörde
LVwA28	LVwA führt Gewässerforen durch
LVwA29	LVwA organisiert Schülerwettbewerbe
LVwA30	LVwA gestaltet Broschüren
LVwA63	LVwA keine „Polizeifunktion“ (ginge nur im Ordnungsrecht)
LVwA94	LVwA grundsätzlich verantwortlich für Gewässer 1. Ordnung
IH87	LVwA ist wie Auftraggeber zu betrachten

IH88	LVwA gibt Richtung vor
IH89	LVwA steht beratend zur Seite
IH90	LVwA hat Kenntnisse im Vergaberecht

Bei der Umsetzung der WRRL werden beim Akteur LVwA mögliche Schwierigkeiten festgestellt (1)

UHVU115	LVwA stößt auch an seine Grenzen (müssen handeln wie vorgegeben und bekommen den Frust ab)
---------	--

Sonstige Aussagen zum LVwA (5)

MLU4	LVwA als Obere Wasserbehörde benötigt Zuarbeiten
LVwA83	Keine direkte Verbindung zwischen LVwA und FGG
LVwA84	LVwA agiert immer im Auftrag des MLU
LVwA85	Koordinierungsrat quasi aufgelöst
IH85	LVwA in PAG höchste Kenntnis über Förderkriterien

Die Rolle des LHW wird in folgenden Aufgaben gesehen (5):

LVwA70	LHW für Gewässer 1. Ordnung zuständig
LHW1	Gebietsbereichsleiter Elbe/Havel ist zuständig für nördlichen Bereich (Raum Salzwedel bis Raum Schönebeck)
LHW2	Ist für Wasserbehörden und andere Behörden Ansprechpartner für Wasserfragen (auch WRRL)
LHW3	Nimmt fachlich Stellung und beurteilt Maßnahmen hinsichtlich ihrer Unterstützung der Ziele nach WRRL
Nabu30	LHW vertritt die Gewässer 1. Ordnung

Bei der Umsetzung der WRRL werden beim Akteur LHW mögliche Schwierigkeiten festgestellt. (4)

LHW42	Bei Gewässern 1. Ordnung gibt es auch innerhalb des LHW Interessenkonflikte/Personalkonflikte (Hochwasserschutz und WRRL)
UHVU52	Auch Mitarbeiter des GLK waren voller Enthusiasmus
Nabu31	Die Flussbereichsleiter werden kaum kontrolliert
Nabu32	Umsetzung von Maßnahmen von Flussbereichsleitern abhängig

Sonstige Aussagen zum Akteur LHW (4)

LHW44	Abstimmung zwischen UHV und LHW notwendig (bzgl. Maßnahmen an Gew. 1. Und 2. Ordnung)
LKH121	LHW als Verantwortliche für Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung nicht die Lösung
IH28	Abgabe der Gewässer 2. Ordnung an LHW keine Option
UHVU80	LHW könnte Maßnahmen nach WRRL analog des HS umsetzen und somit die UHV entlasten

Die Rolle der UWB wird in folgenden Aufgaben gesehen (5):

LVwA95	Für Gewässer 2. Ordnung sind untere Wasserbehörden zuständig
LKH3	UWB kommuniziert einzelne Schritte des LVwA an Gemeinden
LKH4	UWB begleitet Maßnahmenträger genehmigungsrechtlich und ist im Normalfall auch Genehmigungsbehörde (neben ALF)
IH44	Umweltamt hat Rechtsaufsicht und erteilt Genehmigungen

UFZK18	Umsetzungsverantwortung liegt aber bei Wasserbehörden
Bei der Umsetzung der WRRL werden beim Akteur UWB mögliche Schwierigkeiten festgestellt (4)	
LKH41	Behörden ähnliche Situation wie UHV
LKH42	Bei Behörden sogar Personalabbau geplant
Nabu27	In Behörden hat WRRL oftmals keine Priorität
Nabu28	Straffung der Arbeitszeit und Umorganisation der Behörde nötig

Sonstige Aussagen zum Akteur UWB (4)	
LVwA96	Für jede Maßnahme ist im Einzelfall zu prüfen, welche Behörde betroffen ist
LVwA97	Jede Behörde prüft ihre Belange und gibt Stellungnahme ab
UFZK54	Behörden gehen nicht immer nur den einfachsten Weg
UFZK55	Mitarbeiter der Behörden identifizieren sich auch mit ihrem Job

Die Rolle der UHV wird in folgenden Aufgaben gesehen (8)	
LVwA17	UHV setzen Maßnahmen für Gewässer 2. Ordnung im Auftrag des LVwA um
IH18	UHV ist Auftraggeber
IH29	UHV nach Wasserrecht verantwortlich
IH31	Umsetzungsverantwortung beim UHV
UHVU15	UHV wurden vom MLU beauftragt, die WRRL umzusetzen
UHVU39	Verbandsversammlung setzt Beschlüsse
UHVU41	UHV ist Dienstleister für Kommunen

UHVU93	Eigentliche Gewässerunterhaltung erfolgt durch Unternehmer (mähen etc.)
--------	---

Bei der Umsetzung der WRRL werden beim Akteur UHV mögliche Schwierigkeiten festgestellt. (47)	
LVwA68	UHV machen Gewässerausbau zusätzlich
LHW7	Maßnahmenaktivität der UHV verschieden
LHW59	UHV haben nicht genug Kapazität
LHW60	Einbindung Dritter notwendig
LKH17	Zwei flächenrelevante UHV sehr aktiv, einer nicht
LKH21	WRRL verursacht erhöhten Bedarf an Personal bei UHV
LKH22	Berufene der Verbandsversammlung bestehen fast durchgängig aus Landwirten
LKH26	Geschäftsführer des UHV hat immer mehr Leitungsaufgaben und weniger Koordinierungsaufgaben
LKH40	Aufsichtsgremien der UHV wollen sich nicht mit WRRL beschäftigen, da andere Prioritäten vorhanden sind
LKH102	UHV besitzen Gewässer nicht und können daher nicht frei agieren
IH5	Geschäftsführer unerfahren im Planungs- und Abwicklungsprozessprozess
IH6	Geschäftsführer trägt Verantwortung
IH8	Idealismus des Geschäftsführers bei Umsetzung maßgeblich und nicht immer vorhanden
IH9	Erschwerte tägliche Organisation
IH10	Mangel an Mitarbeitern

IH11	Kapazität der Mitarbeiter ausgeschöpft
IH13	Formfehler können zu finanzieller Gefahr (für die UHV) werden
IH15	UHV tragen volles (finanzielles Risiko)
IH16	UHV muss Schwierigkeiten mit Planungsbüros und Baufirmen selber abfedern
IH19	UHV gehen oft in Vorleistung
IH26	Mangel an Geld für Projektmitarbeiter
IH32	UHV fühlt sich nicht ausreichend befähigt
IH34	Gefahr der Überforderung des UHV
IH74	Pflichtaufgaben konkurrieren mit freiwilligen Aufgaben
IH79	UHV muss immer Überzeugungsarbeit leisten
UHVU14	Aufwand ist nicht nebenbei zu bewältigen
UHVU16	UHV befinden sich derzeit in tiefster Krise seit Gründung
UHVU17	UHV können Gesetz nicht befolgen
UHVU21	UHV beschäftigen sich zu 85% mit Verwaltungsangelegenheiten und nur zu 15% mit Bau oder Unterhaltung
UHVU22	UHV müssen sich mit Rechtsakten befassen, die von vornherein nicht richtig sind
UHVU23	UHV werden von Waldbesitzern gemäßregelt, die Klagen einreichen
UHVU24	UHV sind verunsichert
UHVU25	UHV sind frustriert und können Frust nicht teilen
UHVU26	UHV fühlen sich überfordert
UHVU31	Kommunen hegen Unmut gegenüber UHV (obwohl

	Gesetzgeber Regeln vorgibt)
UHVU32	Unmut gegenüber dem MLU zur Umsetzung der WRRL wächst
UHVU37	Geschäftsführer und Mitarbeiter sind einzige Festangestellte
UHVU42	Stimmrecht richtet sich nach Flächenanteilen
UHVU47	Jeder UHV macht sein Ding
UHVU48	Es gibt Nordsüdgefälle in Qualität
UHVU77	Furcht vor Zwängen, für die UHV Verantwortung tragen müssen obwohl sie keinen Einfluss darauf haben
UHVU84	UHV haben keine personelle Kapazität, um WRRL umzusetzen
Nabu23	Geschäftsführer der UHV sind ihren Vorgesetzten Rechenschaft schuldig
Nabu24	Geschäftsführer der UHV sollen sich laut Vorgesetzten um ihre Kernaufgaben kümmern und nicht um Gewässerrenaturierung
UFZK3	Untere Ebene der UHV problematisch
UFZK4	WRRL ist Aufgabe, die zu satzungsgemäßen Verpflichtungen dazu kommt
UFZK5	WRRL wird in UHV konträr wahrgenommen

Die Umsetzungsverantwortung für Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung wird weiterhin am besten bei den UHV gesehen. (3)

IH27	UHV möchte Maßnahmen selbst umsetzen
IH30	Wenn UHV verantwortlich, dann bessere Kontrolle
UHVU83	Idee, dass UHV WRRL umsetzen aber fachlich der beste Weg, da UHV die Leute und Gewässer am besten kennen

Sonstige Aussagen zum Akteur UHV: (15)	
MLU84	UHV können sich bei Problemen an Projektarbeitsgruppen wenden
LVwA24	PAG unterstützen UHV
LVwA65	UHV schlagen selber vor, welche Maßnahmen sie umsetzen
LHW38	UHV besteht aus einem Geschäftsführer und einem Mitarbeiter
LHW39	UHV hat gar nicht mehr so viel Aufwand, da viele Aufgaben an Dritte abgegeben werden (sowohl in Unterhaltung als auch in WRRL)
LHW41	Mit Abgabe an Dritte läuft es ganz gut
LHW62	Generationenwechsel der Geschäftsführer ist eine Chance für WRRL
LKH12	Von potentiellen Trägern zu Maßnahmenumsetzung nur UHV übrig geblieben
LKH14	Beantragung von Maßnahmen durch UHV, die für UHV den meisten Nutzen bringen
LKH15	UHV nutzen WRRL, um sich hinderlicher Bauwerke zu entledigen
LKH103	Übertragung der Gewässer an UHV in ST nicht umsetzbar
IH12	Abgabe der Organisation an Projektsteuerer möglich
IH33	Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden denkbar
UHVU1	Enge Beziehung zwischen UHV und Umweltbehörde von großer Bedeutung
UHVU38	Übergeordnetes Organ ist Verbandsversammlung (Mitglieder und Berufene)

Bei der Umsetzung der WRRL werden beim Akteur Ingenieurbüros mögliche Schwierigkeiten festgestellt. (7)	
LKH47	Wahl des passenden Ingenieurbüros sehr schwierig, da nicht jedes für Maßnahmenumsetzung geeignet ist
LKH48	Zu wenig Information über verschiedene Ingenieurbüros (Vorschlag Messe)
LKH49	Eindruck über Monopolstellungen vorhanden
IH21	Ingenieurbüro geht oft in Vorleistung
UHVU66	Planer arbeitet auf eigenes Risiko
UHVU82	Auch Ingenieurbüros könnten WRRL umsetzen (Projektmanagement), kostet aber das doppelte
UHVU85	Wahl des richtigen Ingenieurbüros problematisch (müssen immer 3 Angebote eingeholt werden)

Sonstige Aussagen zum Akteur Ingenieurbüro (3)	
LHW40	Gibt mittlerweile viele Ingenieurbüros, die sich auf WRRL spezialisiert haben (machen gute Planungen und übernehmen auch die Bauausführung)
LHW43	Konflikt durch Einbindung von Ingenieurbüros lösbar
IH20	Für Abwicklung meist ein Ingenieurbüro gebunden

Die Rolle der Landwirtschaft (LBV, LWA) wird in folgenden Aufgaben gesehen: (8)	
LVwA35	Landwirtschaftsanstalt (LWA) wird an Projektstruktur beteiligt
LVwA36	LWA führt Maßnahmen mit eigenem Förderprogramm durch

LVwA37	LWA führt fachliche Untersuchungen (Nitrat, Phosphor ...) durch
LVwA38	LWA weist Räume für Maßnahmen aus
LBV1	LBV ist berufsständische Interessenvertretung
LBV11	LBV verhandelt mit Verwaltung und Landwirten über anstehende Vorhaben zur Umsetzung der WRRL
LBV12	LBV zeigt mögliche Betroffenheiten auf und stellt diese der Landesregierung im Planungsprozess dar
LBV13	LBV begleitet Mitglieder bei wasserrechtlichen Verfahren

Bei der Umsetzung der WRRL werden beim Akteur Landwirtschaft mögliche Schwierigkeiten festgestellt. (4)

LKH60	Bei Oberflächengewässern sind Landwirte nur durch Beitragszahlungen involviert
IH77	Es fehlt an Signalen an Landwirtschaft, dass auch sie verantwortlich ist
LBV74	Sorge über einseitige Interessenlage, wenn Umweltverbände für Planung verantwortlich wären
UFZK17	Zu wenig Maßnahmen von Landwirten ergriffen

Sonstige Aussagen zum Akteur Landwirtschaft: (4)

LVwA34	Schulungen für Landwirte liegen in Aufgabenbereich der landwirtschaftlichen Behörden
LBV16	Landwirtschaft ist sich der Erwartungen der Gesellschaft an sie bewusst und muss sich diesen stellen
LBV75	Dreiklang zwischen Unterhaltungspflichtigen, von Unterhaltung partizipierenden und Naturschutz muss

	bestehen bleiben
LBV76	Landwirtschaft von großer Bedeutung bei Umsetzungsprozess

Eine Zusammenarbeit von Naturschutzverbänden mit geförderten Maßnahmenträgern wird als möglich erachtet. (2)

MLU64	Naturschutzverbände können mit voll geförderten Akteuren (Unterhaltungsverbände, LHW) zusammenarbeiten
LVvA20	Naturschutzverbände können mit UHV zusammen arbeiten

Sonstige Aussagen zum Akteur Naturschutzverbände. (1)

UFZK15	Umweltverbände haben öffentliches Interesse
--------	---

Die Aktuelle Verwaltungsstruktur wird als gut bewertet. (3)

MLU34	Bezüglich Dreistufiger Verwaltungsstruktur in Sachsen-Anhalt besteht kein Änderungsbedarf
MLU35	Jede Stufe hat ihren Aufgaben, denen sie entsprechend nachkommt
LVvA27	Verschiedene Zuständigkeiten über VO geregelt

Die aktuelle Verwaltungsstruktur wird als nicht gut bewertet. (5)

UHVU64	Akteure sind an Regeln gebunden, die sie nicht brechen dürfen
UHVU88	Umsetzungskette funktioniert nicht
UFZK1	Ein Problem der Umsetzung ist im Durchlaufen und in der Abstimmung aller hierarchischen Ebenen zu sehen
UFZK2	Zuordnung der Zuständigkeiten auf verschiedenen Ebenen

	fraglich
UFZK53	Entscheidungen oft von einzelnen Personen abhängig

Sonstige Aussagen zur Verwaltungsstruktur (3)	
LHW67	Zu Beginn waren sich die Akteure ihrer Aufgaben nicht ganz bewusst, mittlerweile schon
LKH5	Enger Kontakt mit einzelnen Trägern sehr wichtig
UFZK16	Analyse der Verwaltungsstrukturen notwendig, wenn Verbesserungsstrategien entwickelt werden sollen

Die Motivation für die Umsetzung der WRRL ist abhandengekommen. (2)	
MLU54	Für Umsetzung verantwortliche Akteure demotiviert
LKH120	Akteure der WRRL resignieren

Der Einsatz der Politik wird als nicht ausreichend beurteilt. (6)	
IH75	Nicht genug Rückhalt von Politik vorhanden
IH78	Es fehlt an (gesetzlichen) Rahmenbedingungen
UHVU18	Gesetzgeber hat viele Dinge nicht bedacht
UHVU46	Es fehlt der Druck von „unten“, damit Politik etwas ändert
UFZK20	Landwirtschaftspolitik auf Säule 1 (Produktionsförderung) fokussiert
UFZK21	Landwirtschaftspolitik stärkt Säule 2 (Förderung der Umwelt) zu wenig

Sonstige Aussagen zu Politik und Gesetz (4)	
UHVU121	Fraktionszwang setzt Politiker unter Druck
UFZK48	WRRL gibt nur den Rahmen und muss erst in Gesetz überführt werden
UFZK49	Überführung liegt in Verantwortung der Mitgliedsstaaten
UFZK52	Entscheidungen werden auf politischer Ebene getroffen (Parlament oder Behörde)

Sonstige Aussagen zur Hauptkategorie „Subsidiaritätsansatz“ (6)	
LVwA69	Keine ausreichende Schwerpunktsetzung
LVwA71	Bundeswasserstraßenverwaltung für Elbe und Saale
LHW86	Aufgabe der LAWA, verschiedene Nutzungen herauszugreifen, die für gesellschaftliche Entwicklung vorrangig sind sowie Niveau und Rahmenbedingungen klar zu definieren
LKH46	Trink- und Abwasserverbände nicht eingebunden/aktiv
UFZK51	Zu manchen Fragestellungen werden von LAWA Forschungsprojekte in Auftrag gegeben
UFZB26	Ungeklärte Eigentümerverhältnisse problematisch bei Umsetzung linearer Durchgängigkeit

2. Hauptkategorie „Planung- und Genehmigung“

Der Planungs- und Genehmigungsaufwand wird als problematisch angesehen. (36)	
MLU10	Planungs- und Genehmigungsaufwand ist Schwierigkeit
LVvA100	Während des Vf ergeben sich meist Verlängerungen
LHW59	UHV haben nicht genug Kapazität
LKH13	Keine Stringenz zwischen ursprünglichen Planungen und tatsächlicher Umsetzung vorhanden
LKH19	Während des Planungs- und Umsetzungsprozesses treten vor Ort häufig objektbezogene Schwierigkeiten auf
LKH21	WRRL verursacht erhöhten Bedarf an Personal bei UHV
LKH25	Verwaltungsaufwand durch WRRL nicht berechenbar
LKH27	Arbeitsaufwand durch WRRL bei Personalkalkulation der Behörden bisher nicht berücksichtigt
LKH28	Arbeitsstau eskaliert, wenn Planungen in Genehmigungsphase übergehen (6-7 Genehmigungen auf einmal)
LKH29	Bisher keine Staffelung vorhanden
LKH30	UWB erleichtert, dass nicht alle UHV aktiv waren
LKH31	Personal kann nicht neu kalkuliert werden, da WRRL bisher nicht verpflichtend
IH5	Geschäftsführer unerfahren im Planungs- und Abwicklungsprozessprozess
IH13	Formfehler können zu finanzieller Gefahr (für die UHV) werden
UHVU13	Verwaltungsakt zur Umsetzung der WRRL wird als Hindernis wahrgenommen
UHVU14	Aufwand ist nicht nebenbei zu bewältigen

UHVU21	UHV beschäftigen sich zu 85% mit Verwaltungsangelegenheiten und nur zu 15% mit Bau oder Unterhaltung
UHVU22	UHV müssen sich mit Rechtsakten befassen, die von vornherein nicht richtig sind
UHVU43	Gesetzgeber hat kompliziertes Konstrukt vorgeschrieben
UHVU45	kompliziertes Konstrukt ist immer komplizierter geworden (Gordischer Knoten)
UHVU53	Verwaltung (Planungs- und Genehmigungsprozess) nimmt im Verhältnis zum Bauaufwand zu viel Zeit in Anspruch
UHVU65	Häufige Überarbeitung innerhalb des Verwaltungsverfahrens Pläne (aufgrund nicht bedachter Eventualitäten) verursacht unangemessen lange Bauzeiten (?)
UHVU67	Durch Verzögerungen können für ein Jahr beantragte Gelder manchmal nicht verwendet werden und müssen für das kommende Jahr neu beantragt werden
UHVU68	UHV muss zunächst Kassenkredit beantragen, da er Geld für WRRL benötigt, dieses aber nicht aus dem eigenen Haushalt stellen kann
UHVU69	Über Kassenkredit entscheidet Vorstand und Verbandsversammlung des UHV
UHVU70	Sitzungen können jedoch nicht kurzfristig einberufen werden, da Satzung Fristen vorschreibt
UHVU71	Landkreis muss Aufnahme des Kassenkredits genehmigen
UHVU72	Kredit wird vom LVwA zurückgezahlt
UHVU73	Planer kann nicht immer genau erfassen, welche Kosten wirklich entstehen
UHVU75	Schlussrechnung oft von anderem Mitarbeiter des LVwA

	geprüft, der nicht in Vorgang involviert ist
UHVU76	UHV bezahlt Unternehmer vom Kassenkredit und bekommt Geld irgendwann zurück
UHVU87	Bisher keine Diskussion geführt, wie Verwaltungsverfahren auf gleichem Niveau vereinfacht werden kann
Nabu25	Zeitraum zwischen Bewilligung und Umsetzung einer Maßnahme ist unverhältnismäßig hoch
Nabu26	Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren dauern zu lange
Nabu28	Straffung der Arbeitszeit und Umorganisation der Behörde nötig
UFZK73	Problematisch ist die Umverteilung des Personals im Rahmen der Neustrukturierung

Der Planungs- und Genehmigungsaufwand wird als angemessen und ausreichend reglementiert bewertet (22)

MLU31	Aufwand der Verwaltungsverfahren angemessen (Art. 14 GG)
MLU33	Oft kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (Plangenehmigung) erfolgen
MLU41	Durch Kooperation können viele Maßnahmen mit Plangenehmigung durchgeführt werden
LVwA42	Bei Vf für naturnahe Gewässerentwicklung dominiert Plangenehmigung
LVwA58	Maßnahmen mit sehr langen Planungsprozessen laufen BZR-übergreifend
LVwA87	Planfeststellung wird nur dann gefordert, wenn Ausbautatbestand vorhanden (ansonsten nicht)
LVwA89	Unter bestimmten Voraussetzungen Plangenehmigung

	möglich
LVwA99	Dauer einer Planfeststellung im VwVfG vorgegeben
LVwA101	Frist zur Stellungnahme ist vorgegeben
LVwA102	Bei Fristüberschreitung darf Stellungnahme unberücksichtigt bleiben
LVwA103	PlanfeststellungsVf an sich kann nicht beschleunigt werden
LHW53	Maßnahmen lassen sich schneller umsetzen (mit z.B. Plangenehmigung), wenn alle Akteure einverstanden und von Beginn an beteiligt waren
LHW65	Verfahren kann durch gemeinsame Planung ähnlicher Maßnahmen abgekürzt werden
LHW66	Pilotprojekte als „Präzedenzfall“ sind eine Möglichkeit, nachfolgende, ähnliche Maßnahmen schneller umzusetzen, da bereits Knackpunkte gezielt betrachtet wurden
LKH73	Planfeststellung notwendig für Einbindung der Träger öffentlicher Belange
LKH77	In Praxis wird auf Plangenehmigung gesetzt
IH35	Planungsaufwand angemessen
IH36	Baurecht auf Plangenehmigung rechtsbeständiger
IH37	Öffentlichkeitsbeteiligung integriert in Planungsprozess
IH38	Planungsprozess und Abstimmungszeit ist wichtig für Akzeptanz bei Bevölkerung
UFZK71	Durch differenzierte Planungsinstrumente werden Interessen der Betroffenen bewahrt und Demokratie gewährleistet
UFZK72	Bei WRRL ist Länge des Planungsverfahrens (z.B. 9 Monate) nicht das Problem, da ein sehr langer Zeitraum zur Verfügung steht

Flurneuordnungsverfahren werden als mögliche Alternative erwähnt (10)	
MLU23	Instrument der Flurbereinigungsverfahren eine Möglichkeit, das Land neu zu ordnen
LVvA52	Wird versucht mit AgrarVf (Flurbereinigung...) Maßnahmen umzusetzen
LHW24	Bei Flurneuordnungsverfahren, werde Belange der WRRL mit berücksichtigt
LKH9	Genehmigung auch über Bodenneuordnungsverfahren möglich
LKH10	Bodenneuordnungsverfahren ist unpräzise, da eher Ziele formuliert werden
IH39	Möglichkeit der Flurbereinigung/Flurneuordnung vorhanden
IH40	Flurbereinigung/Flurneuordnung Kürzt Genehmigungs- und Planungsphase ab
IH41	UHV auf Flurbereinigung/Flurneuordnungsverfahren wenig Einfluss
IH42	Flurbereinigung/Flurneuordnung meistens durch
IH43	Flurbereinigung/Flurneuordnung nur sinnvoll, wenn bereits in Vf drin

Sonstige Aussagen zu Planung- und Genehmigung (46)	
MLU11	Kurze Umsetzungsfristen ist Schwierigkeit
MLU32	Bei erheblichen Umweltauswirkungen ist zudem eine UVP erforderlich
LVvA39	In SUP wird MProgramm hinsichtlich Umweltverträglichkeit geprüft

LVwA40	Wenn im Vf vorgeschrieben, muss jede Maßnahme eigene Prüfung unterlaufen
LVwA41	Welche Maßnahme welches Vf bekommt ist Entwicklungsprozess und wird mit Behörden bestimmt
LVwA43	Andere Maßnahmen unter WRRL (z.B. Deichrückverlegungen) erfordern Planfeststellung
LVwA44	Genehmigungsverfahren von Eigentumsverhältnissen abhängig
LVwA58	Maßnahmen mit sehr langen Planungsprozessen laufen BZR-übergreifend
LVwA77	Auch für Maßnahmen der Gewässerrenaturierungen A+E-Maßnahmen erforderlich, wenn laut Vf vorgesehen
LVwA88	Ausbautatbestand bei wesentlichen und dauerhaften Änderungen
LVwA90	Nur wenige Planungen im LVwA, die ausschließlich Maßnahmen nach WRRL sind
LVwA91	Keine große Anzahl an Maßnahmen nach WRRL beantragt, die Ausbau darstellen
LVwA92	Es dominieren eher Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Nutzung von Wasserkraft
LVwA93	Maßnahme nach WRRL muss nicht zwangsläufig Ausbau des Gewässers bedeuten
LVwA95	Für Gewässer 2. Ordnung sind untere Wasserbehörden zuständig
LVwA96	Für jede Maßnahme ist im Einzelfall zu prüfen, welche Behörde betroffen ist
LVwA97	Jede Behörde prüft ihre Belange und gibt Stellungnahme ab

LVwA98	Bei Planfeststellung darf jeder Stellung nehmen, der betroffen ist
LHW5	Anfang war sehr schleppend angefangen (Prozedere von Auswahl und Fördergeldbewilligung)
LHW50	generell ist auch LHW von Personalabbau betroffen
LHW97	Bisher wurde zu wenig auf die strukturierte, gewässerweise Abarbeitung der Maßnahmen eingegangen
LHW98	Im 1. BZR wurde zu wenig Fokus auf Vorranggewässer gelegt (Änderung im 2. BZR!)
LKH4	UWB begleitet Maßnahmenträger genehmigungsrechtlich und ist im Normalfall auch Genehmigungsbehörde (neben ALF)
LKH74	Beschleunigung/Veränderung des Verfahrens muss vom Gesetzgeber ausgehen (Priorität der WRRL?)
LKH76	Änderungen (bzgl. Der Verfahren) sind nicht zu erwarten, da WRRL nicht wichtig genug, um sich auch verfassungsrechtlich damit zu beschäftigen
IH16	UHV muss Schwierigkeiten mit Planungsbüros und Baufirmen selber abfedern
IH20	Für Abwicklung meist ein Ingenieurbüro gebunden
IH21	Ingenieurbüro geht oft in Vorleistung
IH22	Mittel erst zugewiesen, wenn schon Vorplanung
IH23	Eigenleistung vorausgesetzt ohne entgeltliches Honorar
IH25	Wenn keine Bewilligung erteilt umsonst gearbeitet
UHVU2	Maßnahmen nach WRRL können auch mittels A+E-Maßnahmen umgesetzt werden (z.B. Zusammenarbeit mit großen Energieversorgern)
UHVU44	Einfachere Lösungen sind vom MLU nicht erwünscht und auch

	nicht durchführbar
UHVU55	Sicherung von Flächen im Vorfeld im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens vorteilhaft (nicht mehr mit Einwendungen zu rechnen)
UHVU60	Bei WRRL Einwendungszeit nicht vorgesehen, da Mittel weg, wenn Maßnahme durchgeführt (ist aber wichtig!)
UHVU63	Verfahren muss so durchzuführen werden
UHVU64	Akteure sind an Regeln gebunden, die sie nicht brechen dürfen
UHVU66	Planer arbeitet auf eigenes Risiko
UHVU74	Wenn Gelder vom LVWA zurückerstattet und Kassenkredit wieder auf Ausgangsbetrag erfolgt Schlussrechnung
LBV74	Sorge über einseitige Interessenlage, wenn Umweltverbände für Planung verantwortlich wären
LBV77	Plangenehmigungen werden in Zukunft nicht ausreichen
LBV78	Sobald Mittelwasserstand verändert müssen alle An- und Hinterlieger einbezogen werden
LBV79	Plangenehmigung politisch gewollt
LBV80	Kreis der Betroffenen im Vorfeld als zu gering eingeschätzt
Nabu27	In Behörden hat WRRL oftmals keine Priorität
UFZK16	Analyse der Verwaltungsstrukturen notwendig, wenn Verbesserungsstrategien entwickelt werden sollen

3. Hauptkategorie „Öffentlichkeitsbeteiligung“

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird als wichtig für die Akzeptanz bewertet (3)	
LHW27	Akzeptanz ist von Öffentlichkeitsarbeit in entsprechendem Raum abhängig (Integration von Beginn an wichtig)
LHW56	Akzeptanz steigt mit zunehmender Anzahl umgesetzter Maßnahmen (auch besser fürs Marketing)
LHW58	Akzeptanz kann gewonnen werden, wenn auf Probleme eingegangen wird und technische Lösungen präsentiert werden

Die Akzeptanz wird als fehlend wahrgenommen (2)	
LKH24	Keine Akzeptanz bei Landwirten
IH7	Mangelnde Akzeptanz der Verbandsmitglieder

Sonstige Aussagen zu Akzeptanz (2)	
LHW26	Akzeptanz ist sehr unterschiedlich
LHW29	GEK dienen der Akzeptanzsteigerung durch Beteiligung aller Akteure

Die Projektarbeitsgruppen (PAG) werden als sinnvoll erachtet (11)	
MLU84	UHV können sich bei Problemen an Projektarbeitsgruppen wenden
LVwA24	PAG unterstützen UHV
LHW68	PAG haben sich bewährt, da vieles von vornherein abgeklärt werden kann
LKH7	PAG hilft viele kleine und größere Schwierigkeiten bei der

	Umsetzung zu beheben
IH68	Projektarbeitsgruppen ermöglichen Teilnahme von Gemeinden und Interessierten
IH71	PAG haben Multiplikatorfunktion
IH72	PAG maßgeblich bei Umsetzung
IH81	PAG wie Projektleitung und Bauberatung
IH82	In PAG werden Entscheidungen auf kurzem Weg getroffen
IH83	In PAG werden Informationen über Projektstand ausgetauscht
IH86	In PAG werden alltägliche Probleme besprochen

Sonstige Aussagen zur PAG (5)

MLU71	Wird versucht, Öffentlichkeit in verschiedenen Arbeitsgruppen mit einzubeziehen
LVwA23	LVwA begleitet Maßnahmen durch PAG
LKH6	UWB ist Mitglied der PAG
LKH8	Einladungen zu PAG durch UHV
IH70	PAG erfordern einen hohen Arbeitsaufwand

Der Gewässerbeirat wird eher negativ bewertet (6)

MLU78	Arbeit der Gremien Gewässerbeirat und Gewässerforum sehr abstrahiert
UHVU119	Es werden in politischen Gremien zu wenig Praktiker eingeladen
Nabu15	Gewässerbeirat ist wenig verbindlich
Nabu16	Gewässerbeirat macht Klientelpolitik

Nabu17	Lobbyisten im Gewässerbeirat sind in der Mehrheit
Nabu18	Umweltverbände sind schlecht vertreten

Das Gewässerforum wird eher positiv bewertet (5)

LVwA72	Gewässerforum nicht nur zur Darstellung des Fortschritts, sondern auch zur Information
LVwA74	In letzten Jahren im GF viele Themen zu naturnaher Gewässerentwicklung besprochen
LVwA75	GF macht aufmerksam
Nabu21	Im Gewässerforum wird recht konkret Rechenschaft abgelegt
Nabu22	Das Gewässerforum ist näher an der Realität als Gewässerbeirat

Sonstige Aussagen zu Beirat und Forum (6)

MLU79	Unterschiedliche Meinungen zu Gremien
MLU80	Durchführung von Vor-Ort-Terminen (Anschauungsbeispiele)
LVwA28	LVwA führt Gewässerforen durch
Nabu14	Gewässerbeirat berät das MLU bei der WRRL
Nabu19	Umweltverbände könnten Anträge stellen, machen es aber nicht
Nabu20	Gewässerforum wird von LVwA geleitet

Information und Bildung wird als defizitär und problematisch angesehen (14)

MLU72	Schwierig, Erwachsene für Thema zu sensibilisieren
LVwA31	Information kommt nicht bei tiefsten Schichten der

	Bevölkerung an
LHW93	Fülle an Fachinformation ist problematisch (interessierte Bürger können gar nicht alles verarbeiten und auch Umweltschutzorganisationen kommen an ihre Grenzen)
LHW95	Es gibt Fehlinformation in der Bevölkerung (z.B. Definitionsansatz bei Gewässerklassifizierung)
LKH44	Informationsfluss zu Gemeinden ist sehr schwerfällig
LKH68	Bisher zu wenig Aufklärung (bzgl. Verbindung von Grundwasser und Trinkwassergewinnung)
LKH85	Landwirte und Gemeinden setzen sich im Tagesgeschäft nicht wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander (müssen sie auch nicht)
LKH113	Gesellschaft ist nicht ausreichend gebildet
LKH114	WRRL ist für Spezialisten und Leute für die es nützlich ist
LKH115	Breite Gesellschaft wird nicht erreicht
IH14	Nicht genug Schulungen und Wissensvermittlung (für UHV)
UFZK10	Frage ob Interessenkonflikt oder Informationsdefizit nicht geklärt
UFZK60	Es fehlt der fachliche Hintergrund bei breiter Öffentlichkeit
UFZK64	Ökologische Fragen für Laien kaum fassbar

Information und Bildung wird als ausreichend und erfolgreich wahrgenommen (2)	
--	--

LVwA32	Information kommt bei Schulen an
LVwA33	LVwA dringt schon relativ weit vor

Sonstige Aussagen zu Information und Bildung (11)	
MLU73	Fokus auf Kinder gelegt
MLU74	Bereitstellung von Give-Away-Artikeln
MLU75	Angebot Gezielter Information durch Broschüren für interessierte Öffentlichkeit
MLU76	Basisarbeit mit betroffener Bevölkerung auf lokaler Ebene durch Informationsveranstaltungen in der Gemeinde
MLU77	Informationskonzept besteht aus: Information – Beratung – Diskussion
LVwA29	LVwA organisiert Schülerwettbewerbe
LVwA30	LVwA gestaltet Broschüren
LVwA34	Schulungen für Landwirte liegen in Aufgabenbereich der landwirtschaftlichen Behörden
LKH50	Für Aufklärungsangebote der Landwirte ist Amt für Landwirtschaft zuständig
LKH51	Verhältnis von Landwirtschaft und WRRL hat etwas mit Aufklärung zu tun
UFZK65	Kompletter Informationsfluss nicht immer sinnvoll

Die Einbindung der Öffentlichkeit wird als sehr Bedeutsam bewertet (2)	
LKH110	Die Einbindung der Öffentlichkeit ist ein Kernaspekt der WRRL
IH67	Öffentlichkeitsbeteiligung von großer Bedeutung

Die Einbindung der Öffentlichkeit wird als ausreichend bewertet (5)	
LVwA98	Bei Planfeststellung darf jeder Stellung nehmen, der betroffen ist
LHW92	Öffentlichkeit wird ausreichend eingebunden (Gibt genug Veranstaltungen)
IH37	Öffentlichkeitsbeteiligung integriert in Planungsprozess
Nabu34	Zu Beginn des 1. BZR durfte jeder Beteiligte Maßnahmen vorschlagen
UFZK67	Für Verbände, die aus Privatleuten mit Fachwissen bestehen, gibt es Angebote

Die Einbindung der Öffentlichkeit wird als nicht ausreichend bewertet (5)	
LHW94	Es ist nicht machbar, detailliert zu allen Punkten Stellung zu beziehen
LKH43	Einbindung der Akteure hat zwischen 1. Und 2. BZR deutlich nachgelassen
LKH46	Trink- und Abwasserverbände nicht eingebunden/aktiv
LKH90	Fehlende Beachtung von Gegenvorschlägen (bei GEK) zu Plänen der Ingenieurbüros im Beteiligungsverfahren
LKH111	Die Einbindung der Öffentlichkeit erfolgt nicht angemessen genug

Die Komplette Einbindung der Öffentlichkeit wird als nicht immer sinnvoll angesehen (4)	
UFZK66	Überlegung, wo Einbindung der Öffentlichkeit wirklich sinnvoll ist, ist wichtiger (für welche Fragen welche Beteiligung?)

UFZK68	Durch Partizipation können auch Partikulärinteressen durchgesetzt werden (Vielfalt der Interessen nicht immer gewahrt)
UFZK69	Organisierte Gruppen haben ganz anderen Einfluss als gemeiner Bürger
UFZK70	Gruppierungen sind nicht repräsentativer als ein Parlament

Sonstige Aussagen zur Einbindung (2)

LKH73	Planfeststellung notwendig für Einbindung der Träger öffentlicher Belange
Nabu35	MLU erstellte daraus den landesweiten Maßnahmenkatalog

Wahrnehmung der Bevölkerung hinsichtlich der Attraktivität der Naturlandschaft wird als unterschiedlich angesehen (7)

UFZK38	Sachsen-Anhalt nicht besonders verwöhnt in Sachen Landschaftsbild
UFZK39	Ästhetisches Empfinden hat sich angepasst
UFZK40	Ausgeräumte Landschaften werden von Akteuren unterschiedlich wahrgenommen
UFZK41	Von Naturschutz als reizarm und hässlich wahrgenommen
UFZK42	Von Landwirtschaft als weiter, freier Horizont und Felder als hübsch wahrgenommen
UFZK59	Breite Öffentlichkeit sieht ganz andere Dinge und ist an Wasserfragen wenig interessiert
UFZK63	Breite Öffentlichkeit eher an Landschaftsbild interessiert („Parkcharakter“ bevorzugt)

Der Wille zur Veränderung wird als fehlend beurteilt (2)	
LHW96	Es ist auch der Wille notwendig, um Argumenten gegenüber aufgeschlossen zu sein
LKH112	Bürgerehre, Gewässer sauber zu halten, fehlt

Sonstige Aussagen zur Einstellung (2)	
LHW28	Verordnung durch das Land würde sich negativ auf Akzeptanz auswirken
UFZK37	Verbesserungen bewirken auch angenehmeres Erscheinungsbild

Sonstige Aussagen zu Öffentlichkeitsbeteiligung (15)	
LVwA60	Kein landeseigener öffentlicher Bericht vorhanden (Maßnahmengegenüberstellung nur intern)
LVwA61	Bisher Kein Bedarf nach Gegenüberstellung (auch keine Anfragen diesbezüglich)
LVwA62	Landtagsfraktion würde Gegenüberstellung bekommen
LVwA73	MLU wird umfassend informiert
LKH5	Enger Kontakt mit einzelnen Trägern sehr wichtig
IH48	Von Vornherein breit aufgestelltes kommunizieren erspart Arbeit
IH49	Um Konsens zu erhalten ist Zusammenarbeit mit Landnutzern nötig
IH79	UHV muss immer Überzeugungsarbeit leisten
UHVU58	Drainagen können nach unterhalb verlegt werden, damit Frühjahrsentwässerung funktioniert

LBV48	Verwaltung bemüht sich, ihre Vorhaben im Kommunikationsprozess der Landwirtschaft verständlich zu machen
LBV78	Sobald Mittelwasserstand verändert müssen alle An- und Hinterlieger einbezogen werden
LBV80	Kreis der Betroffenen im Vorfeld als zu gering eingeschätzt
UFZK9	Kommunikation ist problematisch
UFZK61	WRRL meint Fachöffentlichkeit
UFZK62	Breite Öffentlichkeit dennoch wichtig

4. Hauptkategorie „Umweltziele“

Aktuelle Zieldefinition wird als angemessen bewertet (6)	
LKH98	Ziele sind nicht zu hoch wenn Notwendigkeit eines vernünftigen Umgang mit Gewässern betrachtet
IH58	Inhaltliche Ziele angemessen
LBV42	Gutes ökologisches Potential ist sinnvolle Abwägung zwischen Entwicklung der Ökologie und Funktion für Landwirtschaft
LBV43	Strengere Vorgaben bei natürlichen Gewässern nicht praktikabel für Landwirtschaft
UFZK33	Guter Zustand sinnvoll für Ökosystemdienstleistungen
UFZB28	Ziele sind an sich realistisch

Aktuelle Zieldefinition wird als zu ambitioniert bewertet (16)	
MLU14	Ökotoxikologische Ableitung der Umweltkriterien/Grenz ist Schwierigkeit
MLU15	Anpassung der Kriterien an reale Umstände oft nicht

	ausreichend
MLU49	Der Gute Zustand ist nicht weit vom sehr guten Zustand entfernt
MLU50	Sehr guter Zustand orientiert sich an Idealzustand des Gewässers
MLU53	stofflichen und ökologischen Ableitungen sind zu scharf formuliert
LHW82	Zielsetzung der WRRL ist zu hinterfragen
LKH99	Ziele sind zu hoch was Umsetzungskapazität und Konflikte in anthropogen geprägter Landschaft angeht
UHVU106	Qualität der Zielerfassung nicht optimal
UHVU116	Es werden zu große Ziele gesetzt
UFZK24	Umweltziele der WRRL sehr ambitioniert
UFZK25	Ziel des guten Zustands orientiert sich an einem Ideal
UFZK30	Hintergrundbelastung von Quecksilber ist automatisch oberhalb der Grenzwerte (neue Regelung macht keinen Sinn)
UFZK31	Sinnhaftigkeit des guten Zustands (im Hinblick auf Kulturlandschaft) fraglich
UFZB17	Bewertung des Ökologisches Potential problematisch (müsste anders definiert werden, aber Alternativen unbekannt)
UFZB25	Ökologisches Potential ist künstlicher Begriff, eine mathematische Größe und hat keine ökologisches Relevanz
UFZB30	Mathematisch ermittelte Leitbilder vorgegeben die nicht erreichbar sind

Sonstige Aussagen zur Zieldefinition (4)	
MLU51	Deutschland geprägt von Kulturlandschaft
LBV41	Einstufung ist Grundlage für Zielformulierung
UFZK27	Gewässerveränderungen in Vergangenheit waren gewollt (guter Zustand nicht erwünscht)
UFZK28	Sehr guter Zustand birgt auch Risiken in dichtbesiedelter Kulturlandschaft (Sumpf, Malaria, kaum Wirtschaftsfläche)

Der Worst-Case-Ansatz wird als sinnvoll erachtet (6)	
MLU56	Ansatz bei biologischen Komponenten jedoch sinnvoll
LHW89	Durchschnittsbildung würde zu anderen Ergebnissen der Zielbewertung führen
LHW90	Worst-Case-Ansatz ist richtig
LHW91	System ist nur intakt, wenn alle Biokomponenten in entsprechendem Zustand sind
LKH107	Bei Chemischen Komponenten und Prioritären Stoffen Worst-Case-Ansatz gerechtfertigt
UFZK46	Worst-Case-Ansatz generell nützlich, damit keine Durchschnittsbildung vorgenommen werden kann, die viel rauswägen könnte

Der Worst-Case-Ansatz wird als nicht sinnvoll erachtet (4)	
MLU55	„Worst Case“-Ansatz bei verschiedenen ubiquitären Stoffen eher hinderlich
LKH106	Worst-Case-Ansatz bei Biokomponenten fraglich, da Zusammenwirken der Faktoren betrachtet werden muss
UFZK45	Worst-Case-Ansatz macht bei Quecksilber keinen Sinn

UFZB16	Worst-Case-Prinzip ist fraglich, da man gar nicht weiß, ob fehlen der Art wirklich schlecht fürs System ist
--------	---

Sonstige Aussagen zum Worst-Case-Ansatz (2)

LHW88	Worst-Case-Ansatz hat entscheidende Rolle für Zielerreichung
LKH108	Einzelfallentscheidung notwendig

Die Umsetzungsfrist wird als angemessen bewertet (1)

LVvA54	Vorgegebener Zeitrahmen durch EU ist angemessen
--------	---

Die Umsetzungsfrist wird als Schwierigkeit wahrgenommen (5)

MLU11	Kurze Umsetzungsfristen ist Schwierigkeit
MLU12	Lange Dauer zwischen Umsetzung einer Maßnahme und der Auswirkung auf die einzelnen Komponenten ist Schwierigkeit
MLU13	lange Verweilzeiten in Grundwasserkörpern ist Schwierigkeit
LKH33	Auch zu wenig Zeit vorhanden
IH59	Zeitspanne zu hohes Ziel

Fristverlängerungen werden als probates Instrument der WRRL angesehen (4)

LVvA55	Verlängerungszyklen bis 2027 sind Puffer
LVvA58	Maßnahmen mit sehr langen Planungsprozessen laufen BZR-übergreifend
LHW11	Fristverlängerungen an vielen Wasserkörpern
LHW13	Beide Fristverlängerungsphasen werden in Anspruch genommen (für jeden BZR extra beantragt)

Sonstige Aussagen zu Fristverlängerungen (1)	
LVwA59	Bis jetzt von EU noch keine Mahnung zu Zwischenbericht

Die Erreichung der Umweltziele wird als kritisch betrachtet (7)	
MLU8	Umweltziele können vermutlich nicht immer erreicht werden
MLU52	Vielorts ist das Ziel aufgrund der Rahmenbedingungen nicht erreichbar
LVwA51	Zielerreichung u.a. durch starke Vorbelastungen schwierig
LVwA56	Zielerreichung vor allem beim Grundwasser schwierig
LHW12	War vorauszusehen, dass an vielen Wasserkörpern die Ziele bis 2015 nicht erreicht werden können
LHW83	Großer Teil der Wasserkörper wird auch bis 2027 die Umweltziele nicht erreichen
LKH100	WRRL ist unter derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar

Ob die Umweltziele erreicht werden, kann nicht beurteilt werden (2)	
LVwA57	Äußerung zu GW noch nicht möglich, da Wirkung im GW kann erst nach langer Zeit festgestellt werden
LHW75	Langfristige Auswirkungen (auf z.B. Biologie) können noch nicht beurteilt werden

Sonstige Aussagen zur Erreichung der Umweltziele (1)	
Nabu33	Fischtreppe und -pässe sind nicht zweckmäßig für andere Arten

Die Klassifizierung der Gewässer im 1. BZR wird als fehlerbehaftet und anpassungsbedürftig angesehen (7)	
MLU46	Anhand neuer Daten können Wasserkörper anders klassifiziert werden
LBV39	Falsche Einstufung der Fließgewässer (zu viel natürliche zu wenig erheblich verändert)
LBV40	Entwässerungsfunktion und Ausbauzustand der betroffenen Gewässer bisher nicht adäquat beachtet
LBV44	Mangelnde Differenzierung zwischen Gebieten mit hohem „Wasserdurchlauf“ und eher trockenen Gebieten
LBV45	Beurteilung der Gewässer anhand Konzentrationen nicht gerecht
Nabu12	Zum Zeitpunkt der Gewässerklassifizierung fehlten repräsentative Daten
UFZK44	Aktuell zu viele Gewässer als HMWB deklariert

Sonstige Aussagen zur Gewässerklassifizierung (4)	
LHW79	Bei Klassifizierung wurde auf Experteneinschätzung zurückgegriffen, wenn keine Messwerte vorhanden waren
LBV46	Schnittmenge aus Fracht und Konzentration als Beurteilungsgrundlage repräsentativer
Nabu13	Gewässerklassifizierung oft anhand von Erfahrungswerten
UFZK43	Auch in Zukunft werden eine große Zahl an Gewässern als HMWB eingestuft

Weniger scharfe Umweltziele werden als Chance wahrgenommen, um wenigstens einen kleinen Erfolg zu erreichen (3)	
IH62	Mit manchen gegebenen Randbedingungen ist nicht weiter voranzukommen
IH63	Chance, um wenigstens einen Teil umzusetzen
UFZK29	Ausnahmeregelungen sind integraler Bestandteil der WRRL und keine Fehlerkorrektur

Weniger scharfe Umweltziele werden als Hindernis wahrgenommen (2)	
LKH109	Ausnahmeregelungen sind einer Gründe warum WRRL nicht so ernst genommen werden kann („Einstieg vom Ausstieg“)
UFZB29	Was daraus gemacht wird ist fraglich

Regelungen für weniger scharfe Umweltziele (Art. 4 WRRL) werden als zu weich erachtet (1)	
IH61	Art. 4 etwas aufgeweicht

Regelungen für weniger scharfe Umweltziele werden nicht als zu weich bewertet (1)	
MLU58	Aus juristischer Ableitung ergebender Spielraum gering

Sonstige Aussagen zu weniger scharfen Umweltzielen (7)	
MLU57	Ausnahmeregelungen müssen juristisch abgeleitet werden
MLU59	In ST Ausnahmen begründet durch Unverhältnismäßigkeit oder nicht vorhandener technischer Umsetzbarkeit

LHW84	Bisher fehlt die Diskussion auf EU-Ebene zum Einsatz weniger scharfer Umweltzielen
LHW85	Weniger scharfe Umweltziele werden bis jetzt nicht angewandt
LHW86	Aufgabe der LAWA, verschiedene Nutzungen herauszugreifen, die für gesellschaftliche Entwicklung vorrangig sind sowie Niveau und Rahmenbedingungen klar zu definieren
LBV47	Ausnahmebetrachtung für Gebiete mit besonderer Eigenart fehlt
UFZK47	Formulierungen zur Ausnahmeregelung sind unbestimmte Rechtsbegriffe die erst juristisch interpretiert werden müssen

Sonstige Aussagen zu Umweltzielen (9)	
MLU18	Anreicherung von Schadstoffen/Altschadstoffen in Sedimenten ist Schwierigkeit
MLU24	Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft ist Nitratbelastung ein Problem
LHW36	Schwerpunkt erstmal die Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit an Vorranggewässern
LHW71	Gewässer, die aufgrund ihrer starken menschlichen Nutzung nur wenig Entwicklungspotential haben werden zunächst außen vor gelassen
LHW73	Ursachen (warum ökologischer Zustand nicht erreicht) sind lokal sehr unterschiedlich
UHVU4	Nur 50-60 km von 930 km Wasserlauf sind im Verbandsgebiet geeignet, um Ansprüche der WRRL zu erfüllen
UFZK26	Nur noch Gewässer vorhanden, die stark genutzt werden
UFZK32	Ökosystemdienstleistungen über Jahrhunderte degradiert

UFZK34	WRRL ist wichtiger Hebel, um Gegenbewegung anzustoßen und Gewässermanagement ökologischer auszurichten
--------	--

5. Hauptkategorie „Interessenskonflikte“

Das Verhältnis von Landnutzung und WRRL wird als konfliktbelastet wahrgenommen (43)	
MLU24	Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft ist Nitratbelastung ein Problem
LHW17	Konflikte zwischen ökologischen Zielen der WRRL und anderen Nutzergruppen (Landwirtschaft, Kommunen ...) vorhanden
LHW37	Landnutzer verlangen regelbare Bauwerke
LHW57	Bei Drainvorfluten sind Maßnahmen zur Morphologieverbesserung kritisch
LKH23	Landwirte und Waldbesitzer haben kein Interesse daran erhöhte Beiträge aufgrund von z.B. erhöhtem Personalbedarf, zu zahlen
LKH24	Keine Akzeptanz bei Landwirten
LKH52	Landwirtschaft hat Notwendigkeit eines nachhaltigen Gewässerschutzes noch nicht verinnerlicht
LKH53	Gewässer und WRRL werden als Hindernis im Betriebsgeschehen wahrgenommen
LKH54	Der Gewinn, den die Fläche bringt steht bei Landwirt im Vordergrund
LKH55	Gewinn/Vorteil bei WRRL nicht ohne weiteres erkennbar
LKH57	Landwirt wenig bis kein Interesse an Gewässerschutz
LKH64	Gewässer nur auf Entwässerungsfunktion reduziert

UHVU5	Großteil der Gewässer sind Vorflutgräben für Drainagen zur Bodenwasserhaushaltsregelung
UHVU23	UHV werden von Waldbesitzern gemäßregelt, die Klagen einreichen
UHVU56	Bisher sehen die Anlieger zu selten den Gewinn, den sie durch Maßnahmen erhalten (diese Überzeugung ist aber von großer Bedeutung)
UHVU97	Sobald Grunderwerb notwendig ist Streit vorprogrammiert
LBV2	Landwirtschaft durch Ziel des guten ökologischen und chemischen Zustand betroffen
LBV3	Landwirtschaft ist aufgrund ihrer Nutzung von Düngemitteln (Nährstoffen) und PSM von der WRRL betroffen
LBV4	Eintrag von Nährstoffen und PSM in Grundwasser und Fließgewässer durch Versickerung, Abdrift oder Abspülung
LBV5	Landwirtschaft befürchtet Nachteile
LBV6	Landwirtschaft befürchtet bei Wiederherstellung des guten ökologische Zustands den Verlust der hydraulischen Leistungsfähigkeit (Leistungsmenge/Zeiteinheit) der Fließgewässer
LBV7	Landwirtschaft sieht Gefahr im Anstieg des Gewässers im Winterhalbjahr und bei Starkregenereignissen
LBV9	Landwirtschaft befürchtet bei Starkregen negative Beeinträchtigungen im Wasserbodenhaushalt der Flächen (Vernässung)
LBV10	Landwirtschaft befürchtet durch Beeinträchtigung des Wasserbodenhaushaltes der Flächen einen Ausfall der Kulturen oder wesentliche Erschwernisse
LBV30	Landwirtschaft befürchtet Einschränkungen im

	flächendeckenden Umgang mit Düngemitteln und PSM
LBV50	Landwirte können keine Aussagen über Veränderungen auf ihrer Fläche (in ihrer Bewirtschaftbarkeit) ableiten, wenn Analyse fehlt
LBV51	Mindestflurabstand muss gewährleistet werden
LBV52	Landwirtschaft hat andere Ausgangslage als Naturschutzverband
LBV53	keine Maßnahmen nach WRRL wo der Nutzen für Landwirtschaft höher ist als die Kosten
LBV54	Große Sorgen bei Umgestaltung der Fließgewässer
LBV55	Zurückhaltung des Wassers im Gebietshaushalt als hoch riskant wahrgenommen
LBV57	Sorge, dass Feldbestand verdorben, wenn aufgrund von Vernässung der Boden nicht rechtzeitig befahren werden kann
LBV58	Bei zu hohem Wasserstand keine Düngung/Spritzung möglich
LBV60	Globaler Wettbewerb setzt Landwirtschaft unter Druck, so billig wie möglich zu produzieren
LBV65	Naturschutz möchte mehr vernässte Flächen, die landwirtschaftlich nicht nutzbar sind
LBV67	Landwirtschaft bevorzugt technischen Hochwasserschutz, da der weniger in landwirtschaftlicher Fläche Raum greift
LBV68	Zukünftige Bedürfnisse (Ableitung im Winter, Stauung im Sommer) werden durch derzeitige Ökologisierung nicht beachtet
LBV82	Ganz wichtig, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die Landwirtschaft auch verkraften kann
Nabu7	Landwirtschaft wird wieder zunehmend intensiviert

	(Energiepflanzen)
Nabu8	Auch Grenzflächen, wie Grünland und Gewässernahe Flächen mit Bodenwert <30 werden wieder bewirtschaftet
Nabu9	Die Gülleausbringung im März ist zu früh, da Pflanzen die Nährstoffe noch nicht aufnehmen können
Nabu10	Zu frühe Gülleausbringung erhöht den Eintrag ins Gewässer
UFZK23	Betriebliche Interessen mögliche Ursache für fehlenden Verkaufswillen der Landwirte

Sonstige Aussagen zur Landnutzung (18)	
MLU22	Gute Böden für Landwirtschaft, weniger wertvolle Böden für WRRL
LHW23	Landwirte wollen Flächen nicht verkaufen sondern tauschen (Flurneuordnungsverfahren)
LKH22	Berufene der Verbandsversammlung bestehen fast durchgängig aus Landwirten
LKH51	Verhältnis von Landwirtschaft und WRRL hat etwas mit Aufklärung zu tun
LKH61	Nur wenige von Wassernot betroffene Landwirte sehen Handlungsbedarf
LKH62	Bei Ausbildung (wird bei Landwirten) wird kein Wert auf Gewässerschutz als Berufsehre gelegt
LKH63	Heutzutage fehlt der direkte Zusammenhang zwischen sauberem Wasser und Bewirtschaftungserfolg
UHVU6	Auch bei Drainvorfluten ist es möglich Stauanlagen zu entfernen und Sohlgleiten zu bauen
UHVU8	In der Altmark gibt es keine Vernässung (höchstens

	Ereignisse, die zu vorübergehender Vernässung führen können)
UHVU9	Probleme liegen eher in Vertrocknung (90%) und Defiziten im Dargebot
UHVU57	Anlieger müssen an Wurzel der Kindheit gepackt werden (Erinnerungseffekte)
UHVU99	Es fehlen Anreize für Anlieger
LBV66	Durch Rückhalt des Wassers in der Fläche ist Fließgewässer nicht so hochwassergefährdet
LBV70	Wehr mit Umgehungsgerinne ist zukunftsweisend
LBV74	Sorge über einseitige Interessenlage, wenn Umweltverbände für Planung verantwortlich wären
Nabu11	Die Landwirtschaft kontrolliert die Düngereinbringung
UFZK22	Berufsethos (keine Scholle abgeben) mögliche Ursache für fehlenden Verkaufswillen der Landwirte
UFZK35	Frage ob komplette Flächen für Landwirtschaft genutzt wird oder ob Raum für Gewässerentwicklungstreifen/Gewässerrandstreifen zur Verfügung gestellt wird nicht geklärt

WRRL wird als nicht von Interesse für die Politik bewertet (2)	
LKH76	Änderungen (bzgl. Der Verfahren) sind nicht zu erwarten, da WRRL nicht wichtig genug, um sich auch verfassungsrechtlich damit zu beschäftigen
LKH78	Brisanz der WRRL für Regierung nicht geklärt

Es werden Interessenskonflikte zwischen WRRL und Verwaltung gesehen (3)	
LHW42	Bei Gewässern 1. Ordnung gibt es auch innerhalb des LHW Interessenkonflikte/Personalkonflikte (Hochwasserschutz und WRRL)
LKH41	Behörden ähnliche Situation wie UHV
LKH80	Behörden setzen WRRL nicht um, wenn andere Dinge wichtiger sind

Es werden Interessenskonflikte zwischen WRRL und den UHV gesehen (6)	
LKH40	Aufsichtsgremien der UHV wollen sich nicht mit WRRL beschäftigen, da andere Prioritäten vorhanden sind
IH74	Pflichtaufgaben konkurrieren mit freiwilligen Aufgaben
Nabu24	Geschäftsführer der UHV sollen sich laut Vorgesetzten um ihre Kernaufgaben kümmern und nicht um Gewässerrenaturierung
UFZK4	WRRL ist Aufgabe, die zu satzungsgemäßen Verpflichtungen dazu kommt
UFZK5	WRRL wird in UHV konträr wahrgenommen
UFZK11	Entwässerung ist für Mitglieder des UHV wichtiger als Ökologie

Sonstige Aussagen zum Interessenverhältnis WRRL – UHV (4)	
LKH14	Beantragung von Maßnahmen durch UHV, die für UHV den meisten Nutzen bringen
LKH15	UHV nutzen WRRL, um sich hinderlicher Bauwerke zu entledigen
UHVU36	Keine grundlegende Abneigung der Mitglieder der UHV

	gegenüber WRRL
UHVU11 3	Nicht geklärt ob Bereitschaft fehlt oder die Möglichkeiten

Sonstige Aussagen zu Interessenskonflikten (15)	
LKH45	Niemand interessiert sich für das Grundwasser
LKH60	Bei Oberflächengewässern sind Landwirte nur durch Beitragszahlungen involviert
LKH65	Situation beim Grundwasser noch schlechter
LKH112	Bürgerehre, Gewässer sauber zu halten, fehlt
UFZK7	Manche Widersprüche nur Scheinwidersprüche
UFZK10	Frage ob Interessenkonflikt oder Informationsdefizit nicht geklärt
UFZK12	Unterschiedliche Interessen müssen berücksichtigt werden
UFZK19	Mögliche Konkurrenz zwischen Landwirtschaft- und Umweltministerium
UFZK39	Ästhetisches Empfinden hat sich angepasst
UFZK40	Ausgeräumte Landschaften werden von Akteuren unterschiedlich wahrgenommen
UFZK41	Von Naturschutz als reizarm und hässlich wahrgenommen
UFZK42	Von Landwirtschaft als weiter, freier Horizont und Felder als hübsch wahrgenommen
UFZK56	Streit zwischen Ministerien nicht selten
UFZK57	Es gibt offizielle Verfahren, wie so ein Streit gelöst werden kann
UFZK58	In ST kann dieses Verfahren nicht greifen, da Landwirtschaft und Umwelt in einem Ministerium

6. Hauptkategorie „Finanzierung und Förderpolitik“

Die Förderpolitik (Händelung öffentlicher Mittel) wird als positiv bewertet (8)	
MLU7	ST ist eines der wenigen Länder mit entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten für Gewässerentwicklung
MLU26	Angebot von Förderprogrammen für Landwirte werden gut angenommen
MLU86	ST ist Vorbild in der Finanzierungspraxis
LVwA18	ST einziges Land mit 100%-Förderung
LVwA21	Förderbudget wird voll ausgenutzt
LVwA49	Öffentliche Mittel im Laufe der Zeit erhöht
LHW6	ST ist das einzige Land mit 100% Förderung
Nabu1	UHV und Kommunen erhalten 100% Förderung

Die Förderpolitik (Händelung öffentlicher Mittel) wird als negativ bewertet (26)	
LVwA19	Naturschutzverbände keine 100%ige Förderung
LVwA22	In Anfangsphase Geld verschoben
LVwA48	Nur begrenzt öffentliche Mittel vorhanden
LHW19	In der Regel wird Grunderwerb nicht gefördert (Fördermittel wären sonst bereits ausgeschöpft)
LHW99	Personalkosten waren im 1. BZR nicht gefördert (Änderung für 2. BZR!)
LHW100	Grunderwerb immer noch nicht gefördert
LKH56	Fehlender Finanzieller Ausgleich für Landwirte bei möglichen Tätigkeiten für den Gewässerschutz

LKH58	Gewisser Zwang zur Erfüllung bestimmter Auflagen im Rahmen der Landwirtschaftsförderung vorhanden
IH22	Mittel erst zugewiesen, wenn schon Vorplanung
UHVU61	Schwierig, Gelder gebunden vorzuhalten, die vllt. nicht eingesetzt werden
UHVU67	Durch Verzögerungen können für ein Jahr beantragte Gelder manchmal nicht verwendet werden und müssen für das kommende Jahr neu beantragt werden
UHVU78	Das Problem mit Fördergeldern ohne weiteres nicht lösbar
UHVU86	Erstellung des Leistungsverzeichnisses u.a. Vorarbeiten nicht durch WRRL finanziert
UHVU94	Bei Kostenabschätzung nur 10% der Gesamtsumme für den Bodenerwerb vorgesehen (schon 8% für Aufwand für Vermessung und Eintragung ins Liegenschaftsbuch)
LBV19	Nachteile werden derzeit nicht ausreichend abgegolten
LBV22	Hohe Hürden bei Entschädigung und für WRRL wenig vorstellbar (auch wenn gewünscht)
LBV25	Finanzieller Ausgleich vom politischen Willen der Landesregierung abhängig
LBV26	Fehlender Rechtsanspruch auf finanziellen Ausgleich
LBV28	Entschädigung zu durchschnittlichem Verkehrswert zu gering, um neue Flächen zu beschaffen
LBV62	Getätigte Zahlungen sind unternehmerisch nicht verlässlich, da alle 5 Jahre neu entschieden wird
LBV63	Fehlender Rechtsanspruch für Unternehmer
LBV73	Wunsch nach Fördermitteln für private Stauunternehmer
Nabu2	Umweltverbände erhalten ca. 60 – 70% Förderung

Nabu3	Grunderwerb wird nicht gefördert
UFZB5	Finanzierung der Grundlagenforschung schwierig (in Jahresscheiben)
UFZB7	Erhöhter bürokratischer Aufwand, der besser für Forschung aufgebracht

Sonstige Aussagen zu den Öffentlichen Mitteln (15)	
MLU27	LLFG bietet Informationsmaterial zur Förderprogrammen an
MLU62	Ursache für die nicht vollständige Förderung von Naturschutzverbänden liegt im Förderrecht
MLU63	Naturschutzverbände Können Gelder aber über Naturschutzförderung beantragen
MLU64	Naturschutzverbände können mit voll geförderten Akteuren (Unterhaltungsverbände, LHW) zusammenarbeiten
LKH37	Wenn verpflichtend, dann auch Finanzierung notwendig
LKH122	WRRL muss auf Ebene der Bildung und Förderung und Forderung getragen werden
IH60	100% Förderung als begrenzt anzusehen
LBV18	Landwirtschaft bevorzugt Beschwerung bestimmter Auflagen
LBV20	Entschädigung und finanzieller Ausgleich als Instrumente der Nachteilsbegleichung
LBV21	Entschädigung kann gerichtlich eingeklagt werden
LBV23	Entschädigung, wenn Düngung und Einsatz von PSM gänzlich verboten würden
LBV24	Finanzieller Ausgleich bei Sachverhalten, die unterhalb Entschädigungsgrenze liegen aber dennoch Schaden mit sich bringen

LBV61	Staat verpflichtet, Nachteile auszugleichen
UFZK14	Eigenanteile bei Förderung nach WRRL sind gerechtfertigt, wenn persönlicher Nutzen daraus entsteht
UFZB6	Bei Fließgewässern erfolgte Finanzierung über Dreijahresprojekt der LAWA

Finanzierung wird von UHV und Kommunen als problematisch angesehen (19)

IH15	UHV tragen volles (finanzielles Risiko)
IH17	Rechtsberatung/-beistand muss aus eigenem Haushalt bezahlt werden
IH19	UHV gehen oft in Vorleistung
IH26	Mangel an Geld für Projektmitarbeiter
UHVU19	Beiträge basieren auf Flächen, die LVerGeo bemessen hat
UHVU20	Bemessene Flächen stimmen nicht mit Flächen der Kommunen überein (keine reelle Beitragsbasis)
UHVU27	Mitglieder (Kommunen) müssen Beiträge auf Grundstückseigentümer umlegen
UHVU28	Kommunen müssen Erschwernisbeiträge für versiegelte Flächen zahlen, die gar keine Erschwernisse auslösen
UHVU29	Kommunen bleiben auf Beiträgen sitzen, da sie keine rechtliche Handhabe besitzen, die Beiträge zu kassieren
UHVU30	Kommunen haben Loch im Haushalt, was immer größer wird
UHVU40	Beiträge richten sich nach Anteil am Verbandsgebiet
UHVU68	UHV muss zunächst Kassenkredit beantragen, da er Geld für WRRL benötigt, dieses aber nicht aus dem eigenen Haushalt stellen kann

UHVU69	Über Kassenkredit entscheidet Vorstand und Verbandsversammlung des UHV
UHVU70	Sitzungen können jedoch nicht kurzfristig einberufen werden, da Satzung Fristen vorschreibt
UHVU71	Landkreis muss Aufnahme des Kassenkredits genehmigen
UHVU72	Kredit wird vom LVwA zurückgezahlt
UHVU74	Wenn Gelder vom LVwA zurückerstattet und Kassenkredit wieder auf Ausgangsbetrag erfolgt Schlussrechnung
UHVU75	Schlussrechnung oft von anderem Mitarbeiter des LVwA geprüft, der nicht in Vorgang involviert ist
UHVU76	UHV bezahlt Unternehmer vom Kassenkredit und bekommt Geld irgendwann zurück

**Für Ingenieurbüros wird die Finanzierung als problematisch
angesehen (4)**

IH21	Ingenieurbüro geht oft in Vorleistung
IH23	Eigenleistung vorausgesetzt ohne entgeltliches Honorar
UHVU66	Planer arbeitet auf eigenes Risiko
UHVU73	Planer kann nicht immer genau erfassen, welche Kosten wirklich entstehen

**Die Anreize für Landnutzer sich an der Umsetzung der WRRL zu
beteiligen werden als nicht ausreichend bewertet (5)**

LKH59	Es geht immer nur ums Geld
LKH86	Bisher zu wenig finanzielle Anreize für Landwirte, Anträge zu stellen

UHVU99	Es fehlen Anreize für Anlieger
LBV53	keine Maßnahmen nach WRRL wo der Nutzen für Landwirtschaft höher ist als die Kosten
LBV60	Globaler Wettbewerb setzt Landwirtschaft unter Druck, so billig wie möglich zu produzieren
UFZK13	Bisher zu wenig Anreize (durch Förderung) für Umsetzung ökologischer Maßnahmen

Sonstige Aussagen zu Anreizen (1)	
--	--

LKH59	Es geht immer nur ums Geld
-------	----------------------------

Sonstige Aussagen zu Finanzierung und Förderpolitik (1)	
--	--

LBV72	Kosten für Umgehungsgerinne problematisch
-------	---

7. Hauptkategorie „Wissens- und Datengrundlage“

Das Wissen aller Beteiligten wird als defizitär bewertet (25)	
LVwA50	Grundlagenwissen fehlte
LHW74	Möglicherweise fehlt Wissen im UHV bzgl. ökologischer Zusammenhänge
LHW75	Langfristige Auswirkungen (auf z.B. Biologie) können noch nicht beurteilt werden
LHW77	Ursachenforschung bleibt ein weites Forschungsfeld
LKH83	Wissen bei anderen Akteuren oft nicht vorhanden oder nicht abgerufen
LKH85	Landwirte und Gemeinden setzen sich im Tagesgeschäft nicht wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander (müssen sie auch nicht)
LKH113	Gesellschaft ist nicht ausreichend gebildet
IH5	Geschäftsführer unerfahren im Planungs- und Abwicklungsprozessprozess
IH14	Nicht genug Schulungen und Wissensvermittlung (für UHV)
UHVU7	Berufserfahrung notwendig, um sich an solche Pilotprojekte zu wagen
UHVU90	Es fehlen botanische Untersuchungen an den Gewässern, die für Leitbilderstellung wichtig wären
UHVU118	Ausbildung der Landwirte ist zu stark auf Produktion fokussiert (es fehlt an Wissen zu grundlegenden Zusammenhängen wie Porenwasservolumen, Drainagen etc.)
LBV85	Nicht ausreichend Qualifikationsangebote zum Thema Nährstoffmanagement
UFZK6	Aufklärung der UHV fehlt

UFZK8	Manchmal fehlt nur Fachwissen
UFZB1	Bewertungsverfahren bei Seen nicht vollständig abgeschlossen
UFZB2	Makrozoobenthos nicht bewertet und darauf aufbauende Maßnahmen nicht definiert
UFZB3	Wissensgrundlage bei Seen fehlte, wurde aber vorausgesetzt
UFZB4	Wissensdefizit musste aufgeholt werden, waren aber im Prozess nicht integriert
UFZB8	Besteht Gefahr, dass biologische Qualitätskomponenten nicht zur Bewertung verwendet werden können, da kein entsprechendes Verfahren entwickelt
UFZB14	Größtes Problem ist, dass man nicht weiß ob Maßnahme wirklich zum Ziel führt
UFZB18	Wissen über den genauen Anspruch einzelner Arten nicht vollständig
UFZB20	Leitbild ist gut definiert, aber ökologische Wissensgrundlage immer noch dürftig
UFZB23	Einzelne Faktoren können nicht betrachtet werden, da das Wissen nicht vorhanden
UFZB32	Viele verschiedene Komponenten werden erfasst aber Verbindung zwischen den Komponenten fehlt

Das Wissen wird als ausreichend bewertet (5)	
MLU42	Stand des Wissens aktuell gut
LHW69	Im LHW ist Wissen vorhanden
LHW72	Guter Überblick über Ursachen vorhanden, warum ökologisch guter Zustand nicht erreicht wird

LKH82	Wissen über Notwendigkeit bei Behörden vorhanden
LKH84	Wissen bei Naturwissenschaften vorhanden, aber nicht abgerufen

Sonstige Aussagen zum Wissen (15)	
LVwA57	Äußerung zu GW noch nicht möglich, da Wirkung im GW kann erst nach langer Zeit festgestellt werden
LHW70	Wissen auch bei Auswahl der Vorranggewässer einbezogen
LHW76	Wissenschaftliche Theorie und Praxis weichen voneinander ab
LKH62	Bei Ausbildung (wird bei Landwirten) wird kein Wert auf Gewässerschutz als Berufsehre gelegt
LKH114	WRRL ist für Spezialisten und Leute für die es nützlich ist
LKH122	WRRL muss auf Ebene der Bildung und Förderung und Forderung getragen werden
UHVU50	Umsetzung der WRRL ist abhängig von Berufserfahrung und Ausbildung der Geschäftsführung (am besten 7 Berufe gleichzeitig)
UHVU89	Für keinen Wasserlauf wurde ein Leitbild erstellt (mussten UHV selber machen)
UHVU92	Neophyten auch zu wenig betrachtet
UFZB11	Verfahren haben versucht Wirkungsbeziehungen neu zu erfinden und Expertenwissen mit einzubauen
UFZB13	Forschungseinrichtungen für ökologisches Grundwissen und darauf aufbauende verfahren zuständig
UFZB15	Bewertungsverfahren und –ansätze basieren auf einzelnen Arten
UFZB19	Ansprüche einzelner Arten müssen nachgebaut werden

UFZB21	Bei PERLODES nimmt allgemeine Degradation Hauptteil der Bewertung ein
UFZB22	Hier alle Faktoren zusammengefasst, die Einfluss auf Gewässer haben

Die Datengrundlage im 1. Bewirtschaftungszeitraum wird als defizitär wahrgenommen und die Klassifizierung der Gewässer als fehlerhaft bewertet (6)

MLU19	Datengrundlagen und Fachplanungen waren im 1. BZR noch nicht vorhanden
MLU45	Aufgrund schlechter Datengrundlage wurden während der Bestandsaufnahme im 1. BZR Gewässer falsch eingestuft
LHW79	Bei Klassifizierung wurde auf Experteneinschätzung zurückgegriffen, wenn keine Messwerte vorhanden waren
Nabu12	Zum Zeitpunkt der Gewässerklassifizierung fehlten repräsentative Daten
Nabu13	Gewässerklassifizierung oft anhand von Erfahrungswerten
UFZB12	Bei Seen gibt es weder Datenbank noch erforschte Wirkbeziehungen

Die aktuelle Datenlage wird als positiv bewertet (2)

MLU43	Datenlücken wurden geschlossen
MLU46	Anhand neuer Daten können Wasserkörper anders klassifiziert werden

Sonstige Aussagen zur Datengrundlage (8)

MLU44	Datenreihen müssen aber weitergeführt werden, um auch in
-------	--

	Zukunft eine gute Datengrundlage zu gewährleisten
LHW78	Für jeden Wasserkörper gibt es je eine Messstelle für biologische und chemische Daten (bei großen Gewässern auch mehr)
LHW80	Messstellen werden nicht jährlich untersucht sondern in rotierendem System
LHW81	Es fehlt an Kapazität, um mehr Untersuchungen durchzuführen
UHVU34	Es fehlen Zahlen vom statistischen Bundesamt über Einwohneranzahl und Versiegelungsgrad auf deren Grundlage der Haushalt beschlossen werden soll
LBV50	Landwirte können keine Aussagen über Veränderungen auf ihrer Fläche (in ihrer Bewirtschaftbarkeit) ableiten, wenn Analyse fehlt
LBV83	Komplette Analyse der Auswirkungen wichtig, um Konsens zu erhalten
UFZB10	Bei Fließgewässern hat man sehr lange Praxiserfahrung und es war Datensatz vorhanden

Sonstige Aussagen zur Wissens- und Datengrundlage (1)	
--	--

LBV69	Sohlgleiten funktionieren nicht zur Flächenentwässerung in ebenen Flächen
-------	---

8. Hauptkategorie „Freiwilligkeit und Kooperation“

Das Freiwilligkeitsprinzip/der Kooperative Gewässerschutz wird als erfolgreich/praktikabel bewertet (14)	
MLU39	Wenn Verpflichtung bestehen würde, müsste die Regierung auch für entstehende Kosten aufkommen
MLU40	Kooperativer Gewässerschutz ist als Chance zu sehen
MLU41	Durch Kooperation können viele Maßnahmen mit Plangenehmigung durchgeführt werden
LVwA67	WRRL kein ordnungsrechtlicher Gegenstand
LHW22	Einverständnis aller Akteure und Kompromissfindung ist Voraussetzung für Umsetzung
LHW28	Verordnung durch das Land würde sich negativ auf Akzeptanz auswirken
LHW52	Kooperativer Ansatz ist Chance für WRRL
LHW53	Maßnahmen lassen sich schneller umsetzen (mit z.B. Plangenehmigung), wenn alle Akteure einverstanden und von Beginn an beteiligt waren
LHW55	Bisher Freiwilligkeitsprinzip erfolgreich
LKH32	Verpflichtung hat Schwierigkeiten bei Finanzierung der Kommunen zur Folge
LKH37	Wenn verpflichtend, dann auch Finanzierung notwendig
LKH79	Prinzip der Freiwilligkeit bedeutet erstmal Entspannung
IH49	Um Konsens zu erhalten ist Zusammenarbeit mit Landnutzern nötig
LBV34	Aktuell auf Freiwilligkeit gesetzt da hier geringster politischer Widerstand

Das Freiwilligkeitsprinzip/der Kooperative Gewässerschutz wird als mögliches Hindernis wahrgenommen (22)	
LVwA65	UHV schlagen selber vor, welche Maßnahmen sie umsetzen
LHW20	Eigentümer müssen ihre Flächen freiwillig zur Verfügung stellen
LHW31	Wenn kein Konsens erreicht wird, werden Maßnahmen aufgegeben und ersetzt
LHW61	Idealismus der UHV wesentlich für Erfolg der WRRL
LKH16	Antragstellung ist freiwillig
LKH34	Kooperativer Ansatz hat Hin und her verschieben der Verantwortung zur Folge, was zu Lasten der Umsetzung geht
LKH35	Bisher keine Klärung über Verpflichtung von Bund und Ländern gegenüber EU
LKH36	Verpflichtung gegenüber EU bewirkt Verpflichtung bis in unterste Hierarchiestufen
LKH38	Durch kooperativen Ansatz kann Umsetzung nicht garantiert werden
LKH39	Idealismus endet, wenn zu wenig Arbeitszeit zur Verfügung steht
LKH80	Behörden setzen WRRL nicht um, wenn andere Dinge wichtiger sind
LKH97	Auswahl der Maßnahmen von Personen vor Ort abhängig und nicht gewährleistet
IH8	Idealismus des Geschäftsführers bei Umsetzung maßgeblich und nicht immer vorhanden
IH76	Umsetzungspflicht seitens EU und Freiwilligkeitsprinzip seitens BRD passt nicht zueinander

UHVU47	Jeder UHV macht sein Ding
UHVU49	Umsetzung der WRRL ist personenabhängig
LBV33	WRRL ist für niemanden freiwillig
LBV36	Prüfung am Ende der der aktuellen Etappe nötig ob Freiwilligkeit ausreicht
LBV37	Administrative Maßnahmen in Zukunft nötig
LBV38	Es besteht der Zwang gute ökologische Zustände/Potentiale zu erreichen und Grenzwerte einzuhalten
Nabu4	Das Setzen auf Freiwilligkeit ist ein Problem
Nabu32	Umsetzung von Maßnahmen von Flussbereichsleitern abhängig

Sonstige Aussagen zu Freiwilligkeit und Kooperation (16)	
MLU87	FGG hat Koordinierungsfunktion, keine Kontrollfunktion
MLU88	Kontrolle eher dahingehend, dass alle Länder die gleichen Methoden anwenden und alle ein gleiches Umsetzungsverständnis haben
MLU89	Bei Ungereimtheiten und Defiziten werden die entsprechenden Länder darauf hingewiesen
LVwA63	LVwA keine „Polizeifunktion“ (ginge nur im Ordnungsrecht)
LVwA64	Es gilt Prinzip der Freiwilligkeit
LHW7	Maßnahmenaktivität der UHV verschieden
LHW21	Maßnahmen werden nach dem Prinzip der Freiwilligkeit umgesetzt
LHW33	GEK nicht bindend
LHW34	Es können auch ohne GEK andere Maßnahmen umgesetzt werden (wenn LHW fachlich einverstanden und alle Parteien)

	einig)
LHW35	Wurde auch so kommuniziert und praktiziert
LHW54	Frage der Freiwilligkeit in Zukunft nicht ganz geklärt (Wird vom Freiwilligkeitsprinzip Abstand genommen, wenn keine Einigung erzielt werden kann, aber Ökologisches Ziel erreicht werden muss?)
LHW101	Bei Grunderwerb wird weiterhin auf vertragliche Gestaltung gesetzt
LKH17	Zwei flächenrelevante UHV sehr aktiv, einer nicht
LKH105	WRRL wirkt unglaubwürdig, weil Regelungsinstrument fehlt
IH78	Es fehlt an (gesetzlichen) Rahmenbedingungen
LBV83	Komplette Analyse der Auswirkungen wichtig, um Konsens zu erhalten

9. Hauptkategorie „Instrumente zur Umsetzung“

Die Gewässerentwicklungskonzepte werden als positiv bewertet (14)	
MLU16	Flächenverfügbarkeit wird GEK bedacht
MLU21	Flächenverfügbarkeit wird in GEK optimiert
MLU22	Gute Böden für Landwirtschaft, weniger wertvolle Böden für WRRL
MLU48	Auf Ganzheitlichkeit in Gewässerentwicklungskonzepten viel Wert gelegt
LVvA66	GEK als Vorschlag, an welcher Stelle Maßnahmen umgesetzt werden
LHW29	GEK dienen der Akzeptanzsteigerung durch Beteiligung aller Akteure
LKH91	GEK bieten riesengroßes Potential

LKH92	GEK haben Auswirkung auf die Akzeptanz
LKH95	GEK wären passendes Instrument (für Ganzheitlichkeit)
IH51	GEK sind hilfreich
IH52	Im GEK Bereits Grundlagen erarbeitet
IH53	Durch GEK Baukosten besser abzuschätzen
IH55	Im GEK Raumwiderstand bereits erörtert
IH57	Durch GEK Bessere Beurteilung der Maßnahmen im Zusammenhang

Die Gewässerentwicklungskonzepte werden als negativ bewertet (10)	
ID	Aussage
LHW30	GEK wurden am Anfang nicht flächendeckend aufgestellt und sind immer noch nicht fertig
LHW32	Es kann nicht auf GEK zurückgegriffen werden
LHW33	GEK nicht bindend
LKH87	Zu späte Veröffentlichung der GEK kontraproduktiv (macht WRRL so schwerfällig)
LKH88	GEK-Pläne liegen nicht vor und sind auch nicht verbindlich
LKH89	Sinnhaftigkeit der GEK fraglich, wenn auch andere Maßnahmen beantragt werden können
LKH90	Fehlende Beachtung von Gegenvorschlägen (bei GEK) zu Plänen der Ingenieurbüros im Beteiligungsverfahren
LKH93	Derzeitige GEK unbrauchbar
LKH96	Erreichung tatsächlicher Durchgängigkeit nicht gewährleistet, wenn Maßnahmen der GEK nicht nacheinander umgesetzt werden

LKH97	Auswahl der Maßnahmen von Personen vor Ort abhängig und nicht gewährleistet
-------	---

Sonstige Aussagen zu Umsetzungsinstrumenten (13)	
MLU60	10 GEK in Endabstimmung
MLU61	14 GEK im Anlaufen
LVwA9	Landespezifische Planung erfolgt durch Gewässerrahmenkonzept
LVwA10	Gewässerrahmenkonzept ist Teil ST zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
LVwA11	Im Gewässerrahmenkonzept sind die Maßnahmen wasserkörperbezogen aufgelistet
LVwA12	Maßnahmenprogramm des 1. BZR teilweise sehr allgemein
LVwA13	Viele Dinge vor Jahren noch nicht konkretisierbar
LVwA14	Nächstes Maßnahmenprogramm wird konkreter
LHW31	Wenn kein Konsens erreicht wird, werden Maßnahmen aufgegeben und ersetzt
LHW34	Es können auch ohne GEK andere Maßnahmen umgesetzt werden (wenn LHW fachlich einverstanden und alle Parteien einig)
LHW35	Wurde auch so kommuniziert und praktiziert
IH54	GEK-Projekt haben Vorrang
IH56	GEK Nicht zwingend erforderlich

10. Hauptkategorie „Flächenverfügbarkeit“

In der Flächennutzung werden Konfliktpotentiale gesehen (4)	
LKH104	Volle Ausreizung des Bodenkapitals durch Eigentümer verständlich
LBV17	Landwirtschaft verneint den völligen Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion
Nabu7	Landwirtschaft wird wieder zunehmend intensiviert (Energiepflanzen)
Nabu8	Auch Grenzflächen, wie Grünland und Gewässernahe Flächen mit Bodenwert <30 werden wieder bewirtschaftet

Sonstige Aussagen zur Flächennutzung (2)	
LBV84	Lokalisierung von Grünflächen, die extensiv genutzt werden können verursacht geringere Betroffenheiten
UFZK35	Frage ob komplette Flächen für Landwirtschaft genutzt wird oder ob Raum für Gewässerentwicklungstreifen/Gewässerrandstreifen zur Verfügung gestellt wird nicht geklärt

Ungeklärte Eigentümerverhältnisse werden als Schwierigkeit bewertet (5)	
LVwA46	Schwierigkeiten bei Eigentumsverhältnissen
UHVU33	Für viele Flächen gibt es keinen Eigentümer
Nabu5	Landwirte tauschen gepachtete Flächen untereinander aus (Pflugtausch)
Nabu6	Die Kontrolle beim Vorgang des Pflugtausches ist schwierig
UFZB26	Ungeklärte Eigentümerverhältnisse problematisch bei

	Umsetzung linearer Durchgängigkeit
--	------------------------------------

Sonstige Aussagen zu Eigentümerverhältnissen (1)	
---	--

LBV27	Eigentums- und Pachtfläche als unterschiedliche Typen
-------	---

Verfügbarkeit von Flächen wird als problematisch bewertet (8)	
--	--

LVwA45	Schwierigkeiten bei Flächenverfügbarkeit
LHW18	Verfügbarkeit von Flächen ist eine Schwierigkeit
LHW23	Landwirte wollen Flächen nicht verkaufen sondern tauschen (Flurneuordnungsverfahren)
LHW25	Es gibt nicht genug Austauschflächen
UHVU100	Leute wollen kein Geld, sondern Ausgleichsflächen (dafür Landgesellschaft verantwortlich)
LBV15	Landwirte wollen ihre Flächen nicht hergeben
LBV29	Flächentausch bevorzugt
UFZB27	Oft sind Flächen nicht verfügbar

Verfügbarkeit von Flächen wird nicht als problematisch bewertet (2)	
--	--

LBV14	Flächenverfügbarkeit nur relevant bei „Ökologisierung“ der Gewässerläufe, ansonsten kaum
LBV71	Flächenverfügbarkeit spielt bei Umgehungsgerinne keine Rolle

Sonstige Aussagen zur Verfügbarkeit von Flächen (5)	
--	--

MLU16	Flächenverfügbarkeit wird GEK bedacht
MLU17	Trittsteinkonzept spart Fläche

MLU21	Flächenverfügbarkeit wird in GEK optimiert
LBV28	Entschädigung zu durchschnittlichem Verkehrswert zu gering, um neue Flächen zu beschaffen

Sonstige Aussagen zur Flächenverfügbarkeit (9)	
MLU23	Instrument der Flurbereinigungsverfahren eine Möglichkeit, das Land neu zu ordnen
LVwA47	Schwierigkeiten durch vorhandenen alte Wasserrecht
LVwA53	Gibt Möglichkeit, dass Land Flächen kauft
LHW19	In der Regel wird Grunderwerb nicht gefördert (Fördermittel wären sonst bereits ausgeschöpft)
LHW20	Eigentümer müssen ihre Flächen freiwillig zur Verfügung stellen
LHW24	Bei Flurneuordnungsverfahren, werde Belange der WRRL mit berücksichtigt
UHVU55	Sicherung von Flächen im Vorfeld im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens vorteilhaft (nicht mehr mit Einwendungen zu rechnen)
UHVU97	Sobald Grunderwerb notwendig ist Streit vorprogrammiert
UFZK36	Gewässer brauchen Raum

11. Hauptkategorie „Ganzheitlichkeit der WRRL“

Die WRRL wird als ganzheitlich betrachtet (6)	
MLU47	WRRL ist ganzheitlich
MLU48	Auf Ganzheitlichkeit in Gewässerentwicklungskonzepten viel Wert gelegt
LHW63	WRRL ist ganzheitlich
LHW64	Alle Nutzungsanforderungen werden unter einen Hut gebracht
IH50	Ganzheitliche Betrachtung unabdingbar
UFZB31	Ganzheitlicher als WRRL geht nicht

Die WRRL wird als nicht ganzheitlich betrachtet (23)	
LKH94	WRRL in der Konsequenz nicht ganzheitlich, da nur einzelne Maßnahmen im Fokus stehen
LKH101	In Marktwirtschaft kann man nicht nachhaltig denken
UHVU11	WRRL momentan nur auf (funktionstüchtigen)Wasserkörper fokussiert
UHVU12	Es fehlt die Betrachtung des engeren Talraums (bzgl. Wasserkreislauf, Tiere, Pflanzen ...)
UHVU54	Es fehlt die Betrachtung des sozialen Umfelds durch die WRRL
UHVU59	Bisher wird Kontext zwischen Renaturierung von Landschaft und Landwirtschaft nicht betrachtet
UHVU89	Für keinen Wasserlauf wurde ein Leitbild erstellt (mussten UHV selber machen)
UHVU90	Es fehlen botanische Untersuchungen an den Gewässern, die für Leitbilderstellung wichtig wären

UHVU91	Schäden durch Biber bezahlt UHV und nicht die Allgemeinheit
UHVU92	Neophyten auch zu wenig betrachtet
UHVU95	Mit derzeitiger WRRL kann Flüssen kein Raum gegeben werden
UHVU96	Man kann sich nur innerhalb des Wasserlaufs bewegen (zum Glück sind Wasserläufe sehr breit ausgebaut)
UHVU101	Dem Wasserlauf wird zu wenig für dynamische Entwicklung angeboten
UHVU102	Starre Ansicht ganz gut für Durchgängigkeit, aber für Wasserlauf nicht nützlich
UHVU105	Idee der WRRL ist toll, aber zu stark reglementiert
UHVU107	Nicht sinnvoll, jedes Biotop zu schützen
UHVU108	Fließgewässer werden nicht als übergeordnetes Biotop betrachtet (nur mit Leitbild möglich)
UHVU109	Es werden keine leitbildtypischen Gewässer geschaffen
UHVU112	Zu sehr auf Leitfischarten fokussiert (besser auf Kleinfische, da hier Erfolgsaussichten vorhanden)
LBV49	Fehlende Betrachtung der Auswirkung auf den umliegenden Wasserbodenhaushalt (WBH) bei Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
LBV59	Gleichgewicht zwischen Wasser- und Sauerstoffsättigung im Boden nötig
LBV68	Zukünftige Bedürfnisse (Ableitung im Winter, Stauung im Sommer) werden durch derzeitige Ökologisierung nicht beachtet
UFZB32	Viele verschiedene Komponenten werden erfasst aber Verbindung zwischen den Komponenten fehlt

Sonstige Aussagen zur Ganzheitlichkeit (2)	
LKH95	GEK wären passendes Instrument (für Ganzheitlichkeit)
UHVU51	WRRL wurde als Allheilmittel wahrgenommen

12. Hauptkategorie „WRRL und Naturschutz“

Es wird ein Konfliktpotential zwischen WRRL Naturschutz gesehen (6)	
MLU30	Wenn FFH-RL und WRRL gegeneinander abgewogen werden, obsiegt das höherwertige Ziel (Einzelfälle)
LVwA78	Konflikt mit Naturschutz Projektbedingt
LKH70	Es gibt Detailkonflikte, die aber eher die Umsetzung von Maßnahmen betreffen
LKH72	Konfliktpotential bei Zuständigkeiten für Gewässerrandstreifen
LBV65	Naturschutz möchte mehr vernässte Flächen, die landwirtschaftlich nicht nutzbar sind
Nabu29	Manchmal behindern auch Naturschützer das Verfahren

WRRL und Naturschutz werden als ergänzend betrachtet (14)	
MLU29	Es gibt überwiegend Synergieeffekte zwischen WRRL und Naturschutz
MLU32	Bei erheblichen Umweltauswirkungen ist zudem eine UVP erforderlich
LVwA77	Auch für Maßnahmen der Gewässerrenaturierungen A+E-Maßnahmen erforderlich, wenn laut Vf vorgesehen
LVwA80	Naturschutzrechtliche Belange müssen von Anfang an

	berücksichtigt werden
LVwA81	Ein Miteinander zwischen Naturschutz und WRRL überwiegt
LHW51	Naturschutz und WRRL haben mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede (ökologischen Ziele der WRRL und Naturschutzziele decken sich)
LKH69	Theoretisch darf es keinen Konflikt zwischen Naturschutz und WRRL geben
IH45	Bisher keine Konflikte mit Naturschutz
IH46	UHV hat Philosophie, Naturschutz zu beachten
IH47	Wenn Baurecht gewollt, dann Einvernehmen mit Naturschutz nötig
UHVU3	Maßnahmen nach WRRL bringen (in Zush mit A+E Maßnahmen) größten Gewinn für Natur mit sich
UHVU114	NSB und UHV denken gleich
LBV64	Überschneidungen mit Naturschutz vorhanden (Nährstoffthematik, WBH)
UFZK76	Synergien überwiegen

Sonstige Aussagen zum Naturschutz (7)	
LVwA16	Maßnahmen zur WRRL im Programm naturnahe Gewässerentwicklung
LVwA79	Derartige Schwierigkeiten (im Naturschutz) in PAG geregelt
LKH71	Konfliktpotential betrifft nicht direkt WRRL
LBV66	Durch Rückhalt des Wassers in der Fläche ist Fließgewässer nicht so hochwassergefährdet
LBV74	Sorge über einseitige Interessenlage, wenn Umweltverbände

	für Planung verantwortlich wären
UFZK74	Verhältnis Naturschutz und WRRL ist nicht Casus Knaxus
UFZK75	Es gibt Konflikte und Synergien

13. Hauptkategorie „Hochwasserschutz und WRRL“

Es wird ein Konfliktpotential zwischen Hochwasserschutz und WRRL gesehen (4)

MLU69	Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes präsender
LHW47	In Ortslagen muss Schutz der Bewohner und Sachwerte beachtet werden
LKH117	Bevölkerung interessiert sich mehr für Hochwasserschutz, da HQ100 öfter zu erleben
LKH118	Konflikt mit §78 WHG

Hochwasserschutz und WRRL werden als ergänzend betrachtet (9)

MLU65	WRRL und HRMRL werden miteinander abgestimmt und gemeinsam in FGG Elbe behandelt
MLU67	Es überwiegen eher die Synergie-Effekte zwischen WRRL und HRMRL
MLU70	In ST wird auch viel für nachhaltigen Hochwasserschutz getan
LHW45	Es gibt viele Gemeinsamkeiten zwischen HRMRL und WRRL
LHW46	Retentionsflächen in Grünland und Waldgebieten kommen auch den Tieren und Pflanzen zu Gute
LHW48	HRMRL und WRRL müssen gemeinsam betrachtet werden
LKH119	Über die HRMRL an die WRRL heranzukommen wäre ein WEG
IH64	Hochwasserschutz/HRMRL und WRRL müssen gemeinsam

	betrachtet werden
IH65	Gleichzeitige Beachtung von Retentions- und Lebensräumen

Sonstige Aussagen zum Hochwasserschutz (5)	
MLU66	Erhöhte Aktivität im Hochwasserschutz dadurch zu begründen, dass eine Vielzahl an Defiziten in diesem Bereich ausgeglichen werden müssen
MLU68	Eindruck, dass überwiegend Maßnahmen im technischen Hochwasserschutz durchgeführt werden trägt
LHW49	Erhöhter Personaleinsatz für Hochwasserschutz war politische Entscheidung
IH66	Hochwasserschutz muss vom UHV eh beachtet werden
LBV67	Landwirtschaft bevorzugt technischen Hochwasserschutz, da der weniger in landwirtschaftlicher Fläche Raum greift

14. Hauptkategorie „Erfolg der WRRL im 1. BZR“

1. BZR wird als erfolgreich angesehen (8)	
MLU5	Zwischenbilanz 2012 ist als positiv zu werden
MLU6	Die Hälfte aller Maßnahmen in Planung, Bau oder abgeschlossen
MLU85	ST ist bei den Ergebnissen im Vergleich zu anderen Ländern gut aufgestellt
LHW4	Es gibt viele umgesetzte Maßnahmen
LHW8	Maßnahmen sind fachlich ordentlich geworden
IH2	Förderziele erfüllt
IH3	Morphologie verbessert

IH4	Durchgängigkeit erreicht
-----	--------------------------

1. BZR wird als nicht erfolgreich angesehen (9)	
MLU20	Maßnahmen konnten im 1. BZR nicht gezielt umgesetzt werden
LHW11	Fristverlängerungen an vielen Wasserkörpern
LHW12	War vorauszusehen, dass an vielen Wasserkörpern die Ziele bis 2015 nicht erreicht werden können
LHW13	Beide Fristverlängerungsphasen werden in Anspruch genommen (für jeden BZR extra beantragt)
LHW15	Viele Maßnahmen wurden erst in den Jahren 12/13/14 umgesetzt
LHW16	Maßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung brauchen von vornherein länger
LKH11	Es gab viele Ideen, die nicht umgesetzt wurden
LKH18	Erster BRZ ist nicht erfolgreich, da zu wenig Maßnahmen umgesetzt werden
UFZB24	Es gibt wenig Beispiele für erfolgreiche Renaturierungen

Die Perspektiven werden als eher schlecht angesehen (6)	
MLU8	Umweltziele können vermutlich nicht immer erreicht werden
LVvA51	Zielerreichung u.a. durch starke Vorbelastungen schwierig
LHW83	Großer Teil der Wasserkörper wird auch bis 2027 die Umweltziele nicht erreichen
LKH2	WRRL in Gesamtheit sehr schwerfälliges Instrument

LKH100	WRRL ist unter derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar
UHVU81	Unter aktuellen Voraussetzungen wird ST die WRRL nicht umsetzen können

Sonstige Aussagen zur Erfolgseinschätzung (3)	
LHW5	Anfang war sehr schleppend angefangen (Prozedere von Auswahl und Fördergeldbewilligung)
LKH1	Instrument WRRL im Detail als positiv zu bewerten
IH1	80% der Maßnahmen umgesetzt

15. Sonstige Aussagen

Sonstige Aussagen, die nicht zugeordnet werden können (20)	
MLU2	In Sachsen-Anhalt durch Projektorganisationsstruktur organisiert
MLU3	Lenkungsgruppe besteht aus Leitern der beteiligten Behörden
MLU25	Novellierung der Düng-VO vorgenommen, da Vertragsverletzungsverfahren gegen den Bund wegen ungenügender Umsetzung der Nitrat-RL eingeleitet
MLU36	WHG ist maßgebendes Gesetz
MLU37	WG LSA greift nur bei Sonderregelungen
MLU38	„kann“-Formulierungen stehen in Zusammenhang mit der Finanzierung
LVvA2	Umsetzung erfolgt innerhalb Projektstruktur
LVvA82	In Gremien der FGG Elbe sind Minister vertreten
LHW9	Monitoringprogramm zur Erfolgskontrolle laufen gleichzeitig

	mit Maßnahmenprogrammen
LHW10	Monitoringprogramm wird auch im 2. BZR weitergeführt
LKH67	Mögliche Änderung im Rahmen des Klimawandels
LKH81	Frage, ob Gesetzgeber damit leben kann ist nicht geklärt
LKH116	WRRL ist unter unseren demokratischen Verhältnissen ein totes Instrument
IH24	Keine praktikable Regelung seitens des LVwA
IH73	Öffentlichkeitsarbeit durch Pressemitteilungen
UHVU10	Ein ausgetrockneter Wasserlauf ist nicht funktionstüchtig
UHVU62	Monitoring ist von großer Bedeutung
UHVU79	Nicht ohne weiteres in Konstrukt eingreifbar
UHVU98	Wassergesetz ist schlecht
UHVU103	90% aller Kleingewässer in ST wurden verfüllt
UHVU104	Hauptwasserstand kann auch bei voller Drainage nach oben verlegt werden
UHVU110	Kläranlagen verändern Ökosysteme auch wenn sie Grenzwerte einhalten
UHVU111	Wasserläufe werden nicht von Nährstoffeinträgen fern gehalten
UHVU117	Fische wandern, wenn Stauanlagen eh offen sind (Öffnungszeiten festlegen)
LBV8	Natürliche Gewässer in der Ebene neigen aufgrund ihrer Eigenschaften (starke Mäandrierung, Flaches Gewässerbett) häufig dazu überzutreten
LBV31	Fläche zur Laufverlegung nur ein Minderanteil der gesamten Auenfläche die zur Vernässung neigen kann
LBV32	Drainagen funktionieren in dem Fall nicht

